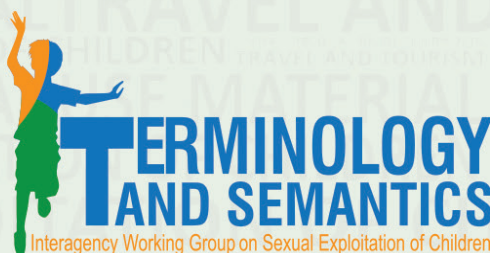


TERMINOLOGISCHER LEITFADEN



Die Kinderschutz-Zentren



Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt

Verabschiedet von der Interinstitutionellen
Arbeitsgruppe in Luxemburg,
28. Januar 2016

Englische Version erstellt von Susanna Greijer und Jaap Doek und verabschiedet von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe.
Die Übersetzung und den Prozess zur Anpassung des Terminologischen Leitfadens leitete Dr. Dorothea Czarnecki. Diese Publikation wurde finanziell durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt. Sie wurde im Rahmen der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ durch die Projektgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. und ECPAT Deutschland e.V. auf den Weg gebracht. Zur Anpassung ins Deutsche wurde eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus Wissenschaft, Polizei, Justiz, NGOs und aus verschiedenen Fachbehörden gebildet. Für den Inhalt ist allein ECPAT Deutschland e.V. verantwortlich. Das Dokument gibt nicht den Standpunkt des BMFSFJ wieder.
Schweiz und Österreich waren von Beginn an am Anpassungsprozess beteiligt. Das deutschsprachige Anpassungsdokument der Schweiz und Österreichs steht noch aus. Entsprechend der Vorgaben der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe unter der Leitung von Jaap Doek kann pro Sprache nur eine Version des Leitfadens veröffentlicht werden. Eine Ergänzung des Terminologischen Leitfadens mit schweizerischen und österreichischen Spezifika wird voraussichtlich 2020 erfolgen.

Stand: August 2018

Copyright ECPAT International, zusammen mit ECPAT Luxemburg

Diese Arbeit ist lizenziert unter der Creative Commons Internationalen Lizenz Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitungen 4.0. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, siehe <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

ISBN NUMMER: 978-3-9819498-1-0

Copyright des deutschsprachigen Terminologischen Leitfadens:

ECPAT Deutschland e.V.

Alfred-Döblin-Platz 1

79100 Freiburg

www.ecpat.de

V.i.S.d.P. der deutschen Ausgabe: Mechtild Maurer, ECPAT Deutschland e.V.

Die Erlaubnis zur Übersetzung der Originalfassung der
"Terminology Guidelines" ist zu erfragen bei:

ECPAT International

328/1 Phayathai Road

Rachathewi, Bangkok 10400

Thailand

Tel.: +66 2 215 3388

Fax: +66 2 215 8272

E-Mail: info@ecpat.org

Website: www.ecpat.org

Danksagung

Der Inhalt dieser Publikation wurde von den Diskussionen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe (IAG) und von den Beiträgen der beteiligten Organisationen geprägt, besonderer Dank geht an folgende Personen: Maud de Boer-Buquicchio (UN-Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie) und zuständige Mitarbeitende des Büros des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte, Benyam Mezmur (Afrikanisches Komitee über die Rechte und das Wohl des Kindes), Beatrice Schulter und Anita Goh (Child Rights Connect), Gioia Scappucci (Sekretariat des Europarats), Anette Paavilainen (Europol), Sarah Jane Mellor (INHOPE), Victor Giorgi (Interamerikanisches Institut für Kinder und Jugendliche), Sandra Marchenko (Internationales Zentrum für Vermisste & Ausgebeutete Kinder), Yoshie Noguchi (Internationale Arbeitsorganisation), Carla Licciardello (Internationale Fernmeldeunion), Michael Moran (Interpol), Nancy Zuniga (Plan International), Karen Flanagan (Save the Children Australien und International), Elda Moreno (Büro des Sonderbeauftragten des UN-Sekretärs für Gewalt gegen Kinder), Olga Khazova, Kirsten Sandberg (UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes), Clara Sommarin (UNICEF).

Dank geht auch an die Sachverständigen dieses Projektes, die sich durch Empfehlungen und fachliche Anmerkungen eingebracht haben, besonders an: Rebecca Meiksin und Ana Maria Buller (Londoner Schule für Hygiene & Tropenmedizin), Lucie Shuker (Bedfordshire Universität, Internationales Zentrum: Erforschung sexueller Ausbeutung von, Gewalt an und Handel mit Kindern), Anastasia Anthopoulos und Florence Bruce (Oak Foundation), John Carr (Fachberater), Milena Grillo (Fundación Paniamor), Ariane Couvreur (ECPAT Belgien).

Die finanzielle Unterstützung durch ECPAT Luxemburg und die Koordinierung, Recherche und Erstellung der englischen, französischen und spanischen Ratgeber durch die Projektkoordinatorin Dr. Susanna Greijer ermöglichten dieses Projekt und verdienen gesonderte Erwähnung. Professor Jaap Doek hat während dieses Prozesses unschätzbare Begleitung und Unterstützung geboten. Auch den Praktikantinnen von ECPAT, Teresa Cruz Olano, Déborah Diallo und Emilie Saey, gebührt Dank für ihre Unterstützung bei der Recherche und Erstellung der spanischen und französischen Version dieser Publikation.

Der Europarat trug zum ersten Entwurf der französischen Version durch seine Übersetzungsdienste bei, und ECPAT International ermöglichte sowohl die erste spanische Übersetzung als auch die Editierung der endgültigen Fassung. Die Internationale Fernmeldeunion und UNICEF richteten das IAG-Treffen in Genf aus, und erstere stellten auch die Vorlage für diese Publikation als E-Book zur Verfügung. ECPAT Luxemburg und die luxemburgische Regierung ermöglichten das Abschlusstreffen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe.

Vorwort

Kommunikation ist von zentraler Bedeutung bei unserem Bemühen, die Rechte des Kindes zu respektieren, zu schützen und zu implementieren. Um diese Kommunikation mit und zwischen Kindern, Eltern, Regierungsvertreter_innen, Fachleuten und Freiwilligen, die mit oder für Kinder arbeiten, so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten, müssen wir Ausdrücke¹ und Konzepte einsetzen, die all diese Akteure verstehen und respektieren.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts mussten sich Personen, die in der Prävention und Beseitigung der sexuellen Ausbeutung und der sexualisierten Gewalt gegen Kinder arbeiten, mit neuen Begriffen wie Grooming, Sexting und Live-Streaming von sexuellem Kindesmissbrauch befassen. Gleichzeitig werden Ausdrücke wie Kinderprostitution und Kinderpornografie immer mehr kritisiert (zuweilen auch von den Opfern dieser abscheulichen Verbrechen) und durch alternative Begriffe, die als für das Kind weniger schädlich oder stigmatisierend gelten, ersetzt. Es war und ist nicht klar, ob und wie diese Neuerungen und Änderungen der Terminologie zu einem anderen Ansatz oder zu anderen Maßnahmen führen, und es herrscht die wachsende Sorge, dass eine Veränderung bestehender Ausdrücke (insbesondere der etablierten Rechtsbegriffe) zu Verwirrung oder Unverständnis führen und sogar eine wirksame Prävention und Beseitigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern verhindern kann, wenn diese Veränderungen nicht gemeinsam und von unterschiedlichen Kinderschutzakteur_innen abgestimmt geschehen.

Auf Initiative von ECPAT wurde eine Interinstitutionelle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um terminologische Orientierungen für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt zu entwerfen. Das Engagement und die sehr wertvollen Beiträge der Mitglieder der Arbeitsgruppe haben zu der Adaptierung des vorliegenden Leitfadens in Luxemburg geführt (aus diesem Grund auch „Luxemburgischer Leitfaden“ genannt).

Der Zweck dieses Dokuments ist, allen Personen und Organisationen, die für die Prävention und Beseitigung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und der sexualisierten Gewalt gegen Kinder arbeiten, eine Orientierungshilfe für das Verstehen und den Gebrauch der unterschiedlichen Begriffe und Konzepte, die ihnen in ihrer Arbeit begegnen können, zu geben.

Wir hoffen, dass der Leitfaden weite Verbreitung findet, und dass alle Akteur_innen sich mit den Bedeutungen und dem möglichen Gebrauch der Ausdrücke und Konzepte dieser Orientierungen vertraut machen. Wir glauben, dass sie dadurch zu einem wirksameren Schutz von Kindern vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und der sexualisierten Gewalt beitragen.

Jaap E. Doek
Vorsitzender der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe

¹ Wir verwenden „Ausdruck“ im Sinne von Terminus, in der Alltagssprache wird dafür oftmals „Begriff“ verwendet. Daher finden sich im Dokument sowohl „Ausdruck“ als auch „Begriff“.

Interinstitutionelle Arbeitsgruppe

Die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe bestand aus Vertreter_innen folgender Organisationen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Afrikanisches Komitee über die Rechte und das Wohl des Kindes
- Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- Büro des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte
- Child Rights Connect
- ECPAT
- Europol
- INHOPE
- Interamerikanisches Institut für Kinder und Jugendliche
- Internationale Arbeitsorganisation
- Internationale Fernmeldeunion
- Internationales Zentrum für Vermisste & Ausgebeutete Kinder
- Interpol
- Plan International
- Save the Children International
- Sekretariat des Europarats
- Sonderbeauftragter des Sekretärs der Vereinten Nationen für Gewalt gegen Kinder
- Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie
- UNICEF

Sachverständige:

- Londoner Schule für Hygiene & Tropenmedizin
- OAK Foundation
- Bedfordshire Universität, Internationales Zentrum: Erforschung sexueller Ausbeutung von, Gewalt an und Handel mit Kindern

Haftungsausschuss

Dieser Terminologische Leitfaden gibt bestimmte Eckpunkte, die als ein Werkzeug angewendet werden können, um den Schutz von Kindern gegen sexualisierte Gewalt zu erhöhen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die in diesen Orientierungen dargelegten Ansichten nicht zwangsläufig die offizielle Position der an diesem Projekt beteiligten internationalen Organisationen oder ihrer Sekretariate wiedergeben. Weder diese Organisationen noch jede Person, die in ihrem Namen handelt, dürfen für den Gebrauch haftbar gemacht werden, der sich aus den hier enthaltenen Informationen ergibt. Zudem ist zu beachten, dass keine der an diesem Projekt beteiligten Organisationen oder ihre Sekretariate die Absicht verfolgt, eine zukünftige Entscheidung der Regierung, von Vertragsschließungen oder der für die Auslegung von Verträgen zuständigen Organe vorwegzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	IV
Vorwort	V
Interinstitutionelle Arbeitsgruppe	VI
Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt.....	XIII
Einleitung.....	XIII
Fahrplan zum terminologischen Leitfaden.....	XIV
Terminologischer Leitfaden.....	XVII
A. Kind.....	1
A.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten	1
A.2. Terminologische Überlegungen	2
A.3. Verwandte Begriffe	3
A.3.i Alter der Volljährigkeit	3
A.3.ii Alter der sexuellen Selbstbestimmung	3
A.3.ii.a Rechtliche Definitionen.....	3
A.3.ii.b Terminologische Überlegungen	4
A.3.iii Minderjährige Person	5
A.3.iv Jugendliche	5
A.3.v Heranwachsende/Junge Volljährige	6
A.3.vi Teenager	7
A.3.vii Junge Person/Junge Menschen/Jugend.....	7
A.3.viii Vorbehalten.....	7
B. Sexuelle Gewalt gegen Kinder	8
B.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten	8
B.2. Nicht-verbindliche Instrumente	8
B.3. Terminologische Überlegungen.....	9
B.4. Verwandte Begriffe	14
B.4.i Sexuelle Übergriffe gegen Kinder	14
B.4.ii Sexuelle Gewalt in organisierten und rituellen Strukturen	15

C. Sexueller Missbrauch von Kindern.....	16
C.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten	16
C.2. Nicht-verbindliche Instrumente	17
C.3. Terminologische Überlegungen.....	17
C.4. Verwandte Begriffe	19
C.4.i Inzest.....	19
C.4.ii Vergewaltigung eines Kindes	20
C.4.iii Sexuelle Belästigung eines Kindes	20
C.4.iv Vorbehalten.....	21
C.4.v Vorbehalten	21
C.4.vi Sexueller Missbrauch von Kindern mittels digitaler Medien.....	21
D. Sexuelle Ausbeutung von Kindern	23
D.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten	23
D.2. Nicht-verbindliche Instrumente	24
D.3. Terminologische Überlegungen.....	24
D.4. Verwandte Begriffe.....	26
D.4.i Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern	26
D.4.ii Vorbehalten	28
D.4.iii Sexuelle Ausbeutung von Kindern mittels digitaler Medien	28
E. Ausbeutung von Kindern in der Prostitution	29
E.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten.....	29
E.2. Nicht-verbindliche Instrumente.....	29
E.3. Terminologische Überlegungen	30
E.4. Verwandte Begriffe	31
E.4.i Kinder in der Prostitution	31
E.4.ii Kinderprostituierte_r	31
E.4.iii Kindersexarbeiter_in	32
E.4.iv Kinder/Jugendliche/Junge Menschen, die Sex verkaufen....	32
E.4.v Freiwillige Prostitution	32
E.4.vi Transaktionaler Sex	33
E.4.vii Die Ausbeutung von Kindern für pornografische Darbietungen	35

F. Kinderpornografie.....	36
F.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten.....	36
F.2. Nicht-verbindliche Instrumente	37
F.3. Terminologische Überlegungen	37
F.4. Verwandte Begriffe.....	40
F.4.i Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern	40
F.4.ii Computererzeugte/Digital hergestellte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs	42
F.4.iii Sexualisierte Darstellungen von Kindern/Posing-Bilder	44
F.4.iv Selbst hergestellte sexuelle Darstellungen.....	45
F.4.v Sexting	47
F.4.vi (Kontakt mit) schädliche/n Inhalte/n.....	47
F.4.vii Sexuelle Handlungen vor einem Kind	48
G. Livestreaming sexuellen Missbrauchs von Kindern	49
G.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten.....	49
G.2. Terminologische Überlegungen.....	49
G.3. Verwandte Begriffe.....	51
G.3.i Vorbehalten	51
G.3.ii Vorbehalten	51
G.3.iii Webcam-Kindersextourismus/ Webcam-Kindesmissbrauch.....	51
H. Kontaktabzählung zu Kindern zu sexuellen Zwecken.....	52
H.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten.....	52
H.2. Nicht-verbindliche Instrumente	52
H.3. Terminologische Überlegungen.....	53
H.4. Verwandte Begriffe.....	55
H.4.i Grooming (online/offline) zu sexuellen Zwecken	55
H.4.ii (Sexuelle) Anwerbung von Kindern online	55
H.4.iii Sexuelle Erpressung von Kindern	56
I. Sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus.....	57
I.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten.....	57
I.2. Nicht-rechtsverbindliche Instrumente	58
I.3. Terminologische Überlegungen.....	58
I.4. Verwandte Begriffe.....	60
I.4.i Kindersextourismus.....	60

J. Der Verkauf von Kindern	61
J.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten	61
J.2. Nicht-verbindliche Instrumente	61
J.3. Terminologische Überlegungen	61
K. Handel mit Kindern/Kinderhandel	63
K.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten	63
K.2. Nicht-verbindliche Instrumente	64
K.3. Terminologische Überlegungen	65
L. Kinderheirat/Frühverheiratung	67
L.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten	67
L.2. Nicht-verbindliche Instrumente	67
L.3. Terminologische Überlegungen	69
L.4. Verwandte Begriffe	70
L.4.i Zwangsverheiratung	70
L.4.i.a Gesetzliche Definitionen	71
L.4.i.b Nicht-verbindliche Instrumente	71
L.4.i.c Terminologische Überlegungen	71
L.4.ii Vorbehalten	73
L.4.iii Ehe auf Zeit	73
M. Schädliche Praktiken	74
M.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten	74
M.2. Nicht-verbindliche Instrumente	74
M.3. Terminologische Überlegungen	75
N. Zeitgenössische/Moderne Formen der Sklaverei	77
N.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten	77
N.2. Nicht-verbindliche Instrumente	78
N.3. Terminologische Überlegungen	79
O. Schlimmste Formen der Kinderarbeit	81
O.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten	81
O.2. Nicht-verbindliche Instrumente	81
O.3. Terminologische Überlegungen	82

P. Minderjährige Opfer sexueller Ausbeutung und/oder des Missbrauchs	85
P.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten	85
P.2. Nicht-verbindliche Instrumente.....	85
P.3. Terminologische Überlegungen	85
P.4. Verwandte Begriffe	87
P.4.i Opferidentifizierung	87
P.4.ii Überlebende	89
P.4.iii Kinder als Betroffene von sexueller Ausbeutung/sexuellem Missbrauch.....	90
P.4.iv Viktimisierung	90
P.4.v Selbst-Viktimisierung.....	91
P.4.vi Re-Viktimisierung	91
P.4.vii Sekundäre Viktimisierung	92
Q. Täter_innen einer sexuellen Straftat gegen Kinder	93
Q.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten.....	93
Q.2. Nicht-verbindliche Instrumente	93
Q.3. Terminologische Überlegungen	94
Q.4.Verwandte Begriffe.....	95
Q.4.i Kindesmissbraucher.....	95
Q.4.ii Kinderschänder	95
Q.4.iii Triebtäter.....	95
Q.4.iv Pädophiler Täter.....	96
Q.4.v Pädosexueller/Pädokrimineller Täter.....	97
Q.4.vi Situationsmotivierter Täter	97
Q.4.vii Transnationale Sexualstraftäter_innen.....	98
Q.4.viii Reisende Sexualstraftäter_innen.....	99
Q.4.ix Kindersextourist	100
Q.4.x Jugendliche Sexualstraftäter_innen.....	100
Q.4.xi Mittelspersonen	101
Q.4.xii Kunde/Klient/Freier	102
Akronyme	103
Überblick über die Begriffe und Empfehlungen	104

Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt

Einleitung

Worte sind von Bedeutung, weil sie Einfluss darauf haben, wie wir Probleme begrifflich erfassen, Themen priorisieren und Antworten finden. Der inkonsistente Gebrauch von Sprache und Begriffen kann zu widersprüchlichen Gesetzen und politischen Antworten auf ein und dasselbe Thema führen. Obwohl es rechtliche Definitionen für eine Anzahl von Sexualstraftaten gegen Kinder gibt, herrscht noch immer große Verwirrung beim Gebrauch unterschiedlicher Begrifflichkeiten bezogen auf sexuelle Ausbeutung und sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Selbst dort, wo die gleichen Begriffe verwendet werden, gibt es häufig Meinungsunterschiede über deren tatsächliche Bedeutung, was dazu führt, dass die gleichen Worte benutzt werden, um sich auf unterschiedliche Handlungen oder Situationen zu beziehen. Dies hat beträchtliche Herausforderungen für die Weiterentwicklung und Planung von Politiken und Programmen, für die Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften sowie für die Datenerfassung verursacht und zu unvollständigen Antworten und begrenzten und unwirksamen Methoden der Wirkungsmessung oder der Festsetzung von Zielen geführt. Im Zusammenhang der internationalen/grenzübergreifenden sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern vergrößern sich diese Schwierigkeiten noch.

Das Fehlen eines internationalen Konsenses über einige Begriffe oder die zu verwendende Sprache hatten Auswirkung auf die globalen Bemühungen, die Datenerfassung und Identifizierung unterschiedlicher Modalitäten der sexualisierten Gewalt und Ausbeutung von Kindern. Unklarheit beim Gebrauch von Sprache und von Begriffen kann die Lobbyarbeit und die zwischenstaatliche und behördenübergreifende Zusammenarbeit beeinträchtigen und schwächen. Das Übersetzen von Begriffen in unterschiedliche Sprachen bringt weitere Herausforderungen mit sich. Ohne ein klares konzeptionelles Verständnis (und Einigung) über deren Bedeutung wird das Übersetzen von Begriffen in unterschiedliche Sprachen zu einer beschwerlichen und ressourcenintensiven Aufgabe.

Daher ist eine größere konzeptuelle Klarheit über die Terminologie notwendig, um eine stärkere und konsistentere Lobbyarbeit, Politik und Gesetzgebung in allen Sprachen in allen Regionen der Welt zu gewährleisten. Um eine größere Klarheit in der Konzeptualisierung, Definition und Übersetzung der sexualisierten Gewalt und Ausbeutung von Kindern zu schaffen, ist ein Multi-Stakeholder-Dialog notwendig, der die Stimmen einer Vielzahl von Akteuren auf allen Ebenen einbezieht. In Anbetracht der schnellen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien, die neue Ausprägungen der sexualisierten Gewalt und der Ausbeutung von Kindern mit sich bringen, ist es für die globalen Bemühungen der Beseitigung dieser Verletzung von Kinderrechten zunehmend bedeutend, ein gemeinsames Verständnis zu schaffen.

Auf Initiative von ECPAT International und mit dem Ziel, die fehlende Einigkeit der UN-Organisationen, internationalen Kinderrechts-Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und internationaler wie regionaler Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Frage zu überwinden, welche Begriffe zu verwenden sind, um die verschiedenen Formen der sexuellen Ausbeutung und sexualisierten Gewalt gegen Kinder zu beschreiben, wurde im September 2014 die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe (IAG), bestehend aus Vertreter_innen der wichtigsten Akteure, gegründet. Auf Grundlage der Expertise der IAG-Vertreter_innen und ihrer jeweiligen Organisationen wurde eine ausführliche Analyse und Diskussion um Begrifflichkeiten und Definitionen, die mehr als ein Jahr gedauert hat, begonnen. Den Vorsitz der IAG hatte Professor Jaap Doek, der ehemalige Vorsitzende des Ausschusses der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Neben den Diskussionen der IAG wurde ein Konsultationsprozess mit einer weiteren Gruppe von Kinderschutzexpert_innen mit Englisch, Französisch und Spanisch als Mutter-/Arbeitssprache geführt.

Dieser terminologische Leitfaden stellt das Ergebnis dieser interinstitutionellen Initiative dar und enthält eine Anzahl von Begriffen, die Fachorganisationen und internationale Organisationen bei ihrer Arbeit um die Prävention und Beseitigung sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern häufig anwenden. Sie sollen „universell“ und auf alle Situationen anwendbar sein, um gegen diese Phänomene vorzugehen.

Die Bedeutung jedes Begriffes wird aus sprachwissenschaftlicher Perspektive erklärt und sein Gebrauch analysiert. Es wird angezeigt, wo Vorsicht bei der Verwendung eines bestimmten Ausdrucks angebracht ist. Darüber hinaus wird vom Gebrauch bestimmter Begriffe abgeraten. Für jeden Ausdruck, der in internationalen und/oder regionalen Gesetzesinstrumenten definiert ist, sind diese Definitionen angegeben. Informationen der Allgemeinen Bemerkungen von Menschenrechtsorganen werden an relevanten Stellen auch verwendet, ebenso wie Resolutionen und Empfehlungen internationaler und regionaler Organisationen. Alle beteiligten Organisationen haben auch durch das Beisteuern relevanter Berichte und Publikationen ihrer jeweiligen Organisationen mitgewirkt.

In den letzten Jahren hat sich viel bei der Terminologie geändert, die im Bereich des Kinderschutzes verwendet wird, insbesondere infolge des Gebrauchs des Internets, um unterschiedliche Formen der sexuellen Ausbeutung und/oder der Gewalt zu begehen – zum Beispiel das „Online-Grooming“ und Live-Streaming von sexuellem Missbrauch. Während internationale Standards noch nicht all diese neuen Phänomene widerspiegeln, enthält der Terminologische Leitfaden eine erste Analyse der Begriffe, die zu ihrer Beschreibung verwendet werden, um deren Bedeutung zu klären und Empfehlungen hinsichtlich ihrer Verwendung zu geben.

In Anbetracht der ständigen Veränderungen der sexuellen Ausbeutung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder, insbesondere derjenigen, die durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden, kann es notwendig sein, diesen Terminologischen Leitfaden regelmäßig zu überarbeiten.

Fahrplan zu dem Terminologischen Leitfaden

Eine erste und größte Herausforderung für die IAG bezog sich auf die Frage, welche Begriffe in diesem Leitfaden erfasst werden sollen. Die Entscheidung, einen Ausdruck aufzunehmen, war von folgenden Regeln/Kriterien geleitet:

- Der Ausdruck hat eine rechtliche Definition in internationalen und/oder regionalen Verträgen, die sich auf sexuelle Ausbeutung und sexualisierte Gewalt gegen Kinder beziehen.
- Obwohl der Ausdruck keine rechtliche Definition unter internationalem Recht hat, wird er dennoch häufig im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung und/oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder verwendet.
- Der Ausdruck wird für Handlungen verwendet, deren primärer Zweck die Vermittlung, Ermöglichung, Verbreitung, Anstiftung oder Beteiligung von/an sexueller Ausbeutung oder sexualisierter Gewalt gegen ein Kind ist.
- Der Ausdruck verursacht Missverständnisse bei verschiedenen Akteuren im Hinblick auf die Rechte des Kindes und seinen Anspruch auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt unter internationalem Recht.
- Der Ausdruck bestätigt, ermuntert, verbreitet oder stiftet Stereotypen, gesellschaftliche Einstellungen, kulturelle Vorstellungen oder Normen, die entweder schädlich sind oder das Recht des Kindes auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt untergraben.

Diese Regeln waren zwar eine gute Orientierung, doch nicht immer entscheidend. In einigen Fällen entschied die IAG, dass ein Begriff zwar nicht unter eines dieser Kriterien fiel, aber dennoch signifikant genug war, um in den Leitfaden aufgenommen zu werden.

Außerdem hat die IAG auch die Aufnahme von Kategorien besprochen, die sich auf besonders von sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt gefährdete Kinder beziehen, beispielweise Straßenkinder, Ausreißer_innen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und arbeitende Kinder. Die IAG hat entschieden, diese Gruppen nicht mit aufzunehmen. Solche Kinder können Opfer vieler anderer Verletzungen ihrer Rechte werden, und sie in den Leitfaden einzuschließen hätte bedeutet, eine dieser Gefahren herauszugreifen, was auf eine Etikettierung hinausgelaufen wäre, die die IAG vermeiden wollte.

Die nächste Herausforderung für die IAG war die Bestimmung der Reihenfolge, in der die unter dem Leitfaden erfassten Begriffe geordnet werden sollten. Es wurde vereinbart, vom Kernbegriff „Kind“ zu allgemeineren Ausdrücken wie sexualisierte Gewalt gegen Kinder, sexueller Kindesmissbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern vorzugehen, gefolgt von spezifischeren Begriffen wie Kinderprostitution, Kinderpornografie und sexueller Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung im Internet und bei Reisen und im Tourismus. Die letzten Kapitel beschäftigen sich mit minderjährigen Opfern sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt, ebenso wie mit Sexualstraftäter_innen. In jedem Kapitel, das sich mit diesen (allgemeinen und spezifischen) Begriffen beschäftigt, identifizierte die IAG auch direkt verwandte Ausdrücke und schloss sie in die Unterkapitel ein.

Die letzte Herausforderung bestand in der Gliederung der Kapitel und Unterkapitel. Die IAG entschied sich für eine Nummerierung, die in jeder Sprachversion identisch ist, um Vergleiche zwischen diesen einfacher zu ermöglichen. Dies machte es notwendig, eine Nummer mit dem Verweis „vorbehalten“ zu versehen, wenn ein bestimmter Begriff nicht in einer der Sprachversionen vorkommt, jedoch in einer anderen.

Für ein korrektes Verständnis und den Gebrauch des Leitfadens bedürfen zwei Begrifflichkeiten besonderer Aufmerksamkeit in dieser Einleitung: „Kind“ und „sexuelle Handlungen“. Für den Geltungsbereich dieses Dokumentes verständigten sich die beteiligten Organisationen darauf, dass „Kind“ sich auf jede Person unter dem Alter von 18 Jahren beziehen soll, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK).² Für ein eindeutiges Verständnis des Terminus behandelt der Terminologische Leitfaden dennoch „Kind“ als Erstes, um den aktuellen Stand und vorhandene Debatten hinsichtlich dieses Konzeptes darzustellen.

Für den Geltungsbereich des Terminologischen Leitfadens bezieht sich der Ausdruck „sexuelle Handlungen“ auf jegliches wirkliche oder simulierte eindeutige oder nicht eindeutige sexuelle Verhalten oder Taten sexueller Art. Der Terminus „sexuelle Handlungen“ wird häufig bei Definitionen der sexualisierten Gewalt und der Ausbeutung von Kindern verwendet, aber sein genauer Umfang wird nur selten bestimmt. Weder die KRK (1989) noch ihr Zusatzprotokoll über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie (OPSC) (2000)³ definieren „sexuelle Handlungen“. Das OPSC erwähnt nur solche sexuellen Handlungen, die eindeutig sind (obwohl sie simuliert sein können) und erklärt nicht, was genau unter diesen Begriff fällt; damit schafft es eine potenzielle Lücke in der internationalen Gesetzgebung hinsichtlich sexueller Handlungen, die als „nicht eindeutig“ zu betrachten wären. Eine gesetzliche Definition von „sexuell eindeutigem Verhalten“ wurde im Europaratsübereinkommen über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (die „Lanzarote-Konvention“)⁴ und seinem erklärenden Bericht im Jahr 2007 festgelegt, das zu diesem Begriff Folgendes besagt: „Mindestens die folgenden wirklichen oder simulierten Handlungen: a) Geschlechtsverkehr, einschließlich genital-genital, oral-genital, anal-genital oder oral-anal, zwischen Kindern oder zwischen einem Erwachsenen und einem Kind, des gleichen oder des anderen Geschlechts; b) Brutalität; c) Masturbation; d) sadistischer oder masochistischer Missbrauch in einem sexuellen Zusammenhang; oder e) aufreizendes zur-Schau-Stellen der Geschlechtsteile oder der Schamgegend des Kindes. Es ist nicht relevant, ob die dargestellten Handlungen wirklich oder simuliert sind.“⁵ Zusätzlich lädt das Lanzarote-Komitee in seinem ersten Umsetzungsbericht vom Dezember 2015 „die Vertragsparteien dazu ein, ihre Rechtsvorschriften zu überarbeiten, um jeden ernsthaften Schaden an der sexuellen Unversehrtheit von Kindern anzugehen, ohne ihre strafbaren Handlungen auf Geschlechtsverkehr oder vergleichbare Handlungen zu beschränken.“⁶

Heute gibt es keinen Zweifel daran, dass alle Formen des sexuellen Verhaltens mit Penetration in „sexuelle Handlungen“ einbezogen werden sollten, doch haben gesetzliche Definitionen, wie oben aufgezeigt, auch Masturbation und das aufreizende zur-Schau-Stellen der Geschlechtsteile des Kindes als eindeutiges sexuelles Verhalten festgelegt. Beim Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt scheint es von zentraler Bedeutung, Handlungen in den Blick zu nehmen, die der sexuellen Unversehrtheit des Kindes schaden. Für die Zwecke dieses Dokuments beinhaltet der Begriff „sexuelle Handlungen“ sowohl eindeutige als auch nicht eindeutige sexuelle Handlungen, die einen solchen Schaden hervorrufen.

2 UN-Generalversammlung, „Convention on the Rights of the Child“, angenommen in New York, 20. November 1989. Siehe: <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8efd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

3 UN-Generalversammlung, „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“, angenommen am 25. Mai 2000 http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_op2_de.pdf

4 Europarat, „Übereinkommen über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“, Vertrags-Nr. 201, Lanzarote, 25. Oktober 2007 <http://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168047c9de>

5 Europarat, „Explanatory Report to the Council of Europe Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse“ (Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarates über den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch), 2007, Absatz 143. Siehe (auf Englisch): <http://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016800d3832>

6 Ausschuss der Parteien des Europaratsübereinkommens über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, „First Implementation Report: Protection of Children against Sexual Abuse in the Circle of Trust“ (Erster Umsetzungsbericht: Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch), 2015, angenommen 4. Dezember 2015. Siehe (auf Englisch): <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168058cdfd>

Terminologischer Leitfaden

Die drei Kreise zeigen, wie ein bestimmter Ausdruck verwendet werden kann:

○ Der leere Kreis zeigt an, dass ein Begriff bedenkenlos im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt verwendet werden kann: Seine Bedeutung scheint allgemein unmissverständlich zu sein und/oder der Begriff ist nicht schädlich für das Kind. Ausdrücke mit einem leeren Kreis werden begleitet von dem Text: „Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.“

◊ Der durchgestrichene Kreis zeigt Uneinigkeit darüber an, ob der Begriff verwendet werden soll oder nicht, beziehungsweise in welcher Form er verwendet werden sollte (z. B. mit welcher Bedeutung), und schlägt vor, besondere Vorsicht walten zu lassen, wenn und wie er im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt gebraucht wird. Ausdrücke mit einem durchgestrichenen Kreis werden begleitet von dem Text: „Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.“

⊗ Der gekreuzte Kreis zeigt Begriffe an, die im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt eingeschränkt oder vollständig vermieden werden sollten. Ausdrücke mit einem gekreuzten Kreis werden begleitet von dem Text: „Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.“

A. Kind

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

A.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten⁷

„Kind“ ist kein strittiger Begriff und wird in einer großen Anzahl internationaler Rechtsinstrumente verwendet. Während die genaue inhaltliche rechtliche Definition des Begriffes „Kind“ je nach Instrument leicht variieren kann, ist klar, dass ein quasi-universelles Verständnis des Rechtsbegriffes vorhanden ist:

- i. 1989: Artikel 1 der KRK legt dar, dass „[i]m Sinne dieses Übereinkommens [...] ein Kind jeder Mensch [ist], der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“
- ii. 1990: Artikel 2 der Afrikanischen Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes (ACRWC) erklärt: „[i]m Sinne dieser Charta ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“⁸
- iii. 1999: Artikel 2 der Konvention Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit legt dar, dass der Ausdruck „Kind für alle Personen unter 18 Jahren“ gelten soll.⁹
- iv. 2000: Das OPSC verweist in seiner Präambel explizit auf Artikel 1 der KRK.
- v. 2000: Artikel 3(d) des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Protokoll“) definiert das Kind als „jede Person unter 18 Jahren.“¹⁰
- vi. 2001: Das Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität („Budapest-Konvention“) benutzt in Artikel 9 den Ausdruck „minderjährige Person“ für den Umgang mit Kinderpornografie und besagt, dass er alle Personen unter 18 Jahren einschließt. Eine Vertragspartei kann jedoch eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, wobei 16 Jahre nicht unterschritten werden dürfen.¹¹
- vi. 2007: Die Lanzarote-Konvention legt in Artikel 3(a) fest, dass ein Kind „jede Person unter 18 Jahren“ ist.

⁷ Die genannten Rechtsinstrumente, die in diesem Dokument genannt sind, befolgen zuerst eine hierarchische Ordnung (internationale Instrumente vor regionalen Instrumenten) und zweitens eine chronologische Reihenfolge (Jahr der Verabschiedung von der Vergangenheit bis zur Gegenwart).

⁸ Treffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit, „African Charter on the Rights and Welfare of the Child“ (Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes), angenommen während der 26. Sitzung in Addis Ababa, 9.–11. Juli 1990.

⁹ Internationale Arbeitsorganisation, „Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“, angenommen in Genf, 17. Juni 1999 https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO:12100:P12100_ILO_CODE:C182

¹⁰ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, angenommen in Palermo, 12.–15. Dezember 2000 www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf

¹¹ Europarat, „Übereinkommen über Computerkriminalität“, CETS 185, angenommen in Budapest, 23. November 2001 www.cr-online.de/2001_11-23_Europarat_Uebereink._Computerkriminalitaet.pdf

A.2. Terminologische Überlegungen

Es ist zu beachten, dass diese Dokumente nicht notwendigerweise definieren, wer ein Kind ist, sondern vielmehr den Bereich ihrer Anwendbarkeit unter internationalem Recht: Die Bestimmungen gelten für alle Personen unter 18 Jahren, mit oder ohne Ausnahme. Artikel 1 der KRK macht beispielsweise eine Ausnahme von der Anwendbarkeit der KRK, unter Erwähnung der Möglichkeit, dass nach nationalem Recht das Alter der Volljährigkeit auch unter 18 Jahren erreicht ist. Dies ist auch der Fall für das OPSC, welches sich explizit auf Artikel 1 der KRK und damit den gleichen Geltungsbereich bezieht.

Die ACRWC, auf der anderen Seite, erlaubt keine solchen Ausnahmen: Unabhängig der Bestimmungen über das Alter der Volljährigkeit im innerstaatlichen Recht gelten die Bestimmungen der Charta für alle Personen unter 18 Jahren. Das Gleiche gilt für die ILO-Konvention 182.

Trotz der Ausnahme der KRK ist es bemerkenswert, dass der Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRK-Komitee) allen Mitgliedstaaten die Erweiterung des Anwendungsbereichs der KRK für alle Personen unter dem Alter von 18 Jahren empfiehlt.¹²

Unter Betonung, dass alle Personen unter 18 Jahren als Kinder gelten und ihnen die Rechte und der Schutz, die mit diesem Status einhergehen, gewährt werden, muss auch anerkannt werden, dass ältere Kinder in ihrer Jugendzeit gemeinhin (vor allem im nicht-juristischen Kontext) als „Jugendliche“ oder „Teenager“ bezeichnet werden (siehe Abschnitt A.3.V und A.3.VI).

Fazit: Im Einklang mit der Mehrheit der internationalen Rechtsinstrumente und mit der internationalen Praxis empfehlen die teilnehmenden Organisationen, im internationalen Kontext den Begriff „Kind“ so zu verstehen, dass er jede Person unter dem Alter von 18 Jahren einschließt. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch besagt, dass die Volljährigkeit in Deutschland mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt (§ 2 BGB).

Doch Vorsicht: Nach deutschem Strafrecht ist „Kind“ jede Person unter 14 Jahren und „Jugendliche/r“ jede Person von 14 bis 18 Jahren (vgl. § 1 I Nr. 1 und 2 JuSchG, siehe auch § 1 II JGG und § 19 StGB). Insbesondere differenzieren die deutschen strafrechtlichen Regelungen zwischen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) und dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB). Demnach sind nicht alle Tatbestandsalternativen des sexuellen Missbrauchs von Kindern auch im Fall eines jugendlichen Opfers strafbar.

¹² KRK-Komitee, „General Measures of Implementation“ (Allgemeine Verpflichtungen des Staates), Allgemeine Bemerkung Nummer. 5, angenommen während der 34. Sitzung am 19. September – 3. Oktober 2003. Siehe (auf Englisch): http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fGC%2f2003%2f5&Lang=en

A.3. Verwandte Begriffe

A.3.i Alter der Volljährigkeit

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Das Alter der Volljährigkeit ist im Gesetz vorgeschrieben und in vielen Ländern auf 18 Jahre gesetzt. Das ist das gesetzlich festgelegte Alter, in dem eine Person zu einem Erwachsenen wird, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten des Erwachsenseins. Es bedeutet, dass eine Person die volle Handlungsfähigkeit besitzt, sich in jede Art juristischer Tätigkeit und/oder Geschäfte zu betätigen, und für ihre eigenen Handlungen haftet, wie zum Beispiel vertragliche Verpflichtungen oder Haftung für Fahrlässigkeit. Im Allgemeinen endet die elterliche Pflicht zur Unterstützung eines Kindes, wenn das Kind die Volljährigkeit erlangt.

Manchmal kann eine Person durch eine bestimmte Handlung die volle Entscheidungsfähigkeit einer volljährigen Person erlangen, obwohl sie ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht hat, z. B. durch den Eingang einer Ehe.¹³ Es kann auch das Ergebnis einer Emanzipation sein (siehe Abschnitt A.3.III unter „minderjährige Person“).

Als Alterskennzeichen ist die Volljährigkeit ein häufig missverständlicher Begriff und wird manchmal mit anderen Alterskennzeichen verwechselt, wie z. B. dem Mindest-Heiratsalter, dem Alter der sexuellen Mündigkeit oder dem Mindestalter für strafrechtliche Verantwortung.

Fazit: Aufgrund der oben genannten Gefahr der Verwechslung sollte darauf geachtet werden, dass dieser Ausdruck korrekt verwendet wird. Darüber hinaus wird er am besten in einem rechtlichen Kontext verwendet, während er in anderen Bereichen weniger relevant ist.

A.3.ii Alter der sexuellen Selbstbestimmung

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

A.3.ii.a Rechtliche Definitionen

i. 2007: Die Lanzarote-Konvention bezieht sich in Artikel 18 zu sexuellem Missbrauch auf „das gesetzliche Alter für sexuelle Handlungen“ (Artikel 18(1)(a)), und überlässt es jeder Vertragspartei, das Alter festzusetzen, bis zu dem sexuelle Handlungen mit einem Kind nicht erlaubt sind (Artikel 18(2)).

ii. 2011: Die Richtlinie 2011/93 der Europäischen Union (EU) zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie gebraucht in Artikel 2 den Ausdruck „Alter der sexuellen Mündigkeit“ und legt dar, dass dies das „Alter, unterhalb dessen die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind nach dem nationalen Recht verboten ist“ bedeutet.¹⁴

¹³ Siehe Abschnitt L „Kinderheirat/Frühverheiratung“.

¹⁴ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32011L0093&from=EN> (Beachten Sie, dass die Richtlinie fälschlicherweise als 2011/92/EU auf der Eur-lex Webseite benannt ist).

A.3.ii.b Terminologische Überlegungen

Es gibt kein internationales Abkommen, welches ein rechtliches Mindestalter für sexuelle Aktivitäten festlegt. Die KRK, das OPSC, und die Konvention 182 der ILO enthalten keine Bestimmungen in Bezug auf das Alter der sexuellen Selbstbestimmung, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen ist, ein solches Alter festzusetzen. Das Alter der sexuellen Selbstbestimmung variiert zwischen den einzelnen Ländern, obwohl viele dieses Alter zwischen 14 und 16 Jahren festlegen.¹⁵

Die Lanzarote-Konvention und viele nationale Rechtsordnungen treffen eine Unterscheidung zwischen sexuellen Beziehungen unter Gleichaltrigen (unter 18) und sexuellen Beziehungen zwischen einem Minderjährigen und einem Erwachsenen. Um die sich entwickelnden Fähigkeiten Jugendlicher und die Tatsache anzuerkennen, dass Jugendliche, die das Alter der sexuellen Selbstbestimmung erreicht haben, das Recht auf sexuelle Beziehungen haben (vorausgesetzt, diese sind nicht ausbeuterisch oder missbräuchlich), hat die Lanzarote-Konvention eine Ausnahme von der Verpflichtung der Vertragsstaaten, bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, eingeführt. Dies geschieht durch die Bezugnahme auf „das Alter, unterhalb dessen sexuelle Handlungen mit einem Kind verboten sind“ oder „das gesetzliche Mindestalter für sexuelle Aktivitäten“ (Artikel 18(1)(a) und 23). So führt zum Beispiel die Kontaktabbahnung zu einem Jugendlichen über dem Alter der sexuellen Selbstbestimmung nicht notwendigerweise zu einer kriminellen Handlung per se (kann jedoch, je nach Umstand).¹⁶ Ferner können die Mitgliedstaaten beschließen, keine Handlungen zu kriminalisieren, die Minderjährige zwingen, sexuellen Missbrauch oder sexuelle Aktivitäten mitzuerleben („Unsittliches einwirken auf Kinder“ (Artikel 22)), wenn sie/er das Alter der sexuellen Selbstbestimmung erreicht hat. Schließlich können Staaten als Vertragsparteien des Lanzarote-Übereinkommens beschließen, die Herstellung oder den Besitz pornografischen Materials nicht zu kriminalisieren, wenn die Produktion mit der Zustimmung der/des Jugendlichen erfolgt, welche_r das Alter der sexuellen Selbstbestimmung erreicht hat, und wenn der Besitz allein zum persönlichen Gebrauch ist (Artikel 20(3)).

Auf Basis des oben Genannten wird klar, dass die KRK, das OPSC und die Lanzarote-Konvention entweder keine Bestimmungen in Bezug auf sexuelle Selbstbestimmung enthalten, sodass es den Mitgliedstaaten überlassen ist, diesbezügliche Rechtsvorschriften zu erlassen (KRK und OPSC), oder die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes durch die Verwendung des Alters der sexuellen Selbstbestimmung (Lanzarote-Konvention) als Altersgrenze anzuerkennen, welches in europäischen Ländern häufig bei 14, 15 oder 16 Jahren liegt (EU-Richtlinie 2011/93). Es ist zudem zu beachten, dass die EU-Richtlinie 2011/93 unterschiedliche Haftbedingungen für Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung und der sexualisierten Gewalt gegen Kinder festlegt, je nach der Schwere des Verbrechens und der Frage, ob das Kind oder der/die Jugendliche das Alter der sexuellen Selbstbestimmung erreicht hat.¹⁷

¹⁵ Einige wenige Länder legen das Alterslimit niedriger fest, zum Beispiel Japan, wo das Alter der sexuellen Mündigkeit 13 Jahre beträgt. Japanisches Strafgesetz, Artikel 176 und 177, <http://www.oecd.org/site/adboecdanti-corruptioninitiative/46814456.pdf> (nur auf Englisch verfügbar).

¹⁶ Falls die Umstände der Lanzarote-Konvention gemäß Artikel 18.1.b gelten. Mehr dazu finden Sie im Abschnitt H, siehe unten, zu Kontaktabbahnung zu Kindern zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.

¹⁷ Richtlinie 2011/93/EU, Artikel 3(5).

Fazit: Um mögliche Missverständnisse oder Grauzonen im Gesetz zu vermeiden, ist klarzustellen: Das Alter der sexuellen Selbstbestimmung im Sinne des Gesetzes bedeutet, dass sexuelle Aktivitäten mit einem Kind oder Jugendlichen unter diesem Alter unter allen Umständen verboten sind, und die Einwilligung eines solchen Kindes oder eines Jugendlichen ist rechtlich unerheblich. Eine minderjährige Person im Alter der sexuellen Selbstbestimmung oder älter kann sich mit ihrer Zustimmung an sexuellen Aktivitäten beteiligen. Jedoch sollte kein Kind oder kein_e Jugendliche_r unter keinen Umständen als fähig befunden werden, rechtlich zu ihrer/seiner eigenen Ausbeutung oder zum Missbrauch einzuwilligen. Es ist daher wichtig, dass die Mitgliedstaaten alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern bis zum Alter von 18 Jahren unter Strafe stellen und eine vermeintliche „Zustimmung“ zu ausbeuterischen oder missbräuchlichen Handlungen als null und nichtig betrachten.¹⁸

A.3.iii Minderjährige Person

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

„Minderjährige Person“ ist ein in gesetzgebenden Texten häufig gesehener Begriff. In den wichtigsten Wörterbüchern wird er als juristischer Fachausdruck genannt, der sich auf eine Person bezieht, die „noch nicht volljährig, nicht mündig“¹⁹ ist, was vor (oder nach) dem 18. Lebensjahr sein kann, je nach Gesetzgebung des einzelnen Landes. Die KRK verwendet diesen Begriff überhaupt nicht, sondern gebraucht stattdessen „Kind“, um sich auf jede Person im Alter von unter 18 Jahren zu beziehen.

Fazit: Minderjährige Person hat im deutschen Sprachgebrauch, anders als im Spanischen oder Englischen, keine negative Konnotation und kann auch im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt unbedenklich verwendet werden.

A.3.iv Jugendliche

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Jugendliche ist ein weiterer häufiger Ausdruck, mit dem man Personen unter 18 Jahren bezeichnet. Ursprünglich ist der Begriff auf das lateinische Wort „juvenis“ zurückzuführen, was „jung“, „eine junge Person“ bedeutet. Im Deutschen werden Jugendliche definiert als „der Altersstufe zwischen Kindheit und Erwachsensein angehörend“.²⁰ Im Kontext des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist in Deutschland Jugendliche_r, „wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Der Begriff wird auch häufig im Zusammenhang mit dem Strafrecht (§ 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz) verwendet, wo er eine klare und genaue Bedeutung hat, die sich auf Kinder im Konflikt mit dem Gesetz bezieht, z. B. „Jugendgewalt“ oder Jugenddelinquenz.²¹ Er wird ebenfalls im Zusammenhang mit Opfern verwendet, z. B. „jugendliche Opfer von Gewalt“.²²

18 Siehe zum Beispiel Sachverständigenausschuss der ILO über die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen, Beobachtungen zur Schweiz unter der Konvention 182: „Der Ausschuss betont, dass es notwendig ist, eine Unterscheidung zwischen dem Alter der sexuellen Mündigkeit und der Freiheit, sich in der Prostitution zu betätigen, zu treffen“, 2014. Siehe (auf Englisch): http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:13100:0::NO:13100:P13100_COMMENT_ID:3145249

19 Siehe Duden.

20 Siehe Duden.

21 Siehe beispielsweise Deutsches Kinder- und Jugendinstitut (DJI) „Jugendgewalt“, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/ZDF_Jugendgewalt_2019-04.pdf

22 Siehe beispielsweise Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) „Jugendliche in Deutschland als Täter und Opfer von Gewalt“ http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_107.pdf

Der Begriff Jugendliche wurde in den Titel des III. Weltkongresses gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen aufgenommen, da spanischsprachige stakeholder²³ erklärten, Kind beziehe sich im Spanischen vor allem auf sehr junge Kinder und die spanische Sprache schließe Jugendliche nicht ein. Der Begriff Jugendliche könnte ein Weg sein, die „Zwischenphase“ zwischen Kindheit und Erwachsensein zu definieren, und somit anzuerkennen, dass Jugendliche (die gesetzlich noch immer Kind sind wenn jünger als 18 Jahre alt) in einer Phase sind, in der sich ihre Fähigkeiten entwickeln und sie teilweise oder die volle Verantwortung für bestimmte Handlungen übernehmen können (z. B. sexuelle Mündigkeit oder das geregelte Recht auf Arbeit), und dabei gleichzeitig ihren Mangel an voller gesetzlicher Kapazität sowie, noch wichtiger, ihre fehlende Fähigkeit anzuerkennen, zu Missbrauch und Ausbeutung zuzustimmen.

Fazit: Jugendliche ist ein Ausdruck, der sowohl im Bereich des Jugendstrafrechts als auch der Kinder- und Jugendhilfe gängig ist. Er kann unbedenklich auch im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt verwendet werden.

A.3.v Heranwachsende/Junge Volljährige

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Während die wichtigsten englischsprachigen Wörterbücher Heranwachsende als „[...] eine junge Person im Prozess der Entwicklung von einem Kind zu einem Erwachsenen“²⁴ und somit nicht-numerisch definieren, besagt das deutsche Jugendgerichtsgesetz, heranwachsend sei jemand, der das achtzehnte, jedoch noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Abs. 2 JGG). Das Sozialgesetzbuch geht sogar noch weiter und umfasst Personen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 Abs. 1 SGB VIII).

Mehrere UN-Agenturen definieren den Begriff Heranwachsende, sowohl auf Englisch (adolescent) als auch auf Spanisch (adolescente), als Personen bis zu einem Alter von 19 Jahren.²⁵ Jedoch wird der Begriff Heranwachsende weder in der KRK noch im OPSC erwähnt.

Fazit: Wenn dieser Ausdruck im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung und sexualisierter Gewalt gebraucht wird, ist es wichtig, zwischen Strafrecht und Sozialrecht zu unterscheiden. Auch wenn das Strafgesetzbuch nur bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre ein besonderes Strafmaß vorsieht und ab einem Alter von 18 in der Regel § 177 f. StGB gilt, sieht das Sozialrecht die Gruppe der jungen Volljährigen bei bestimmten Phänomenen (z. B. Zwangsheirat) auch als besonders vulnerabel an und gewährt ihnen besondere Schutzrechte.

23 Person, für die es aufgrund ihrer Interessenlage von Belang ist, wie ein bestimmtes Unternehmen sich verhält (z. B. Aktionär, Mitarbeiter, Kunde, Lieferant).

24 Siehe (auf Englisch): Oxford Advanced Learner's Dictionary.

25 Sozial- und Wirtschaftsprogramm der Vereinten Nationen (UNDESA), „Definition von Jugend“, siehe (auf Englisch): <http://www.un.org/esa/socdev/documents/youth/fact-sheets/youth-definition.pdf>

A.3.vi Teenager

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Der Begriff Teenager ist eng mit dem des „Jugendlichen“ verbunden, und diese beiden werden häufig auf identische Weise definiert. Teenager hat, semantisch gesprochen, eine sehr klare Definition: Er bezeichnet eine Person zwischen dem Alter von 13 bis 19 Jahren, d. h. eine Person in ihren Jugendjahren, was sich auf die englische Nachsilbe „teen“ in den Wörtern „thirteen“ (dreizehn), „fourteen“ (vierzehn) und so weiter bezieht.

Fazit: Während es keinen besonderen Anhaltspunkt gegen den Gebrauch dieses Ausdrucks gibt, sollte darauf geachtet werden, wenn der Begriff im Zusammenhang mit der Ausbeutung und der sexualisierten Gewalt gegen Kinder gebraucht wird, um zwischen Teenagern bis 18 Jahren und Teenagern über 18 zu unterscheiden, um sicherzustellen, dass Teenager unter 18 Jahren die Rechte und den Schutz bekommen, die allen Kindern gewährt werden.

A.3.vii Junge Person/Junge Menschen/Jugend

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Die Vereinten Nationen (UN) definieren Jugend als „Zeitraum des Übergangs von der Abhängigkeit der Kindheit zur Unabhängigkeit des Erwachsenseins. Deshalb ist Jugend als eine Kategorie fließender als andere feste Altersgruppen.“²⁶ Zu statistischen Zwecken definieren die UN Jugend als die Altersgruppe zwischen 15 und 24 Jahren,²⁷ und die Weltbank hat dieselbe Definition übernommen. Die UN verwendet gleichbedeutend die Begriffe Jugend und junge Menschen.²⁸

In ihrer auf Partnergewalt bezogenen Arbeit bezieht sich die Weltgesundheitsorganisation auf „Frauen“ ab einem Alter von 15 Jahren,²⁹ und „junge Frauen“ als diejenigen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren.³⁰ Das kann aus einer Kinderschutzperspektive problematisch werden. Die Definition der Weltgesundheitsorganisation zur Partnergewalt schließt „erzwungenen Geschlechtsverkehr und andere Formen des sexuellen Zwangs“ ein,³¹ und umfasst auch junge Mädchen in Beziehungen mit deutlich älteren Erwachsenen, die Gewalt gegen die Mädchen ausüben, was sonst unter die sexualisierte Gewalt und Ausbeutung von Kindern unter 18 Jahren fallen würde.

Die afrikanische Jugendcharta definiert Jugend als „jede Person im Alter zwischen 15 und 35 Jahren“, und verwendet gleichbedeutend die Begriffe Jugend und junge Menschen. Die Charta legt zudem fest, dass jene jungen Menschen zwischen 15 und 17 Jahren (d. h. Jugend unter 18 Jahren) als Minderjährige betrachtet werden sollen.³²

Fazit: Wenn man diese Ausdrücke im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder verwendet, sollte geklärt werden, ob sie Personen im Alter von 18 Jahren oder älter einschließen. Zudem sollte darauf geachtet werden, die gesetzlichen Rechte von Personen unter 18 Jahren zu gewährleisten.

A.3.viii Vorbehalten

Verschoben zu Kapitel C.4.vi.

26 Sozial- und Wirtschaftsprogramm der Vereinten Nationen (UNDESA), „Definition von Jugend“, siehe (auf Englisch): <http://www.un.org/esa/socdev/documents/youth/fact-sheets/youth-definition.pdf>

27 UN-Generalversammlung, Resolution 50/81 (1995) „Weltaktionsprogramm für die Jugend bis 2000 und danach“. Absatz 9 dieser Resolution besagt, dass die Vereinten Nationen Jugend als eine Alterskohorte von 15 bis 24 Jahren definieren. Die gleiche Altersgruppe wird in der Resolution A/RES/56/117 der Generalversammlung im Jahr 2001 wiederholt, den Resolutionen E/2007/26 & E/CN.5/2007/8 der Kommission für Soziale Entwicklung 2007, und der Resolution A/RES/62/126 der Generalversammlung 2008.

28 Sozial- und Wirtschaftsprogramm der Vereinten Nationen (UNDESA), „Definition von Jugend“, siehe (auf Englisch): <http://www.un.org/esa/socdev/documents/youth/fact-sheets/youth-definition.pdf>

29 Weltgesundheitsorganisation „Gewalt gegen Frauen“, siehe (auf Englisch): <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women>

30 Weltgesundheitsorganisation und UN Aids, „Gewalt gegen Frauen und HIV/AIDS“, siehe (auf Englisch): <http://www.who.int/hac/techguidance/pht/InfoBulletinIntimatePartnerViolenceFinal.pdf>

31 Ebd.

32 Afrikanische Jugendcharta, angenommen von der Afrikanischen Union der Staats- und Regierungschefs in Banjul, Gambia, Juli 2006, siehe (auf Englisch): https://www.un.org/en/africa/osaa/pdf/au/african_youth_charter_2006.pdf

B. Sexuelle Gewalt gegen Kinder

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

B.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1989: Die KRK definiert „sexuelle Gewalt“ nicht, schließt jedoch „sexuellen Missbrauch“ in ihre Definition von „Gewalt“ in Artikel 19³³ mit ein und befasst sich spezifisch mit dem Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexueller Gewalt in Artikel 34.
- ii. 2011: Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) bezieht sich auf „sexuelle Gewalt“ in Artikel 36. Darüber hinaus erweitert Artikel 3 des Übereinkommens explizit dessen Spielraum, um Mädchen unter 18 Jahren einzuschließen.³⁴

B.2. Nicht-verbindliche Instrumente

Der Begriff „sexuelle Gewalt“ wird zunehmend in Resolutionen der UN-Generalversammlung und vom Menschenrechtsrat benutzt. Einige Beispiele werden unten genannt.

- i. 2010: Resolution des Menschenrechtsrats A/HRC/13/L.21 über: Die Rechte des Kindes: Der Kampf gegen sexuelle Gewalt.³⁵
- ii. 2011: UN-Beschluss 66/140 der Generalversammlung erwähnt sexuelle Gewalt gegen Kinder.³⁶
- iii. 2011: UN-Beschluss 66/141 der Generalversammlung erwähnt Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalt gegen Kinder.³⁷
- i. 2011: Allgemeine Bemerkung 13 des KRK-Ausschusses über das Recht des Kindes auf Freiheit vor allen Formen der Gewalt legt eine breite Definition von Gewalt gegen Kindern dar, die sexuellen Missbrauch und Ausbeutung einschließt. Sie definiert weiter sexuelle Gewalt und Ausbeutung als einschließlich „(a) ein Kind anspornen oder zwingen, eine rechtswidrige beziehungsweise emotional schädliche sexuelle Tätigkeit auszuüben; (b) ein Kind gewerbsmäßig sexuell ausbeuten; (c) ein Kind zur Herstellung akustischer oder visueller Aufzeichnungen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern benutzen; (d) Kinderprostitution, Sexsklaverei, sexuelle Ausbeutung in der Reisebranche und im Tourismus, Kinderhandel (landesintern und grenzüberschreitend) sowie der Verkauf eines Kindes für sexuelle Zwecke und zwecks Zwangsheirat. Zahlreiche Kinder werden Opfer sexueller Handlungen, ohne dass körperliche Gewalt oder Beherrschung vorliegen. Aber auch diese Handlungen sind psychologisch zudringlich, ausbeuterisch und traumatisch.“³⁸

33 KRK, Artikel 19(1): „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

34 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), SEV Nummer 210, Istanbul, 11. Mai 2011, siehe (auf Englisch): <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016806b076a>

35 UN-Menschenrechtsrat, Resolution A/HRC/13/L.21, März 2010.

36 UN-Generalversammlung, Resolution 66/140 vom 19. Dezember 2011, Dokument A/RES/66/140, siehe (auf Englisch): http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=%20A/RES/66/140

37 UN-Generalversammlung, Resolution 66/141 vom 19. Dezember 2011, Dokument A/RES/66/141, Absatz 23. Auf Englisch verfügbar unter : http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=%20A/RES/66/141

38 Ausschuss für die Rechte des Kindes: UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19: Allgemeine Bemerkung Nr. 13: Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, CRC/C/GC/13 vom 18. April 2011, Absatz 25: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-organe/crc/gc/general-comment-nr-13-schutz-kindes-gewalt>

- i. 2013: Die Erklärung über die Abschaffung der Gewalt gegen Frauen und Kinder in ASEAN nennt in ihrer Präambel die Notwendigkeit, Frauen und Kinder „vor allen Formen der Gewalt zu bewahren und zu schützen und auf alle Formen der Gewalt, des Missbrauchs und der Ausbeutung zu antworten, einschließlich Frauen und Kinder die sexuell ausgebeutet werden.“³⁹

B.3. Terminologische Überlegungen

Obwohl der Begriff „Gewalt“ häufig im Zusammenhang mit einer Form von physischer Handlung gebraucht wird, bezeichnet er in seiner ursprünglichen Bedeutung auch „die Macht, Befugnis, das Recht und die Mittel [haben], über jemanden, etwas zu bestimmen, zu herrschen“.⁴⁰ Während sich Wörterbücher häufig auf „Gewalt“ als den Gebrauch körperlicher Kraft beziehen, ist ebenso anerkannt, dass Gewalt „Taten oder Worte [bedeutet], die beabsichtigen, Menschen zu verletzen“.⁴¹ In der Tat wird zunehmend anerkannt, dass Gewalt gegen Kinder nicht nur physisch, sondern auch psychologisch und sexuell bzw. sexualisiert sein kann.⁴²

Der Begriff der „sexuellen Gewalt“ wird hauptsächlich mit Bezug auf Erwachsene verwendet, häufig im Kontext von gender-basierter Gewalt und im Diskurs ums Gesundheitswesen, und wird oft mit Vergewaltigung assoziiert.⁴³ Die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1993, definiert Gewalt gegen Frauen als „jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich.“ Unter Gewalt gegen Frauen sind, ohne darauf beschränkt zu sein, folgende Handlungen zu verstehen: „Körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschließlich körperlicher Misshandlungen, des sexuellen Missbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung; körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt im Umfeld der Gemeinschaft, einschließlich Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderenorts, Frauenhandel und Zwangsprostitution; staatliche oder staatlich geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt, gleichviel wo sie vorkommt.“⁴⁴

39 Erklärung über die Abschaffung der Gewalt gegen Frauen und Kinder in ASEAN, angenommen während des 23. ASEAN-Treffens am 9.10.2013, Präambel.

40 Siehe Duden.

41 Siehe Cambridge Advanced Learner's Dictionary.

42 Siehe den oben genannten Verweis auf die UNGA-Resolutionen sowie die Allgemein Bemerkung 13 des Ausschusses der KRK.

43 Siehe zum Beispiel: E. Krug et al. (2002): Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Genf, Weltgesundheits-organisation, Kapitel 6, S. 149, wo erklärt wird, dass „[s]exuelle Gewalt Vergewaltigung einschließt, definiert als physisch erzwungene oder erzwungene Penetration der Vulva oder des Anus durch Gebrauch eines Penis oder anderer Körperteile oder Objekte. Der Versuch ist bekannt als versuchte Vergewaltigung. Die Vergewaltigung einer Person durch zwei oder mehr Täter ist Gruppenvergewaltigung. Sexuelle Gewalt kann andere Formen von Übergriffen annehmen und Geschlechtsteile einschließen, einschließlich eines erzwungenen Kontaktes zwischen Mund und Penis, Vulva oder Anus.“

44 UN-Generalversammlung, Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, Artikel 1 und 2: <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar48104.pdf>

Die Erklärung von 1993 ist zu einem weltweiten Referenztext geworden und hat beispielsweise der Arbeit der Weltgesundheitsorganisation Orientierung gegeben, die 2002 sexuelle Gewalt definiert hat: „Sexuelle Gewalt umfasst eine Vielzahl von Handlungen, darunter erzwungenen Geschlechtsverkehr in der Ehe und in anderen festeren Beziehungen, Vergewaltigung durch Fremde, systematische Vergewaltigung bei bewaffneten Auseinandersetzungen, sexuelle Belästigung (wozu auch sexuelle Dienste im Austausch gegen eine Anstellung oder bessere Zensuren in der Schule gehören), sexuellen Missbrauch von Kindern, erzwungene Prostitution und illegalen Frauenhandel, Kinderheiraten und Gewalttaten, die sich gegen die sexuelle Unversehrtheit von Frauen richten, u. a. genitale Verstümmelung und obligatorische Untersuchungen zur Feststellung der Jungfräulichkeit. Frauen und Männer können auch in polizeilichem Gewahrsam und im Gefängnis vergewaltigt werden.“⁴⁵ Weiter wird ausgeführt, dass „Nötigung“ „ein breites Spektrum von Zwang [bedeuten kann]. Neben physischem Zwang kann es psychologische Formen von Einschüchterung, Erpressung oder anderer Bedrohung einschließen.“⁴⁶

Der Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder sowie sein begleitender Weltbericht zu Gewalt gegen Kinder verstärken den Diskurs über sexuelle Gewalt gegen Kinder auf UN-Ebene⁴⁷, und nehmen als Ausgangspunkt die KRK (insbesondere Artikel 19) und die Definition von Gewalt der Weltgesundheitsorganisation. Der Bericht bezieht sich systematisch auf sexuelle Gewalt und kontextualisiert sie in unterschiedlichen Szenarien, unter anderem bei sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, sexueller Belästigung und sexuellen Straftaten im Zusammenhang mit dem Internet. Seitdem bezieht sich eine steigende Zahl von Resolutionen der UN-Generalversammlung und des Menschenrechtsrates auf sexuelle Gewalt gegen Kinder,⁴⁸ häufig ausgerichtet auf sexuelle Ausbeutung von Kindern und sexuellen Missbrauch. Im Laufe der letzten Jahre hat sich der Diskurs im Bereich des Kinderschutzes auch in Richtung einer „gewaltbasierten“ Sprache verschoben (z. B. sexualisierte Gewalt gegen Kinder statt Kindesmissbrauch).

Während es keine international anerkannte gesetzliche Definition von sexueller Gewalt gibt, die in der KRK oder im OPSC erwähnt würde⁴⁹, ist es bemerkenswert, dass Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofs unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit nennt: „Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ (die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird).⁵⁰

45 E. Krug et al., Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Deutsche Zusammenfassung, S. 23 f. http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf

46 E. Krug et al. (2002): Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Kapitel 6, S. 149.

47 P. S. Pinheiro, UN-Studie „Gewalt gegen Kinder“, 2006, Deutsche Zusammenfassung unter: https://www.kindernothilfe.de/multimedia/KNH/Downloads/Themen+_Kampagnen/Gewalt_studie20061219133133.pdf

48 Siehe zum Beispiel UNGA-Resolution 66/140 (2011), 66/141 (2011), 68/146 (2013).

49 Es sei anzumerken, dass die französische Version der KRK den Begriff „sexuelle Gewalt“ benutzt, während der deutsche Text sich auf sexuellen Missbrauch bezieht. Siehe Artikel 19 und 34 der KRK.

50 Römischer Statut des Internationalen Gerichtshofs, Artikel 7: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002381/index.html>

In einem Bericht an den Sicherheitsrat sagt der UN-Generalsekretär: „Unter internationalem Recht ist sexuelle Gewalt kein Synonym für Vergewaltigung. Die Statuten und das Fallrecht des internationalen Tribunals des ehemaligen Jugoslawiens und Ruanda, des Sondergerichts für Sierra Leone sowie die Straftatbestände des Internationalen Gerichtshofs definieren sexuelle Gewalt, um auch sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere zu erfassen, die je nach Umstand Situationen wie unzüchtige Handlungen, Menschenhandel, unangemessene ärztliche Untersuchungen und Leibesvisitationen beinhalten können.“⁵¹ Die Disaggregation von Straftaten sexueller Gewalt in die oben aufgelisteten Kategorien erlaubt einen fokussierten Präventionsansatz.⁵²

Der Begriff „sexuelle Gewalt“ wird zunehmend als ein Überbegriff verwendet, der sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch einschließt.⁵³ Das ist im Einklang mit der oben genannten Allgemeinen Bemerkung 13 des KRK-Ausschusses, die klarmacht, dass Gewalt gegen Kinder sowohl physisch als auch psychisch sein kann, und dass Letzteres „psychologische Misshandlung, geistigen Missbrauch, verbalen Missbrauch sowie emotionalen Missbrauch oder Vernachlässigung“ einschließt.⁵⁴ Einen ähnlichen Ansatz findet man in den Nachhaltigen Entwicklungszielen, im September 2015 von der UN-Generalversammlung angenommen,⁵⁵ die sexuelle Ausbeutung als eine Form von Gewalt beinhalten. Die Implementierung der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung bringt sowohl einen Monitoring-Fortschritt bezüglich der Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Ziel 5.2)⁵⁶ als auch der Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder (Ziel 16.2) mit sich.⁵⁷

Zudem spiegelt sich die steigende Aufmerksamkeit, die der sexuellen Gewalt gegen Mädchen geschenkt wird, in Datensammlungen auf nationaler Ebene wider. Der Bericht zu „Frauen der Welt, Trends und Statistiken 2015“ (The World’s Women, Trends and Statistics), erstellt von der UN-Statistikabteilung,⁵⁸ enthält Daten zur sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen und definiert diese Gewalt als „jegliche Form von schädlichem oder unerwünschtem Verhalten, das jemandem auferlegt wird. Es beinhaltet sexuelle Missbrauchshandlungen, erzwungene Beteiligung an sexuellen Handlungen, versuchte oder vollzogene sexuelle Handlungen mit einer Frau ohne ihre Einwilligung, sexuelle Belästigung, verbalen Missbrauch und Drohungen sexueller Art, öffentliche Darstellung, unerwünschte Berührungen sowie Inzest“, basierend auf der 1993 UN-Erklärung über Gewalt gegen Frauen.

51 Bericht des UN-Generalsekretärs über die Umsetzung der Resolution 1820(2008) und 1888(2009) des Sicherheitsrates, Dokument A/65/592 – S/2010/604, Absatz 4. Siehe auch Resolution des Sicherheitsrates zu sexueller Gewalt in Konflikten 1820(2008), 1888(2009) und 1325 (2000).

52 Sexuelle Sklaverei oder Zwangsprostitution können sich beispielsweise in Bezug auf ihre Logik hinsichtlich der Ausführung einer bestimmten Politik oder erzwungenen Schwangerschaft während einer Kampagne zu „ethnischen Säuberungen“ unterscheiden, die entworfen ist, um ein militärisches oder politisches Ende zu erreichen, oder Vergewaltigung und Plünderung, um die Bevölkerung zu terrorisieren oder als Ergebnis eines allzu lockeren Befehls und Kontrollstrukturen. Ja nach den Verhältnissen des Verbrechens kann sexuelle Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter oder eine konstituierende Tat eines Genozids darstellen.

53 Siehe den oben genannten WHO-Bericht Gewalt und Gesundheit. Siehe auch: Ständiger Interinstitutioneller Ausschuss 2015 „Richtlinien für die Integrierung von Maßnahmen gegen gender-basierte Gewalt in humanitären Kontexten“ (Guidelines For Integrating Gender-Based Violence Interventions in Humanitarian Contexts), S. 323, der die Definition des WHO-Berichts verwendet und hinzufügt, dass: „sexuelle Gewalt zumindest Vergewaltigung/versuchte Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung einschließt“.

54 KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung 13, Absatz 4 und 25. Der Ausschuss hebt zudem hervor, dass die Wahl des Begriffs „Gewalt“ nicht auf eine Art interpretiert werden darf, die den Einfluss lindern könnte; zudem muss der Begriff auch nicht-körperliche und unbeabsichtigte Formen von Schäden umfassen (wie Vernachlässigung und seelische Misshandlung).

55 UN-Generalversammlung, „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, A/RES/70/1, 25. September 2015.

56 UN-Nachhaltigkeitsziele, Ziel 5.2: „Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen“.

57 UN-Nachhaltigkeitsziele, Ziel 16.2: „Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden“.

58 Siehe (auf Englisch): <https://unstats.un.org/unsd/gender/aboutWW2015.html> Die Richtlinien für die Herstellung von Statistiken zu sexueller Gewalt gegen Frauen, veröffentlicht von der UN-Statistikabteilung, beinhalten auch eine „Mindestliste von Handlungen“, die zu berücksichtigen sind, siehe (auf Englisch): https://unstats.un.org/unsd/gender/docs/Guidelines_Statistics_VAW.pdf

Der zunehmende Gebrauch des Begriffes „Gewalt“, insbesondere, wenn er im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch verwendet wird, gibt hinsichtlich des Fokus Anlass zur Sorge, wenn er ihn auf tatsächliche Handlungen legt; dies beinhaltet das Risiko, dass unterlassene Handlungen (wie z. B. Vernachlässigung/Mangel an Aufsicht/Mangel an elterlicher Fürsorge die Kinder vulnerabel für sexuellen Missbrauch/Ausbeutung machen kann) weniger sichtbar werden. Dies ist auch etwas, das im Bereich der gender-basierten Gewalt betont wird, wo die Aufmerksamkeit häufig auf diejenigen gelenkt wird, die Gewalt „ausüben“. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass Gewalt ebenso ein Ergebnis von „Unterlassung“ sein kann wie auch von „Ausübung“.⁵⁹ Hinsichtlich Kindern sind der KRK-Ausschuss, das Europäische Menschenrechtsgericht und das Interamerikanische Menschenrechtsgericht klar bezüglich der Tatsache, dass Gewalt gegen Kinder das Versagen beinhaltet, Kinder vor Gefahren oder Schaden zu schützen und dass dies die Pflicht des Staates ist (positive Verpflichtung).⁶⁰

„Sexuelle Gewalt“ ist ein wichtiger Begriff in der Programm- und Politikgestaltung geworden und erscheint zunehmend im öffentlichen Diskurs. Wenn er breit ausgelegt wird, bringt er den Vorteil, ein allumfassender Begriff zu sein, einschließlich aller Abstufungen von Gewalt, allen Formen des zugefügten Leidens (physisch, psychologisch oder sexuell), sowie allen Arten von Handlungen (durch Kontakt oder ohne Kontakt, durch Unterlassung). Für politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber ist es wichtig, einerseits einen umfassenden Ansatz für den Schutz von Kindern vor allen Formen der Verletzung ihrer Menschenwürde und sexueller Integrität zu verfolgen, und andererseits so zu handeln, damit sie neue Formen sexueller Gewalt verhindern und darauf reagieren können; sie müssen die notwendigen Maßnahmen treffen, um den wirksamen Schutz von Kindern, einschließlich der Bereitstellung angemessener Verweisungsverfahren, sicherzustellen.⁶¹

Im Hinblick auf Kinder sind die Begriffe „sexueller Missbrauch“ und „sexuelle Ausbeutung“ fest im internationalen Recht verankert und bleiben zentral, wenn es um Verletzungen von Kinderrechten sexueller Natur geht, wie die folgenden Abschnitte genauer zeigen werden. In vielen innerstaatlichen Rechtssystemen⁶² als auch innerhalb des EU-Rechts⁶³ kann der Gebrauch von Gewalt einen erschwerten Faktor in einem Sexualverbrechen gegen ein Kind darstellen.

59 Siehe beispielsweise Alaka Basu, Gender-Based Violence: Acts of Commission and Acts of Omission, Blog der Stiftung der Vereinten Nationen, 23. November 2015, auf Englisch verfügbar unter: <http://unfoundationblog.org/gender-based-violence-acts-of-commission-and-acts-of-omission/>

60 KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung 13, Absatz 20; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall X. und Z. gegen die Niederlande, Urteil vom 26. März 1985; Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, Fall González et al. („Cotton Field“) gegen Mexiko, Urteil vom 16. November 2009.

61 Ein Leitsystem ist ein Kooperationsrahmen, in dem staatliche Akteure ihrer Verpflichtung für Opferschutz und der Förderung der Opferrechte nachkommen. Der KRK-Ausschuss legt in Absatz 50 der Allgemeinen Bemerkung 13 fest, dass „[d]ie Person, die die Meldung entgegennimmt, [...] angemessen ausgebildet sein und klare Anweisungen haben [muss], wann und wie der Fall an die für eine koordinierte Reaktion zuständige Stelle weiter zu verweisen ist. [...] Fachpersonen im Kinderschutz müssen in der zwischenbehördlichen Kooperation geschult werden und die Protokolle für die Zusammenarbeit kennen. Die Weiterverweisung umfasst folgende Prozessschritte: a) eine partizipatorische, multidisziplinäre Prüfung der kurz- und langfristigen Bedürfnisse des Kindes, der Betreuungspersonen und der Familie, in der neben der Einschätzung der Betreuungspersonen und der Familie auch die Meinung des Kindes erfragt und angemessen berücksichtigt wird, b) Weitergabe der Ergebnisse dieser Prüfung an das Kind, die Betreuungspersonen und die Familie, c) Weiterverweisung des Kindes und der Familie an Dienste, welche die identifizierten Bedürfnisse erfüllen, und d) Nachbetreuung und Beurteilung, ob die Intervention angemessen war.“

62 Einige Beispiele: In Brasilien: „Dos crimes contra a liberdade sexual“ (Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit) <http://www.oas.org/juridico/MLA/sp/bra/index.html>; in Argentinien: „Delitos contra la integridad sexual“ (Verbrechen gegen die sexuelle Integrität): <http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/anexos/15000-19999/16546/texact.htm#17>; in Spanien: „Delitos contra la libertad e indemnidad sexuales“ https://www.boe.es/legislacion/codigos/codigo.php?id=038_Codigo_Penal_y_legislacion_complementaria&modo=1; in Frankreich: „Des atteintes à l'intégrité physique ou psychique de la personne“ <http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006070719>; in Deutschland: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html>

63 Richtlinie 2011/93/EU, Artikel 9 zu Erschwerenden Umständen: „Sofern die nachstehenden Umstände nicht bereits ein Tatbestandsmerkmal der [...] Straftaten sind, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Umstände gemäß den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts im Zusammenhang mit den relevanten Straftatbeständen [...] als erschwerende Umstände gelten: (g) die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen, oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt.“

Schließlich kann sexuelle Gewalt eine Form der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unter bestimmten Bedingungen sein. Das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legt fest, dass „Folter jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden“ bedeutet.⁶⁴ Der UN-Ausschuss gegen Folter hat festgestellt, dass er „sexuelle Gewalt und Menschenhandel als gender-basierte Folterhandlungen und im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses“ betrachtet⁶⁵, und hat sexuelle Gewalt wiederholt mit Folter verbunden.⁶⁶ Ein ähnlicher Ansatz lässt sich bei der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte finden, die eine Anhörung zu den Berichten über sexuelle Folter von Frauen in Mexiko erlaubt, eröffnet und versprochen hat, das Thema weiter aufzugreifen. Außerdem erkennt der UN-Menschenrechtsausschuss zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶⁸ an, dass sexuelle Gewalt und Missbrauch eine Form von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sein können.⁶⁹ Der Pakt nimmt absichtlich davon Abstand, eine ausführliche Definition von Folter auszuarbeiten, da die Natur, die Absicht und der Zweck einer Tat und nicht eine Liste von Straftaten oder Verbrechen bestimmen sollen, ob eine Tat Folter ist.⁷⁰ Unter allen Umständen ist der Staat dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen der sexuellen Gewalt oder des Missbrauchs zu schützen, unabhängig davon, ob die Tat durch eine Person in amtlicher Funktion, außerhalb ihrer amtlichen Funktion oder von einer Privatperson verübt wurde.⁷¹

64 UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19840309/index.html>

65 Siehe (auf Englisch) zum Beispiel: <http://www1.umn.edu/humanrts/svaw/law/un/enforcement/comtorture.htm>. Es ist jedoch anzumerken, dass der UN-Ausschuss gegen Folter nur von einer Vertragspartei begangene Verletzungen berücksichtigt und sich nicht auf mit Individuen oder nichtstaatlichen Akteuren verbundene Fragen bezieht, siehe zum Beispiel (auf Englisch): <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet17en.pdf>

66 Zum Beispiel hat der Ausschuss gegen Folter in seinen Abschließenden Beobachtungen des 5. Periodischen Berichtes zur Russischen Föderation vom 29. Oktober bis 23. November 2012 in Absatz 14 Bedenken ausgedrückt. In seinen Abschließenden Beobachtungen des ersten Berichtes zu Irak (11./12. August 2015) drückte der Ausschuss große Sorge über „Berichte über ISIS-Kämpfer, die weibliche Gefangene vergewaltigen, und über die Tatsache, dass diese Extremistengruppe ein Muster sexueller Gewalt, Sklaverei, Entführungen und Menschenhandel geschaffen hat, abzielend auf Frauen und Mädchen, die religiösen und ethnischen Minderheiten angehören.“ (siehe S/2015/203, Absätze 28-31). „Der Ausschuss ist ebenso besorgt über Berichte sexueller Gewalt, die von Mitgliedern der Irakischen Armee und des Militärs auf allen Seiten des Konfliktes verübt werden. Der Ausschuss ist zudem besorgt über die anscheinende Straffreiheit, die Täter genießen (Artikel 1, 2, 4 und 16).“

67 Siehe (auf Englisch): <http://hrbrief.org/2015/03/reports-of-sexual-torture-of-women-in-mexico/>

68 Der UN-Menschenrechtsausschuss ist das Überwachungsorgan für den UN-Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 23. März 1976, 999 U.N.T.S 1057.

69 Siehe beispielsweise folgende Abschließende Beobachtungen des Menschenrechtsausschusses: Cabo Verde, UN Dok. CCPR/C/CPV/CO/1; Honduras, UN Dok. CCPR/C/HND/CO/1; Kenia, UN Dok. CCPR/C/KEN/CO/3, Absatz 17; Malawi, UN Dok. CCPR/C/MWI/CO/1, Absatz 15; Mozambique, UN Dok. CCPR/C/MOZ/CO/1, Absatz 17. Siehe auch: UN-Menschenrechtsausschuss, V.D.A und Argentinien, No. 1608/2007, 29.März 2011, UN Dok. CCPR/C/101/D/1608/2007.

70 UN-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung 20, Artikel 7 (Verbot von Folter etc.), 10. März 1992, Absatz 4.

71 Ebd., Absatz 2.

Fazit: Sexuelle Gewalt gegen Kinder umfasst sowohl sexuelle Ausbeutung als auch sexuellen Missbrauch und kann als ein Überbegriff verwendet werden, um sich auf beide Phänomene zu beziehen, sowohl hinsichtlich von Handlungen als auch hinsichtlich der Unterlassung von Taten; der Begriff bezieht sich sowohl auf körperliche als auch auf seelische Gewalt. Gleichzeitig muss innerhalb dieses breiten Rahmens ein engerer Fokus auf unterschiedliche Manifestationen sexueller Gewalt gegen Kinder gelegt werden, um spezifische Schutz- und Präventionsstrategien sowie fallspezifische Reaktionen für Kinder als Opfer zu entwickeln. Von einer Kinderrechtsperspektive aus gesehen kommt es darauf an, dass der Schutz, der durch die Gesetzgebung und durch Richtlinien gewährleistet ist oder angestrebt wird, so breit und wirksam wie möglich ist und keinen Raum für Strafbarkeitslücken lässt, um den Schutz aller Kinder und deren Unversehrtheit sicherzustellen.

In der deutschen Fachdebatte setzt sich zunehmend der Terminus „sexualisierte Gewalt“ durch. Er verdeutlicht, dass bei den Gewalthandlungen Sexualität funktionalisiert wird und es bei den Delikten weniger um das Ausleben von sexuellen Bedürfnissen als vielmehr um die Ausübung von Macht geht.⁷² Allerdings sollte bei der Verwendung des angemessenen Begriffes auf den Kontext geachtet werden: „Verschiedene Begrifflichkeiten wie ‚sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen‘, ‚sexualisierte Gewalt‘, ‚sexuelle Gewalt‘ und ‚sexueller Missbrauch‘ verdeutlichen, dass sexuelle Interessen und der Wunsch nach Machtausübung in verschiedenen Ausprägungen und Schweregraden vorhanden sind.“, so Juniorprofessorin der Sexualpädagogik Anja Henningsen.⁷³

B.4. Verwandte Begriffe

B.4.i Sexuelle Übergriffe gegen Kinder

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

⁷² Vgl. UBSKM <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>; BZgA Forum Sexualaufklärung und Familienplanung Nr. 2/2015: Sexualisierte Gewalt: <https://publikationen.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=3766>

⁷³ Siehe ebd., S. 3.

Durch die Sexualstrafrechtsreform aus dem Jahr 2016 hat der Begriff sexueller Übergriff in Deutschland eine strafrechtliche Bedeutung bekommen. § 177 StGB gibt folgende Definition: „Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt [...]“.

In den Präventions- und Beratungsinstitutionen findet gerade ein Prozess des Terminologiewechsels statt. Ziel ist, auch übergreifende Handlungen zu benennen, die nicht automatisch dem Straftatbestand entsprechen. Überlegungen sind z. B. „sexuelle Grenzverletzungen“ oder „sexuelle Grenzüberschreitungen“. Zudem darf nicht vergessen werden, dass auch nicht strafmündige Kinder sexuelle Übergriffe begehen können.

B.4.ii Sexuelle Gewalt in organisierten und rituellen Strukturen

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Die systematische Anwendung schwerer sexueller Gewalt (in Verbindung mit körperlicher und psychischer Gewalt) an Kindern und Jugendlichen wird ermöglicht durch Zusammenarbeit mehrerer Täter_innen bzw. Täternetzwerke. Sie ist häufig verbunden mit sexueller Ausbeutung (Zwangsprostitution, Kinderhandel, Kinder-/Gewaltpornografie). Dient eine Ideologie zur Rechtfertigung der Gewalt, wird dies als rituelle Gewaltstruktur bezeichnet. In manchen Strukturen sind Familien generationenübergreifend eingebunden. Es erfolgt eine frühkindliche Bindung an Täter_innen, Gruppe und Ideologie. Hinzu kommt ein Schweigegebot. Aussteigende werden unter Druck gesetzt, erpresst und verfolgt.

Organisierte und rituelle Gewaltstrukturen können eine umfassende Kontrolle und Ausbeutung von Menschen durch Mind-Control-Methoden beinhalten. Die planmäßige wiederholte Anwendung schwerer Gewalt erzwingt spezifische Dissoziation bzw. eine gezielte Aufspaltung der kindlichen Persönlichkeit. Die entstehenden Persönlichkeitsanteile werden für bestimmte Zwecke trainiert und benutzt. Ziel dieser systematischen Abrichtung ist eine innere Struktur, die durch die Täter_innen jederzeit steuerbar ist und für die das Kind und später der Erwachsene im Alltag keine bewusste Erinnerung hat.

Für Menschen mit diesen Erfahrungen ist es besonders schwer, Schutz und angemessene Unterstützung zu erhalten.

C. Sexueller Missbrauch von Kindern

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

C.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1989: Die KRK bezieht sich auf „alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs“ in Artikel 34, der folgendermaßen die Verpflichtung der Vertragsstaaten ausführt, Kinder vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch zu schützen: „Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“
- ii. 1999: Die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes bezieht sich in Artikel 27 auf „alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs“.
- iii. 2007: Das Lanzarote-Übereinkommen bezieht sich sowohl auf „sexuelle Ausbeutung“ als auch auf „sexuellen Missbrauch von Kindern“. Die Präambel legt fest, dass „alle Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich Taten, die im Ausland begangen werden, für die Gesundheit von Kindern schädlich sind.“ Das Übereinkommen besagt weiter in Artikel 3(b) dass „sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern das Verhalten wie in Artikel 18 bis 23 dieser Konvention verweisen“ beinhalten sollen. Das schließt sexuellen Missbrauch, Straftaten bezüglich Kinderprostitution, Kinderpornografie, die Teilnahme eines Kindes an pornographischen Darbietungen, Korruption von Kindern und Anwerben von Kindern zu sexuellen Zwecken ein. Artikel 18(1) bezieht sich spezifisch auf „sexuellen Missbrauch“, den er zu Zwecken der Kriminalisierung wie folgt definiert: „a) sexuelle Handlungen mit einem Kind, das nach den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts noch nicht das gesetzliche Alter für sexuelle Handlungen erreicht hat;⁷⁴ b) sexuelle Handlungen mit einem Kind durch: Nötigung, Gewaltanwendung oder Drohung, oder den Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind, auch innerhalb der Familie, oder die Ausnutzung einer besonderen Hilflosigkeit des Kindes, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder eines Abhängigkeitsverhältnisses.“
- iv. 2011: Die EU-Richtlinie 2011/93 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie legt in Artikel 3 eine ausführliche Definition von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch dar, und schließt in diese Definition den Umstand mit ein, ein Kind zu veranlassen, Zeuge sexueller Handlungen oder sexuellen Missbrauchs zu werden; sexuelle Handlungen mit einem Kind vorzunehmen; ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten zu veranlassen.

⁷⁴ Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 18(3) festlegt, dass Artikel 18(1)(a) nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Kindern abdeckt.

C.2. Nicht-verbindliche Instrumente

Der Begriff „sexueller Missbrauch von Kindern“ wird häufig in Resolutionen der UN-Generalversammlung und des Menschenrechtsrates über die Rechte der Kinder (bekannt als Omnibusresolutionen) und anderen nicht verbindlichen oder regionalen Dokumenten verwendet (z. B. des Europarats).

C.3. Terminologische Überlegungen

Die KRK macht nicht verständlich, was die Unterscheidung zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern und sexueller Ausbeutung von Kindern ist. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern keine Form des Austausches erfordert und zum reinen Zweck der sexuellen Befriedigung oder zum Zweck der Befriedigung der Machtbedürfnisse der Person geschehen kann, die die Handlung begeht, wohingegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern davon durch den Grundgedanken des Tausches unterschieden werden kann (für nähere Details zur sexuellen Ausbeutung von Kindern siehe Abschnitt D). Eine wiederkehrende (wenn auch nicht unabdingbare) Eigenschaft von sexuellem Kindesmissbrauch ist, dass er von jemandem begangen wird, der dem Opfer nicht fremd ist und der eine Form der Autorität oder Macht über das Opfer hat.⁷⁵ Solche Autorität kann auf Beziehungen (z. B. ein Verwandter), auf Machtstellungen (z. B. eine Lehrkraft, Trainer) oder auf anderen Faktoren basieren. Die Macht, die eine Person über ein Kind haben kann, kann auch aus einer Vertrauens- oder Abhängigkeitsbeziehung herrühren, mit dem Zweck, das Kind zu sexuellen Handlungen zu manipulieren.⁷⁶

Die Weltgesundheitsorganisation gibt eine ausführliche Definition des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“: „Sexueller Missbrauch von Kindern ist die Beteiligung eines Kindes an sexuellen Handlungen, die er oder sie nicht vollumfänglich verstehen kann, seine/ ihre Zustimmung geben kann oder für die das Kind weit genug entwickelt ist um seine/ ihre Zustimmung zu geben, oder die die Gesetze oder sozialen Tabus einer Gesellschaft verletzen. Sexueller Kindesmissbrauch wird deutlich an Handlungen zwischen einem Kind und einem Erwachsenen oder einem älteren Kind, das durch sein/ihr Alter oder Entwicklungsstand in einer Beziehung von Verantwortung, Vertrauen oder Macht steht; die Handlung beabsichtigt, die Bedürfnisse der anderen Person zu befriedigen oder zu erfüllen.“⁷⁷

Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.⁷⁸

Diese Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen hingegen sind strafbar, wenn bestimmte Umstände hinzukommen: etwa die Ausnutzung einer Zwangslage, von Schutz- und Obhutsverhältnissen oder Widerstandsunfähigkeit.⁷⁹

⁷⁵ Siehe zum Beispiel Pinheiro, Weltbericht zu Gewalt gegen Kinder, Kapitel 3. Der Erläuternde Bericht zum Lazarote-Übereinkommen (Absatz 48) erklärt ebenfalls, dass laut Statistik Täter_innen von Sexualverbrechen gegen Kinder häufig Personen im nahen Umfeld des Opfers sind.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation, auf Englisch verfügbar unter: http://www.who.int/violence_injury_prevention/resources/publications/en/guidelines_chap7.pdf

⁷⁸ Vgl. Bange/Deegener (1996), S. 105.

⁷⁹ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des Kindesmissbrauchs (UBSKM): <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> und Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung (BKSF gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend): <http://www.bundeskoordinierung.de/de/topic/16.was-ist-sexualisierte-gewalt.html>.

Während die meisten Formen des sexuellen Kindesmissbrauchs Kontakt beinhalten, muss klar sein, dass sexueller Missbrauch von Kindern auch ohne Körperkontakt verübt werden kann. Beispiele für sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt sind sexuelle Belästigung von Kindern, einschließlich verbaler Belästigung wie unerwünschten sexuellen Kommentaren, exhibitionistische Handlungen, sexuelle Handlungen vor einem Kind und auch das Zeigen pornographischer Darstellungen (§ 176 IV StGB).⁸⁰ Mit dem Anstieg des sexuellen Kindesmissbrauchs, der im Internet oder durch andere Informations- und Kommunikationstechnologien stattfindet, wird es zunehmend notwendig, solchen Formen des Missbrauchs ohne Körperkontakt Aufmerksamkeit zu schenken – und den Konsequenzen, die sie auf junge Opfer haben.

Fazit: Der sexuelle Missbrauch von Kindern benötigt keine Form des Tauschgeschäftes und kann zum bloßen Zweck der sexuellen Befriedigung der Person vorkommen, die die Tat begeht. Solcher Missbrauch kann ohne explizite Gewaltausübung begangen werden, jedoch mit anderen Elementen wie Autorität, Macht oder Manipulation als bestimmende Faktoren geschehen. Zudem sei zu beachten, dass diese Bestandteile nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, wenn das Kind noch nicht das Alter der sexuellen Selbstbestimmung erreicht hat. Die bloße Tatsache der sexuellen Handlung genügt, um Missbrauch zu begründen. Außerdem kann sexueller Missbrauch von Kindern sowohl mit als auch ohne Körperkontakt stattfinden. Sexueller Missbrauch von Kindern ist eine breite Kategorie, die im Kern den Schaden definiert, der bei Kindern durch Gewalt oder Zwang zu sexuellen Handlungen angerichtet wird, unabhängig davon, ob sie sich dessen bewusst sind, was passiert.

In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

Während im anglo-amerikanischen Raum der Begriff „child sexual abuse“ recht unproblematisch verwendet wird, gibt es in Deutschland seit den 80er-Jahren Kritik an den Begriffen „sexueller Kindesmissbrauch“ und „sexueller Missbrauch von Kindern“. Begründet wird dies mit der Sorge, dass die Wortbedeutung „Missbrauch“ die Möglichkeit eines richtigen oder legitimen „Gebrauchs“ von Kindern suggeriere statt unmissverständlich auf die Tatsache zu verweisen, dass jemand ein Kind sexualisierter Gewalt unterwirft. Fachpraxis und Wissenschaft sprechen daher häufig von „sexueller Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen“. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.⁸¹

⁸⁰ Siehe Abschnitt „Sexuelle Belästigung von Kindern“.

⁸¹ Vgl. UBSKM: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>

C.4. Verwandte Begriffe

C.4.i Inzest

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Inzest bezieht sich auf die sexuelle Handlung zwischen zwei Personen, die sehr eng miteinander verwandt sind, zum Beispiel Geschwister oder ein Elternteil und ein Kind. Inzest mit einem Kind ist sexueller Missbrauch. Während einige innerstaatliche Rechtssysteme Blutsverwandtschaft verlangen, um sexuelle Handlungen als Inzest anzuerkennen, haben andere den Begriff erweitert und schließen Familienmitglieder mit ein, die zwar nicht blutsverwandt sind, sich jedoch zu nahe stehen, um sexuelle Handlungen miteinander vorzunehmen (z. B. Stiefeltern). Andere lassen nur „vertikalen“ Inzest gelten, was in diesen Fällen bedeutet, dass sexuelle Beziehungen zwischen Geschwistern gesetzlich nicht geregelt sind.

Das Thema Inzest gilt in allen Gesellschaften als Tabu. Der Deutsche Ethikrat resümiert: „Die Frage, ob das Inzesttabu auf eine biologisch-psychologische Verhaltensdisposition zurückgeführt werden kann oder ob ein moralisches Verdikt dieses Tabu begründet, ist nicht abschließend zu klären“.⁸²

In Deutschland ist der Inzest strafrechtlich als „Beischlaf zwischen Verwandten“ (§ 173 StGB) erfasst und stellt „den Beischlaf mit einem leiblichen Abkömmling“ und mit einem „leiblichen Verwandten aufsteigender Linie“ unter Strafe. Darunter fallen auch leibliche Geschwister. Auch der einvernehmliche Beischlaf unter erwachsenen oder adoptierten Geschwistern ist nicht straffrei. Allerdings werden Abkömmlinge und Geschwister, die zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt sind, nicht nach dieser Vorschrift bestraft (§ 173 Abs. 3 StGB als persönlicher Strafausschließungsgrund).

Geht hingegen sexualisierte Gewalt von einem minderjährigen Geschwisterkind gegenüber einem anderen aus, kann der minderjährige Täter nicht nach dem § 173 StGB sondern wegen §§ 176 ff. StGB (unter Anwendung des JGG) verurteilt werden. Wenn ein Erwachsener jemanden gegen seinen Willen zu einer Inzesttat zwingt (beispielsweise ein Vater seine 15-jährige Tochter), kann der Täter nebeneinander sowohl § 173 StGB als auch §§ 176 ff. StGB verwirklichen.

Fazit: Wenn es um Kinder und Jugendliche geht, lehnt die Fachwelt den Begriff Inzest ab, da er die Blutsverwandtschaft zum ausschlaggebenden Kriterium mache und dadurch die mit ihm einhergehende Gewalt sowie die ihn konstituierenden Machtstrukturen verschleierte.⁸³ Zudem sei er emotional sehr belastet und führe damit zu einer negativen Konnotation für das Opfer: „Viele Menschen assoziieren mit ihm spontan Ekel und Perversität, was sich auch auf die Einstellung zum Opfer auswirkt. Das Opfer wird selbst tabu. Mit einem Tabu wird jedoch auch verbunden, daß es um etwas Verbotenes, Spannendes und Aufregendes geht, was somit an der Erlebniswelt des Missbrauchsopfers völlig vorbeigeht und höchstens das Erleben des/der Täter_in definiert.“⁸⁴

82 Deutscher Ethikrat, Infobrief 2015-01: Ethikrat empfiehlt mehrheitlich eine Revision des § 173 StGB zum einvernehmlichen Geschwisterinzest: https://www.ethikrat.org/publikationen/publikationsdetail/?tx_wwt3shop_detail%5Bproduct%5D=71&tx_wwt3shop_detail%5Baction%5D=index&tx_wwt3shopdetail%5Bcontroller%5D=Products&cHash=cae6318bddf1be40d9133bd7bc68915

83 Vgl. Bange 2017: Sprechen und forschen über das Unsagbare – ein Glossar. In: DJI Impulse Nr. 116, 2/17, S. 28-31: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull116_d/DJI_2_17_Web.pdf

84 Gahleitner, Silke-Birgitta (2000): Sexueller Mißbrauch und seine geschlechtsspezifischen Auswirkungen, Tectum Verlag, S. 27.

C.4.ii Vergewaltigung eines Kindes

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Vergewaltigung ist das Verbrechen, jemanden dazu zu zwingen, Sex gegen seinen oder ihren Willen zu haben, und es beinhaltet häufig die Anwendung körperlicher Kraft oder Gewalt. Die Einwilligung von Kindern ist unerheblich, bei geschlechtsreifen Jugendlichen ab dem Alter der sexuellen Selbstbestimmung spielt die Frage der Einwilligung eine Rolle. In einigen Ländern ist die Vergewaltigung eines Kindes eine Tat, die laut innerstaatlichem Recht nur gegen weibliche Personen begangen werden kann, was sie zu einem gender-basierten Verbrechen macht.⁸⁵ Beim Gebrauch dieses Begriffes ist es wichtig sicherzustellen, dass er gender-neutral eingesetzt wird. Zudem haben einige Länder ihr Verständnis des Verbrechens im Gesetz erweitert, um auch sexuelle Gewalthandlungen ohne Penetration einzuschließen, wo hingegen für Vergewaltigung als Verbrechen noch häufig Penetration die Voraussetzung ist.⁸⁶

C.4.iii Sexuelle Belästigung eines Kindes

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Belästigung bezieht sich auf den Akt des sexualisierten Berührens oder des Angriffs auf jemanden, besonders auf ein Kind. Das Wort „belästigen“ stammt vom lateinischen Wort molestare (ärgern) und molestus (lästig).⁸⁷ Der Begriff „Belästigung“ wird im Kontext des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes häufig gebraucht, wo er sich gewöhnlich auf Belästigung am Arbeitsplatz bezieht. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) § 3 Abs. 4 AGG wird die sexuelle Belästigung wie folgt definiert: „[...] eine Benachteiligung [...], wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Demzufolge muss nicht eine aktive Belästigung (Befummeln, Betatschen, Klaps auf den Po, Zeigen von pornographischen Bildern, sexuell eindeutige Gesten etc.) erfolgen, sondern es reicht bereits eine verbale Belästigung aus, um den Tatbestand der sexuellen Belästigung zu erfüllen.“⁸⁸ Viele der hier genannten Formen der sexuellen Belästigung fallen auch unter den Tatbestand des sexuellen Missbrauches in § 176 IV StGB, wie beispielsweise das Zeigen von pornografischen Bildern. Daneben regelt § 184i StGB explizit „sexuelle Belästigung“ als: „Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt [...]“.

⁸⁵ So existiert zum Beispiel in Russland nicht das Verbrechen „Vergewaltigung“, wenn das Opfer ein Junge ist; stattdessen wird es dann als „gewaltsame Handlungen sexuellen Charakters“ bezeichnet, siehe Strafgesetz der Russischen Föderation, 1996, Artikel 131 und 132, verfügbar auf Russisch unter: http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_10699/6b12cdea9308b35504628c3292186f5140f65a68/

⁸⁶ Siehe zum Beispiel das Kanadische Strafgesetz, Artikel 264 ff.

⁸⁷ Siehe Oxford Advanced Learner's Dictionary. Im Englischen gibt es für „sexuelle Belästigung“ die Begriffe sexual harassment und sexual molestation.

⁸⁸ Juraforum „Sexuelle Belästigung“: <http://www.juraforum.de/lexikon/sexuelle-belaestigung> ⁸⁹ Istanbul-Konvention, Artikel 40.

Die Istanbul-Konvention definiert „sexuelle Belästigung“ als jede Form von ungewolltem sexuell bestimmten verbalen, nonverbalen oder körperlichen Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.

Die Istanbul-Konvention bietet die zurzeit einzige international anerkannte Definition von „sexueller Belästigung“, obwohl derartige Handlungen üblicherweise als eine Form gender-basierter Gewalt gesehen werden.⁹⁰

„Unerwünschte sexuelle Kommentare“ können eine Form sexueller Belästigung sein. Sexueller Missbrauch kann unerwünschte sexuelle Kommentare beinhalten oder sogar mit diesen anfangen und das Kind damit in Verlegenheit bringen, beispielsweise bezogen darauf, wie das Kind gekleidet oder geschminkt ist, oder bezogen auf seine physische Schönheit. Während solche Kommentare nicht zwangsläufig zu sexuellen Missbrauchshandlungen führen, können sie dem Kind dennoch schaden und sollten als eine Form des Missbrauchs ohne Berührung betrachtet werden.⁹¹

Der Begriff „sexuelle Belästigung“ wird häufiger bei Erwachsenen als bei Kindern verwendet, und oft bezogen auf Situationen am Arbeitsplatz oder außerhalb des Zuhauses (wobei es nicht ausgeschlossen ist, dass es auch zu Hause und in der Familie geschehen kann). Sexuelle Belästigung von Kindern kann in der Schule passieren, zum Beispiel durch Lehrkräfte, Trainer oder anderes Personal, das für das Kind verantwortlich ist.⁹²

Fazit: „Sexuelle Belästigung“ bezieht sich nicht nur auf das sexuelle Verhalten mit der eindeutigen Absicht, die Würde einer anderen Person zu verletzen (d. h. Zweck), sondern auch auf sexualisiertes Verhalten, das jemand als beleidigend oder einschüchternd erlebt (d. h. Wirkung).⁹³ Unerwünschte sexuelle Kommentare können als ein Beispiel dafür dienen, da die Person, die die Anmerkung macht, zwar nicht notwendigerweise die Würde der anderen Person verletzen möchte, jedoch genau das bewirken kann.

C.4.iv Vorbehalten

Teile aufgegriffen in C.4.iii

C.4.v Vorbehalten

C.4.vi Sexueller Missbrauch von Kindern mittels digitaler Medien

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

90 Siehe zum Beispiel: Länderbericht Deutschland zu „Gender-Based Violence, Stalking and the Fear of Crime“: https://vmits0151.vm.ruhr-uni-bochum.de/gendercrime.eu/project_country_report_germany.html

91 Sexueller Kindesmissbrauch wird häufig unterschieden zwischen Missbrauch mit und ohne Körperkontakt, wobei bei Letzterem der Täter das Kind nicht anfasst.

92 Irene Iris Akkaab, „Sexual Harassment for Grades in Tertiary Institutions – A Myth or Reality?“ Global Awareness Society International 21st Annual Conference – New York City, May 2011, pp 1-11.

93 Istanbul-Konvention, Erläuternder Bericht, Absatz 208.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet zunehmend mittels digitaler Medien statt. In der Auseinandersetzung mit dem Thema muss zwischen der Handlungsebene und der Darstellungsebene unterschieden werden:

1. Die Handlungen des Kindes digital: Ein Kind, das digital handelt, unterscheidet sich nicht vom Kind, das analog agiert, selbst wenn sein Recht, auf bestimmte digitale Dienstleistungen ohne elterliche Zustimmung zuzugreifen, bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs genehmigt werden kann. Während Kinder unter der festgesetzten Altersgrenze (z. B. 13 Jahre für viele soziale Mediendienste) schutzbedürftiger sein können als ältere Kinder, sind alle Minderjährigen unter 18 zu besonderem Schutz berechtigt. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung darf nicht durch die Tatsache vermindert werden, dass ein Kind digital handelt.

2. Die Darstellung des Kindes digital: Kindheit ist per Definition ein vorläufiger und vorübergehender Status, den das Kind verlassen wird, sobald es älter wird und ins Erwachsensein übergeht. Doch können Darstellungen sexuellen Missbrauchs eines Kindes digital bleiben und auch weiter benutzt werden (z. B. verbreitet, getauscht, verkauft und gekauft werden), noch lange nachdem es das Erwachsenenalter erreicht hat. Die Viktimisierung von Kindern kann zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Land stattfinden, aber durch die Verbreitung der Darstellungen sexuellen Missbrauchs kann sie in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Gesetzgebungen oder zu einem viel späteren Zeitpunkt weitergehen.

Das OPSC, die Lanzarote-Konvention und das Budapester Übereinkommen decken alle Taten ab, die über die Herstellung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs hinausgehen, einschließlich Taten wie dem Anbieten, Bereitstellen, Verteilen, Übertragen, Verschaffen und dem Besitz von sexuellem Missbrauchsmaterial von Kindern,⁹⁴ unabhängig von der Zeit, die seit der Herstellung solchen Materials vergangen ist. Die Lanzarote-Konvention schließt auch vorgetäuschte Darstellungen oder realistische Abbildungen eines nicht existierenden Kindes mit ein (Artikel 20).

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nimmt auch eine digitale Dimension an, wenn eine Missbrauchshandlung beispielsweise fotografiert oder auf Video/Audio aufgenommen und dann hochgeladen und digital verfügbar gemacht wird (z. B. auf eine Plattform hochgeladen oder über einen Messenger verbreitet wird), ob für den persönlichen Gebrauch oder zum Teilen mit anderen. Jede wiederholte Betrachtung und/oder das Teilen solchen Materials stellt eine neue Verletzung der Rechte des Kindes dar. Die illegale Abbildung eines Kindes hört nicht auf, illegal zu sein, nur, weil die abgebildete Person das Erwachsenenalter erreicht hat. Sie/er bleibt ein Opfer von Darstellungen sexuellen Missbrauchs (sog. Kinderpornografie unter internationalem Recht und vielen nationalen Rechtssystemen). Nähere Angaben zu den unterschiedlichen Formen der sexualisierten Gewalt im/durch das Internet werden in Kapitel F und G gegeben.⁹⁵

Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass sexueller Missbrauch von Kindern mittels digitaler Medien für sich selbst keine neue Art der Gewalt darstellt. Vielmehr werden digital unterschiedliche Ausprägungen möglich gemacht, und digitale Medien erleichtern die Zugänglichkeit von Kindern zu Personen, die sie sexuell missbrauchen wollen.

Fazit: Sexueller Missbrauch von Kindern mittels digitaler Medien weist sowohl auf sexuellen Kindesmissbrauch hin, der durch Informations- und Kommunikationstechnologien (z. B. Online-Grooming) zustande kam als auch auf sexuellen Missbrauch von Kindern, der anderswo verübt und dann online geteilt und damit wiederholt wurde, zum Beispiel durch Bilder und Videos (und damit zu Ausbeutung wird, siehe Abschnitt D.4.ii zu „Sexuelle Ausbeutung von Kindern mittels digitaler Medien“).

⁹⁴ Budapester Übereinkommen, Artikel 9. Artikel 3(c) des OPSC erwähnt ebenfalls das Verbreiten, Ausführen, Einführen und Verkaufen

⁹⁵ Siehe zum Beispiel die Abschnitte zu sexuellen Missbrauchsdarstellungen von Kindern, Grooming und Sexting.

D. Sexuelle Ausbeutung von Kindern

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

D.1 Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1989: Wie im Abschnitt über sexuellen Kindesmissbrauch erwähnt, bezieht sich die KRK auf „alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des Missbrauchs“ in Artikel 34, und verweist explizit auf „(b) den ausbeuterischen Gebrauch von Kindern in der Prostitution oder anderen rechtswidrigen sexuellen Praktiken, (c) Den ausbeuterischen Gebrauch von Kindern für pornographische Darbietungen und Darstellungen“.
- ii. 1999: Die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes bezieht sich auf alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs und nennt explizit in Artikel 27: „(a) den Anreiz, Zwang oder die Ermutigung eines Kindes, sich an sexuellen Handlungen zu beteiligen; (b) den Missbrauch von Kindern in Prostitution oder anderen sexuellen Praktiken; (c) den Missbrauch von Kindern in pornographischen Handlungen, Darbietungen und Darstellungen“.
- iii. 2000: Das OPSC bezieht sich in Artikel 3 auf sexuelle Ausbeutung, wobei die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Zusammenhang dessen zu kriminalisieren, was das OPSC als Kinderhandel definiert (Artikel 3.1(a)(i)).
- iv. 2007: Das Lanzarote-Übereinkommen, wie oben bereits erwähnt, bezieht sich auf das Verhalten, welches die Straftaten der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß Artikel 18 bis 23 begründet. Die Präambel bezieht sich auf Ausbeutung als „die sexuelle Ausbeutung von Kindern, insbesondere Kinderpornografie und Prostitution“.
- v. 2011: Die EU-Richtlinie 2011/93 über die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie definiert Straftaten bezüglich sexueller Ausbeutung in Artikel 4, und schließt in diese Definition Taten mit ein, wie das Veranlassen eines Kindes zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen, wissentliche Teilnahme an pornografischen Darbietungen, an denen ein Kind beteiligt ist, die Veranlassung eines Kindes zur Mitwirkung an Kinderprostitution, die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind im Rahmen von Kinderprostitution.

D.2 Nicht-verbindliche Instrumente

Der Begriff „sexuelle Ausbeutung von Kindern“ wird häufig in Resolutionen der UN-Generalversammlung und des Menschenrechtsrates über die Rechte des Kindes (bekannt als Omnibus Resolutionen) und weiteren nicht-rechtsverbindlichen internationalen oder regionalen Dokumente verwendet (z. B. vom Europarat).⁹⁶

D.3 Terminologische Überlegungen

Ein Kind ist Opfer sexueller Ausbeutung, wenn es an sexuellen Handlungen gegen Gegenleistungen, oder auch nur dem Versprechen davon, für etwas teilnimmt, die ihm selbst, einer dritten Partei oder dem Täter gegeben werden.

Ein Kind kann in eine Situation der sexuellen Ausbeutung durch körperliche Gewalt oder Drohungen gezwungen werden. Jedoch kann es auch zu sexuellen Handlungen überredet werden, als Ergebnis komplexerer und nuancierter menschlicher oder situationsbedingter Faktoren einschließlich eines Machtungleichgewichts zwischen Opfer und Täter.⁹⁷ Während jedes Kind sexuell ausgebeutet werden kann, können sie auch in eine Situation gelangen, die sie besonders verletzlich für solche Ausnutzung macht (z. B. Armut- und Reichtumsunterschiede, Opfer von Missbrauch/Vernachlässigung, ohne Begleitung/Obdachlosigkeit). Zudem kann das Alter des Kindes seine Verwundbarkeit hinsichtlich sexueller Ausbeutung erhöhen. Bei älteren Kindern wird häufig irrtümlicherweise angenommen, sie stimmten dem eigenen Missbrauch zu oder sie bedürften keines Schutzes.

„Ausbeutung“ ist in diesem Kontext also ein Schlüsselbegriff, dessen Bedeutung den Unterschied zu sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch von Kindern kennzeichnet. Die Hauptunterscheidung liegt im Tauschhandel, der Teil der Ausbeutung ist und den Konzepten des Missbrauchs und/oder der Gewalt fehlt.

Im Strafrecht gibt es keine allgemeingültige Definition von „Ausbeutung“. Im StGB verwenden verschiedenen Normen den Begriff auf unterschiedliche Art und Weise: § 180a (Ausbeutung von Prostituierten), § 232 (Menschenhandel), § 233 (Ausbeutung der Arbeitskraft), § 233a (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung), § 291 (Wucher). Doch die Idee, einen Vorteil oder Gewinn aus der an der Ausnutzung anhängigen sexuellen Handlung zu ziehen, hat nicht zwangsläufig etwas mit Geldgewinn zu tun, sondern kann jede Art von Gewinn oder Vorteil sein.

⁹⁶ Siehe zum Beispiel UNGA-Resolution 51/77 vom 20. Februar 1997; UNGA-Resolution 57/306 vom 22. Mai 2003; UNGA-Resolution 69/484 vom 5. Dezember 2014; Parlamentarische Versammlung des Europarates, Resolution über Sexuelle Ausbeutung von Kindern: Null Toleranz, 5. September 2002; Europarat, Empfehlung No. R(91)11 des Ministerkomitees zu sexueller Ausbeutung, Pornografie und Prostitution von und Handel mit Kindern und jungen Erwachsenen; Europarat, Empfehlung Rec(2001)16 des Ministerkomitees zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung.

⁹⁷ Siehe zum Beispiel: DJI „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern. Eine kommentierte Bibliografie“: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/ikkbibliografie.pdf

Es ist erwähnenswert, dass der Begriff „Ausbeutung“ häufig im Zusammenhang mit Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern fällt. Solche Darstellungen werden oft gegen anderes Missbrauchsmaterial oder gegen Geld getauscht und kommen demnach auch der sexuellen Ausbeutung von Kindern gleich. Zugleich muss der in diesen Darstellungen gezeigte Missbrauch ursprünglich nicht für einen finanziellen Gewinn begangen worden sein. Insofern können die Handlungen, die gegen das Kind begangen worden sind, als auch die Darstellung des Kindes gleichzeitig missbräuchlich und ausbeuterisch sein.

Allgemein betrachtet haben die Vereinten Nationen „sexuelle Ausbeutung“ (nicht notwendigerweise bezogen auf Kinder) wie folgt definiert: „Jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Situation von Verwundbarkeit, unterschiedlicher Machtpositionen oder des Vertrauens zu sexuellen Zwecken, einschließlich aber nicht beschränkt auf einen finanziellen, sozialen oder politischen Vorteil, der sich aus der sexuellen Ausbeutung eines anderen ergibt.“⁹⁸ Andere vorhandene Definitionen beschreiben sexuelle Ausbeutung von Kindern als eine Form des Kindesmissbrauchs, der dann stattfindet, wenn ein Kind sexuelle Handlungen ausübt und/oder ein anderer oder andere es zu sexuellen Handlungen im Tausch für etwas veranlassen (z. B. Nahrung, Unterkunft, Drogen, Alkohol, Zigaretten, Zuneigung, Geschenke, Geld).⁹⁹

Es ist zu beachten, dass Kinder sowohl Opfer als auch (Mit-)Täter der sexuellen Ausbeutung sein können und z. B. andere Kinder in Ausbeutungssituationen rekrutieren.

Fazit: Was das Konzept der sexuellen Ausbeutung von Kindern von anderen Formen des sexuellen Kindesmissbrauchs unterscheidet, ist der der Ausbeutung zugrundeliegende Gedanke eines Tauschhandels. Während diese beiden Phänomene unterschieden werden müssen, muss auch die beträchtliche Überlappung zwischen den beiden angemerkt werden, sowie die semantische Tatsache, dass die Unterscheidung wohl nie gänzlich klar sein wird. So beinhalten viele Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern auch eine Form der Gegenleistung für das Kind, oder auch nur des Versprechens einer solchen. Häufig steht dies im Zusammenhang mit der Strategie von Täter_innen, um das Vertrauen des Kindes zu gewinnen oder sein Schweigen sicherzustellen. Oft sind dies nicht-materielle Vorteile wie kleine Geschenke, Zuneigung oder Aufmerksamkeit. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass der Tauschhandel auf dem Rücken des Kindes erfolgt, selbst wenn das Kind eine Gegenleistung bekommt. Gleichmaßen lässt sich die Idee der Ausbeutung auf alle Missbrauchsoffer hinsichtlich des Ausnutzens der Verletzbarkeit eines Kindes übertragen.

98 Sekretariat der Vereinten Nationen, „Secretary-General's Bulletin on Special Measures for Protection for Sexual Exploitation and Abuse“ (Bulletin des Generalsekretärs zu speziellen Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch, 9. Oktober 2003, Abschnitt 1, siehe (auf Englisch): <https://oios.un.org/resources/2015/01/ST-SGB-2003-13.pdf>)

99 Diese Definition von sexueller Ausbeutung von Kindern wurde von der „UK Nationalen Arbeitsgruppe für sexuell ausgebeutete Kinder und junge Menschen“ erstellt und wird in den gesetzlichen Verordnungen Englands verwendet, siehe (auf Englisch): <http://www.nspcc.org.uk/preventing-abuse/child-abuse-and-neglect/child-sexual-exploitation/what-is-child-sexual-exploitation/>

D.4. Verwandte Begriffe

D.4.i Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Es gibt keine Definition im internationalen Recht für den Begriff „kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“, und er wird immer häufiger synonym zu dem oben genannten Begriff der „sexuellen Ausbeutung von Kindern“ verwendet. Dies kann beispielsweise in den Abschlussdokumenten der drei Weltkongresse gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern beobachtet werden. Das Abschlussdokument des ersten Weltkongresses gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern in Stockholm 1996, die sogenannte Erklärung von Stockholm und der Aktionsplan verweisen auf kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern (CSEC – commercial sexual exploitation of children) und definieren das Phänomen wie folgt: „Sie umfasst sexuellen Missbrauch durch einen Erwachsenen und eine Vergütung in Bargeld oder Naturalien an das Kind oder eine dritte Person. Das Kind wird als ein sexuelles und ein kommerzielles Objekt behandelt. Die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern stellt eine Form von Zwang und Gewalt dar und kommt der Zwangsarbeit und einer modernen Form von Sklaverei gleich.“¹⁰⁰

Der Titel des zweiten Weltkongresses in Yokohama 2001 war nach wie vor „Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“. Jedoch gab es im Abschlussdokument des zweiten Weltkongresses, der Verpflichtung von Yokohama, eine deutliche Tendenz, vom Begriff „kommerziell“ abzurücken, wenn es um den Schutz von Kindern vor allen Formen sexueller Ausbeutung geht. Der Begriff wurde dennoch in den Rahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Rechenschaft als Teil des „Kampfes“ gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern beibehalten.¹⁰²

Auf dem dritten Weltkongress in Rio de Janeiro 2008 wurde der Begriff „kommerziell“ aus dem Titel des Kongresses weggelassen – der „Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen“. Diese Entscheidung wurde nach Diskussionen bei verschiedenen teilnehmenden Organisationen und Organisatoren des Kongresses getroffen, während derer beschlossen wurde, dass der Begriff „kommerziell“ im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern nichts zu diesem Begriff beitrug und daher überflüssig war. Im Abschlussdokument des dritten Weltkongresses, der Erklärung von Rio, wird der Begriff „kommerziell“ nicht erwähnt, mit Ausnahme des Absatzes 59, der darlegt, dass alle Staaten „[n]ational und international koordinierte Maßnahmen treffen [sollen], um die Beteiligung der organisierten Kriminalität an der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern zu zügeln und aufzuhalten und Personen und/oder Rechtsträger, die für diese Form der organisierten Kriminalität verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen.“¹⁰³ Wieder erscheint der Begriff „kommerziell“ nur innerhalb des Rahmens strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Rechenschaft – in diesem Fall bezogen auf Mitglieder organisierter Kriminalität.

100 Stockholmer Erklärung und Aktionsplan, Stockholm, 1996, Abschnitt 5.

101 Verpflichtung von Yokohama, 2001.

102 Ebd., Absatz 5.

103 Erklärung von Rio, 2008, Absatz 59.

Die EU-Richtlinie 2011/93 scheint andererseits kommerzielle Aspekte in den Begriff „sexuelle Ausbeutung“ einzuschließen, indem sie besagt, dass Staaten bei der Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung vollen Gebrauch „vorhandener Instrumente bei der Beschlagnahmung und Einziehung der Erlöse der Straftaten“¹⁰⁴ machen sollen. Zudem besagt Artikel 7 des OPSC, dass Staaten alle Maßnahmen zur Beschlagnahmung und Einziehung von Waren [treffen sollen], die dazu verwendet werden, Straftaten unter dem OPSC zu begehen oder zu erleichtern, sowie von Erlösen, die auf solche Straftaten zurückzuführen sind.

Esgibt Argumente, um den Begriff „kommerziell“ im Kontext (organisierter) Kriminalität und Geldgeschäfte aufrechtzuerhalten. Zum Beispiel scheint im Zusammenhang der Europäischen Finanzkoalition der Gebrauch von „kommerziell“ von Bedeutung zu sein, um die kommerzielle Natur gewisser Webseiten und Geldgeschäfte, die Zugang zu Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und des Missbrauchs sowie zu Missbrauchsdarstellungen bieten, hervorzuheben. Damit wird diese bestimmte Form der Ausbeutung unterschieden und der Fokus auf die Rechenschaft der Zahlungsdienstleister und Anbieter von Geldüberweisungen gelegt.¹⁰⁵ Dieser Ausdruck vermittelt auch den Gedanken, dass Straftäter_innen und kriminelle Netzwerke vom Prozess der sexuellen Kommerzialisierung und Verdinglichung von Kindern profitieren. Daher kann „kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“ als eine Untergruppe der „sexuellen Ausbeutung von Kindern“ verwendet werden.

Vom linguistischen Standpunkt aus gesehen definiert der Duden „kommerziell“ als „den Handel betreffend/geschäftlich“ oder „Geschäftsinteressen wahrnehmend/auf Gewinn bedacht“.¹⁰⁶

Fazit: Wie im Abschnitt zu sexueller Ausbeutung von Kindern erklärt, bezieht sich der Begriff „Ausbeutung“ auf den unfairen Gebrauch von etwas/jemandem für den eigenen Vorteil oder Gewinn, was sowohl finanziellen als auch nicht-monetären Tausch einschließt. Aus in diesem Abschnitt dargelegten Gründen lässt sich eine Unterscheidung zwischen „sexueller Ausbeutung“ und „kommerzieller sexueller Ausbeutung“ treffen, wobei Letzteres eine Form der sexuellen Ausbeutung ist, bei der der Fokus spezifisch auf einem Geldvorteil liegt. Häufig ist dies im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität der Fall, wo der Haupteinflussfaktor ökonomischer Gewinn ist.

104 Richtlinie 2011/93/EU, Absatz 23.

105 Die Finanzkoalition arbeitet für die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Sektoren, um die Geschäftsmodelle illegaler Händler besser zu verstehen, die am Verkauf, Zugriff und der Verbreitung sexueller Missbrauchsdarstellungen von Kindern beteiligt sind, um Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, siehe (auf Englisch): <https://www.itu.int/en/cop/case-studies/Documents/FCACP.PDF>

106 Siehe Duden.

D.4.ii Vorbehalten

Vorbehalten für den Begriff „violencia sexual comercial“ in den Spanischen Terminologischen Ratgebern.

D.4.iii Sexuelle Ausbeutung von Kindern mittels digitaler Medien

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen

Sexualisierte Gewalt und Ausbeutung von Kindern finden zunehmend mittels digitaler Medien statt, oder mit einer Verbindung zur Online-Welt. Ebenso wie sexueller Kindesmissbrauch und Ausbeutung analog eine ganze Reihe von Ausprägungen haben können, trifft das auch auf digitalen Missbrauch und Ausbeutung zu. Von Bedeutung ist, dass der Begriff „digitale sexuelle Ausbeutung von Kindern“ den Gebrauch der digitalen Medien als ein Mittel kennzeichnet, um Kinder sexuell auszubeuten.

Der Verweis auf „digitale sexuelle Ausbeutung von Kindern“ schließt alle sexuell ausbeuterischen Handlungen gegen ein Kind ein, die irgendwann eine Verbindung zum digitalen Umfeld haben. Es schließt auch den Gebrauch von Informations- und Kommunikationstechnologien ein, der zu sexueller Ausbeutung eines Kindes führt oder diese bewirkt oder der zu Abbildungen oder anderem Missbrauchsmaterial für die Herstellung, Verkauf, Ankauf, Besitz, Weiterverbreitung oder Übermittlung führt. Dieser Begriff kann demnach umfassen (ohne darauf beschränkt zu sein):

- sexuelle Ausbeutung, die ausgeführt wird, während das Opfer online ist (wie zum Beispiel ein Kind dazu verleiten/manipulieren/bedrohen, sexuelle Handlungen vor der Webcam vorzunehmen);
- potenzielle minderjährige Opfer zu identifizieren und/oder zu groomen, in der Absicht, sie sexuell auszubeuten (unabhängig davon, ob die darauf folgenden Taten online oder offline ausgeführt werden);
- der Vertrieb, Verbreitung, das Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkauf, Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder der wissentliche Zugang dazu (selbst wenn der abgebildete sexuelle Missbrauch offline begangen wurde).

Fazit: Die Linie zwischen sexueller Ausbeutung von Kindern digital und analog ist oft unscharf, und mit der schnellen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien wird die digitale Komponente bei der sexuellen Ausbeutung von Kindern immer häufiger. Während der Begriff „digitale sexuelle Ausbeutung von Kindern“ als ein Überbegriff verwendet werden kann, um die Formen der sexuellen Ausbeutung mit einer digitalen Komponente oder mit einem Bezug zum Internet zu benennen, so ist daran zu erinnern, dass digitale Medien ein – wenn auch mächtiges – Mittel sind, um Kinder sexuell auszubeuten. Es stellt jedoch keine eigene Form der sexuellen Ausbeutung dar.

Für weitere Informationen zu den Ausprägungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die mit dem Internet verbunden sind, siehe Abschnitt F zu „Kinderpornografie“, G zu „Livestreaming sexuellen Missbrauchs von Kindern“ und H „Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken“.

E. Ausbeutung von Kindern in der Prostitution

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

E.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1989: Artikel 34 der KRK fordert alle Vertragsparteien dazu auf, Präventionsmaßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Kinder „für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden“.
- ii. 1990: Artikel 27(b) der Afrikanischen Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes legt dar, dass alle Staatsparteien Maßnahmen treffen sollen, um „die Benutzung von Kindern in der Prostitution oder anderen sexuellen Praktiken“ zu verhindern.
- iii. 1999: Die ILO-Konvention 182 bezieht sich in Artikel 3(b) auf „das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution“ und definiert es als „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“.
- iv. 2000: Das OPSC gebraucht den Begriff „Kinderprostitution“ in Artikel 2(b) und definiert ihn wie folgt: „Die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung“.
- v. 2007: Die Lanzarote-Konvention gebraucht den Begriff „Kinderprostitution“ in Artikel 19(2) und definiert ihn als „die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen, für die Geld oder jede andere Art der Vergütung oder Gegenleistung angeboten oder versprochen wird, unabhängig davon, ob diese Vergütung, dieses Versprechen oder diese Gegenleistung gegenüber dem Kind oder einem Dritten erfolgt.“
- vi. 2011: EU-Richtlinie 2011/93 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie gebraucht den Begriff „Kinderprostitution“ und definiert ihn als „das Einbeziehen eines Kindes in sexuelle Handlungen, wenn Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, dass sich das Kind an sexuellen Handlungen beteiligt; unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen oder die Gegenleistung dem Kind oder einem Dritten zugutekommt.“

E.2. Nicht-verbindliche Instrumente

- i. 1990: Die UN-Kommission für Menschenrechte (unter Menschenrechtsrat) hat einen Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie ernannt.¹⁰⁷ Allerdings enthält der Beschluss, durch den die Ernennung stattfand, keine Definition von „Kinderprostitution“.
- ii. 2015: Die UNAIDS Terminologischen Richtlinien zu bevorzugtem Sprachgebrauch stellen fest, dass der Begriff Prostitution oder Prostituierte_r nicht verwendet werden sollte, egal ob hinsichtlich Erwachsener oder Kinder, da er wertend ist. Bezogen auf Erwachsene schlagen die UNAIDS Terminologischen Richtlinien vor, Begriffe wie „Sexarbeit“ und „Sexarbeiter_in“ zu verwenden. Bezogen auf Kinder schlagen sie den Begriff „sexuelle Ausbeutung von Kindern“ vor.¹⁰⁸

¹⁰⁷ Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, 53. Treffen, Resolution 1990/68, Verkauf von Kindern.

¹⁰⁸ UNAIDS, Terminologische Richtlinien, 2015, S. 10, siehe (auf Englisch): http://www.unaids.org/sites/default/files/media_asset/2015_terminology_guidelines_en.pdf

E.3. Terminologische Überlegungen

„Sexuelle Ausbeutung von Kindern in/für Prostitution“ wird oft als „Kinderprostitution“ bezeichnet, sowohl in gesetzlichen Instrumenten aus dem 21. Jahrhundert als auch in den Massenmedien. Diese Form der Ausbeutung beinhaltet ein Kind, das eine sexuelle Handlung für eine Gegenleistung (oder das Versprechen solcher) ausübt, die einen Wert hat (Geld, Objekte, Unterbringung, Nahrung, Drogen etc.). Das Kind erhält nicht zwangsläufig selbst das Tauschobjekt, sondern häufig eine dritte Person. Zudem wird das Tauschobjekt nicht zwangsläufig übergeben, doch das bloße Versprechen eines Tausches genügt, selbst wenn dieses nie erfüllt wird.

Der Gebrauch des Begriffes „Kinderprostitution“ ist infrage gestellt worden, was gewissermaßen dahingehend ausgelegt werden könnte, dass das Phänomen eine legitime Form der Sexarbeit darstellt, oder dass das Kind seine Zustimmung dazu gegeben hat, sich zu prostituieren. Deshalb wurden andere Begriffe vorgeschlagen, die besser die Tatsache widerspiegeln, dass das Kind Opfer von Ausbeutung ist und dass er/sie schutzberechtigt ist. Tatsächlich kann sogar die kleinste Drehung des Begriffes von „Kinderprostitution“ zu „Prostitution von Kindern“ bereits anzeigen, dass das Kind der Prostitution durch jemanden oder durch etwas¹⁰⁹ unterworfen wird anstatt sich frei dazu zu entscheiden.

Während es in internationalen Rechtsinstrumenten eine Definition von „Kinderprostitution“ gibt,¹¹⁰ gilt es zu bedenken, dass „Kinderprostitution“ in Deutschland kein juristischer Begriff ist. Es gibt keinen selbstständigen Straftatbestand der Kinderprostitution o.Ä., sondern es fällt unter den Tatbestand des (schweren) sexuellen Missbrauchs von Kindern bzw. des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen, welcher in § 182 II StGB eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Einige der wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente, die sich auf Kinderrechte und Kinderschutz beziehen, raten, von der Verwendung des Begriffes „Kinderprostitution“ Abstand zu nehmen. Wie im Abschnitt zu gesetzlichen Definitionen aufgeführt, spricht die KRK stattdessen davon, dass Kinder „für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden“, die Afrikanische Charta bezieht sich auf „die Benutzung von Kindern in Prostitution“ als eine Form der sexuellen Ausbeutung, und die ILO-Konvention 182 nennt „das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution“.

Fazit: Um die Gefahr einer Stigmatisierung von Kindern, die in der Prostitution ausgebeutet werden, oder die unabsichtliche Legitimation solcher Praktiken zu vermeiden, ist es vorzuziehen, andere Begriffe als „Kinderprostitution“ zu gebrauchen, um das Phänomen zu definieren. Während die Qualifikation der Tat unter internationalem Recht in juristischen Dokumenten noch immer unter „Kinderprostitution“ angetroffen wird, hält nichts Staaten davon ab, andere und passendere Begriffe zu verwenden, um diese Handlungen zu kriminalisieren. „Ausbeutung in/durch Prostitution“ stellt auf eine angemessenere Weise das Problem dar, da es das Element der Ausbeutung des Kindes unterstreicht und keinen Zweifel an der Tatsache lässt, dass das Kind nicht für seine Taten verantwortlich gemacht werden soll.

109 „Etwas“ kann sich hier beispielsweise auf die Lebensbedingungen des Kindes beziehen, die ihm keine Wahl lassen.

110 OPSC, Lanzarote Konvention und Richtlinie 2011/93/EU.

E.4. Verwandte Begriffe

E.4.i Kinder in der Prostitution

Ø *Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.*

Dieser Ausdruck bezieht sich auf die Situation oder Lebensverhältnisse eines Kindes und verweist darauf, dass Kinder sich in einigen Fällen in der Prostitution wiederfinden. Während dieser Begriff die Wirklichkeit auf eine neutrale Weise zum Ausdruck bringt, ohne das Kind zwangsläufig zu stigmatisieren oder ihm die Schuld zuzuschreiben, lässt er auch völlig das Element der Ausbeutung und der Verantwortlichkeiten der dahinterstehenden Person/en weg.

Außerdem kann der Begriff gebraucht werden um anzuzeigen, dass das Kind in der Umgebung von Prostitution lebt, ohne selbst sexuell ausgebeutet zu werden. Zum Beispiel können Eltern des Kindes oder Familienmitglieder entweder als Prostituierte oder als Zuhälter an der Prostitution beteiligt sein. Der Ausdruck würde dann auf ein Kind hinweisen, das Gefahr läuft, Opfer von Prostitution zu werden, jedoch nicht notwendigerweise auf ein Kind, das bereits in der Prostitution ausgebeutet wird.

E.4.ii Kinderprostituierte_r

⊗ *Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.*

Bedenken wurden laut, dass die Begriffe „Kinderprostitution“, und noch mehr, „Kinderprostituierte_r“, implizieren könnten, dass das Kind sich zur Prostitution bereit erklärt hat, oder dass es eine (Mit-)Verantwortung an seiner eigenen Ausbeutung trägt. Wie oben bereits erwähnt, werden manchmal alternative Begriffe wie die „Ausbeutung von Kindern in der Prostitution“ verwendet, um die Tatsache zu verdeutlichen, dass ein Kind sich niemals freiwillig entscheiden kann, in der Prostitution ausgebeutet zu werden, sondern ein Opfer sexueller Ausbeutung ist.

Im März 2015, im Anschluss an eine nationale Kampagne zur Beseitigung des Ausdrucks „Kinderprostitution“ aus sämtlicher Gesetzgebung in Großbritannien,¹¹¹ wurde der Serious Crime Act (Gesetz über schwerwiegende Straftaten) angenommen und „ändert die Vorschriften zu Sexualstraftaten 2003 (Sexual Offences Act), um Verweise auf Kinderprostitution und Kinderpornografie zu beseitigen [...und] diese Ausdrücke durch Begriffe mit Verweis auf sexuelle Ausbeutung von Kindern [...] zu ersetzen.“¹¹² Zudem wird das Verbrechen des Herumlungerns oder der Kontaktabbahnung zu Zwecken der Prostitution, das für alle Personen im Alter von zehn Jahren oder älter gegolten hatte, jetzt auf Erwachsene beschränkt.¹¹³

Ähnliche Stimmen werden in den USA laut, wo Anti-Sklaverei- und Menschenrechtsgruppen sich für die Beseitigung dieses Begriffs aus der Gesetzgebung und sonstigen Nutzung einsetzen.¹¹⁴

111 Siehe (auf Englisch): <http://www.theguardian.com/society/2015/jan/06/child-prostitution-term-outdated-mp-ann-coffey> oder: <http://www.manchestereveningnews.co.uk/news/greater-manchester-news/victory-mps-campaign-rid-laws-8637437>

112 Regierung des Vereinten Königreiches, Gesetz über schwerwiegende Straftaten 2015, Abschnitt 68: sexuelle Ausbeutung von Kindern, Absatz 51.

113 Ebd., Absatz 52.

114 Siehe (auf Englisch): https://www.huffpost.com/entry/theres-no-such-thing-as-a_b_6547232?guccounter=1

Fazit: Der Begriff „Kinderprostituierte_r“ sollte nie in gesetzgebenden Dokumenten, in Politikdokumenten oder in der Praxis gebraucht werden, da er Kindern Schaden zufügen kann und/oder das Risiko beherbergt, die Schuld auf die Kinder zu verlagern.

E.4.iii Kindersexarbeiter_in

⊗ *Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.*

Die Besorgnis über diesen Begriff ähnelt der bezüglich des oben genannten Ausdrucks „Kinderprostituierte_r“. Während der Begriff häufig mit Bezug auf Erwachsene gebraucht wird, sollten „Sexarbeit“ oder „Sexarbeiter_in“ nie mit Bezug auf in der Prostitution ausgebeutete Kinder verwendet werden, da sie implizieren können, es sei eine legitime Beschäftigung für Kinder, oder die Schuld auf die Kinder verlagern könnte.

E.4.iv Kinder/Jugendliche/Junge Menschen, die Sex verkaufen

⊗ *Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.*

„Junge Menschen, die Sex verkaufen“ ist ein Ausdruck, der zunehmend in Bezug auf Politiken und Programme im Bereich HIV/AIDS gebraucht wird. Er bezieht sich auf Personen im Alter zwischen zehn und 24 Jahren, Kinder zwischen zehn und 17 und Erwachsene zwischen 18 und 24 Jahren.¹¹⁵ Während Erwachsene (18 Jahre und älter) selbstverständlich auch Opfer sexueller Ausbeutung werden können, ist beachtenswert, dass bei Kindern zwischen null und 17 Jahren immer der Verweis auf sexuelle Ausbeutung und nicht auf „Kinder/Jugendliche, die Sex verkaufen“, gemacht werden sollte.¹¹⁶

E.4.v Freiwillige Prostitution

⊗ *Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.*

Mit Bezug auf das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Prostitution muss der Begriff „freiwillige Prostitution“ angesprochen werden, der manchmal in Situationen gebraucht wird, in denen es scheint, als ob Jungen oder Mädchen eine bewusste Entscheidung für die Prostitution getroffen hätten.

Es gilt zu beachten, dass Kinder nicht in der Lage sind, unter internationalem Recht zu ihrer eigenen Ausbeutung zuzustimmen. Daher ist jede Form der Zustimmung oder einer vermeintlichen „Freiwilligkeit“ irrelevant im Hinblick auf den Schutz von Kindern unter 18 Jahren vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung.¹¹⁷

Fazit: Im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Prostitution sollte der Begriff „freiwillig“ vermieden werden.

115 Siehe zum Beispiel Weltgesundheitsorganisation „HIV and Young People Who Sell Sex“ (HIV und junge Menschen, die Sex verkaufen), 2015, Glossar auf S. 3, siehe (auf Englisch): http://www.unaids.org/en/resources/documents/2015/2015_young_people_who_sell_sex

116 Die UNAIDS Terminologischen Richtlinien 2015 betonen auch, dass „Sexarbeit definiert ist als der einvernehmliche Verkauf von Sex zwischen Erwachsenen, und Kinder (Menschen unter 18 Jahren) können nicht an Sexarbeit beteiligt sein. Vielmehr sind Kinder, die an Sexarbeit beteiligt sind, als Opfer sexueller Ausbeutung zu sehen.“

117 Ebd.

E.4.vi Transaktionaler Sex

⊗ Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.

Transaktionaler Sex wird beschrieben als ein kommerzialisiertes Verhältnis, in dem sexuelle Handlungen gegen Waren, Bargeld oder Vorteile getauscht werden, häufig verbunden mit dem wirtschaftlichen Überleben, Bildungserfolgen, der Verbesserung wirtschaftlicher Chancen oder der Erhöhung der eigenen sozialen Stellung.¹¹⁸ Der Begriff „transaktionaler Sex“ tauchte erstmals in den 1990er-Jahren¹¹⁹ auf, als Teil des Diskurses zu HIV-Übertragungsmustern bei jungen Frauen in Subsahara-Afrika. Transaktionaler Sex wird mit einem erhöhten Risiko sexueller Gewalt in Verbindung gebracht sowie mit einem höheren Risiko der HIV-Übertragung.¹²⁰ In Kreisen des Gesundheitswesens wird transaktionaler Sex von Prostitution auf der Basis dessen unterschieden, dass es um eine eher implizite als explizite Vereinbarung oder festgelegte Bezahlung geht; dass es ein Bestandteil eines breiteren Spektrums sozialer Verpflichtungen¹²¹ und in eine emotionale Beziehung eingebettet ist; dass es generell von Gemeinschaften nicht als eine Form der Prostitution oder sexuelle Ausbeutung wahrgenommen wird.¹²²

Die Motivation hinter transaktionalen Sex kann variieren und ist abhängig von den sozio-ökonomischen Faktoren und dem kulturellen Kontext, in dem die Beziehung erfolgt. Es gibt mehrere verschiedene Formen des transaktionalen Sexes, wie zum Beispiel: (1) Transaktionaler Sex für die Befriedigung der Grundbedürfnisse, auch bekannt als „Überlebenssex“, beinhaltet den Austausch von Sex gegen Nahrung, Kleidung oder Unterkunft; (2) Transaktionaler Sex für Schulnoten, auch bekannt als „Sex für Noten“, beinhaltet die Beteiligung von Schüler_innen an sexuellen Handlungen, um Prüfungen zu bestehen oder bessere Noten zu bekommen; (3) Transaktionaler Sex für Luxusgüter oder sozialen Aufstieg, auch bekannt als „sugar daddy“, „sugar mommy“ Phänomen, beinhaltet junge Erwachsene, die sexuelle Handlungen gegen Mobiltelefone, Schmuck, modische Kleidung oder Mahlzeiten in teuren Restaurants oder sonstige Güter, die auf einen höheren sozialen Status hinweisen, eintauschen¹²³; (4) Transaktionaler Sex für einen materiellen Ausdruck von Liebe beinhaltet die Vergabe von Geschenken als ein Weg, um Zuneigung zu zeigen.

118 Timothy P. Williams et al., „Transactional sex as a form of child sexual exploitation and abuse in Rwanda: Implications for child security and protection,” *Child Abuse & Neglect* 36 (2012) 354 – 361, S. 355; siehe auch: Mark Hunter, „The Materiality of Everyday Sex: thinking beyond ‚prostitution’”, *African Studies*, 2002, 61:1, S. 101; Grace Banteby et al. „Cross-generational and transactional sexual relations in Uganda: Income poverty as a risk factor for adolescents”, *Overseas Development Institute*, Dezember 2014, S. 3.

119 H. Standing, „AIDS: Conceptual and Methodological Issues in Researching Sexual Behavior in Sub-Sahara Africa”, *Social Science and Medicine*, vol. 34, no. 5, 1992, S. 475–83; A. Ankomah, „Premarital Sexual Relationships in Ghana in the Era of AIDS”, *Health Policy and Planning*, vol. 7, no. 2, 1992, S. 137.

120 Kristin L. Dunkle et al., „Transactional sex among women in Soweto, South Africa; prevalence, risk factors and association with HIV infection”, *Social Science Medicine* 59 (2004) S. 1851-1592, S. 1582.

121 Vikas Choudhry et al., „Transactional sex and HIV risks – evidence from a cross-sectional national survey among young people in Uganda”, *Global Health Action* 2015, 8:27249.

122 K.L. Dunkle et al., „Transactional Sex among Women in Soweto, South Africa”, *supra* 143, S. 1582; siehe auch S. Leclerc-Madlala, „Transactional Sex and the Pursuit of Modernity”, *Social Dynamics*, vol. 29, no. 2, 2003.

123 B. Kuate-Defo, „Young People's Relationships with Sugar Daddies and Sugar Mummies: What Do We Know and What Do We Need to Know?” *African Journal of Reproductive Health*, vol. 8, no. 2, 2004, S. 13–37, S. 15.

Wenn man den gesetzlichen Rahmen des Kinderschutzes anlegt, müssen Kinder, die in transaktionalen Sex verwickelt sind, als Opfer sexueller Ausbeutung gesehen werden, da Kinder kein Einverständnis dazu geben können, sich an sexuellen Handlungen im Austausch für materielle Vorteile zu beteiligen¹²⁴. Das mögliche Argument der Täter_innen, das Kind habe dieser Form des Geschlechtsverkehrs zugestimmt, ist juristisch irrelevant: Die Zustimmung eines Kindes kann Ausbeutung nicht rechtfertigen¹²⁵. Jedoch bleibt es in diesem Kontext problematisch zu bestimmen, ob ein Kind (falls es über dem Alter der sexuellen Mündigkeit ist) in einer sexuellen Beziehung mit einem Erwachsenen sexuelle Ausbeutung erleidet oder es sich um eine einvernehmliche sexuelle Beziehung handelt.

Was transaktionalen Sex ausbeuterisch macht, ist das Machtungleichgewicht, das von einem Erwachsenen dazu benutzt wird, ein Kind zu sexuellen Handlungen zu zwingen, locken oder zu nötigen. Das Machtungleichgewicht kann einem deutlichen Altersunterschied oder einem finanziellen Ungleichgewicht zwischen Erwachsenen und Kind zur Last gelegt werden. Beispielsweise stellen manche Staaten sexuelles Verhalten zwischen einem Erwachsenen und einem Kind (oder zwischen zwei Personen unter dem Alter von 18 Jahren)¹²⁶ nur dann unter Strafe, wenn der Altersunterschied größer als drei oder fünf Jahre ist. Jedoch kann das Alter alleine kein Bestimmungskriterium für Ausbeutung sein, und ein Kind kann genauso von sexueller Ausbeutung durch einen Erwachsenen mit einem geringeren Altersunterschied gefährdet sein, wenn diese erwachsene Person ihre Macht- oder Autoritätsstellung missbraucht. Wenn eine Lehrkraft einem/einer Schüler_in gute Noten im Austausch für sexuelle Handlungen anbietet, missbraucht er/sie seine/ihre Machtposition, um das Kind in sexuelle Handlungen zu zwingen. Wenn eine Kind Unterkunft, Nahrung und Schutz braucht, kann es sein, dass das Kind eine sexuelle Beziehung zu einem/einer Erwachsenen eingeht, um seine Grundbedürfnisse des Überlebens zu sichern. Es liegt in der Hand des Erwachsenen, solche Grundbedürfnisse, Sachgüter oder sozialen Aufstieg zur Verfügung zu stellen, was die Basis des Machtungleichgewichts in der Beziehung darstellt; und es ist die Entscheidung des Erwachsenen, dieses Machtungleichgewicht dazu zu missbrauchen, ein Kind in die Ausübung sexueller Handlungen zu zwingen, locken oder zu nötigen, was letztlich eine Viktimisierung des Kindes durch transaktionalen Sex bedeutet.

Fazit: Es gibt keine klare Definition von transaktionalen Sex unter internationalem Recht, und auch keine systematische juristische Antwort auf transaktionalen Sex. In Bezug auf Erwachsene scheint es (zumindest in manchen Kontexten) eine größere Akzeptanz von „transaktionalen Sex“ zu geben als von „Prostitution“. Dennoch bleibt das Phänomen des „transaktionalen Sex“ im Rahmen des Kinderschutzes schwer fassbar. Im Bereich des Schutzes von Kindern vor sexueller Ausbeutung wäre eine solche Terminologie nicht die angemessenste, da sie Gefahr läuft, bestimmte Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern (auch unbeabsichtigt) zu legitimieren.

124 T.P. Williams et al., „Transactional Sex as a Form of Child Sexual Exploitation and Abuse in Rwanda“, S. 355; siehe auch KRK, Artikel 34 und OPSC, Artikel 2. 3.

125 Ebd.

126 Siehe „Das Sexualstrafrecht und die Altersgrenzen“: <http://www.rechtsindex.de/strafrecht/3160-das-sexualstrafrecht-und-die-altersgrenzen>

E.4.vii Die Ausbeutung von Kindern für pornografische Darbietungen

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Mehrere internationale Rechtsinstrumente beziehen sich auf die Ausbeutung oder Benutzung von Kindern für pornografische Darbietungen und erweitern so den Begriff „pornografisch“, um nicht nur das abzudecken, was aufgenommen und/oder dokumentiert wird, sondern auch, was live durchgeführt wird. Dieser Ausdruck wird in Artikel 34(c) der KRK gebraucht und bezieht sich auf die Ausbeutung von Kindern für pornografische Darbietungen und Darstellungen. Damit fokussiert er sowohl die Handlung als auch mögliches hergestelltes Material. Artikel 27(c) der Afrikanischen Charta bezieht sich auf die „Benutzung von Kindern bei pornographischen Handlungen, Darbietungen und Darstellungen“, während Artikel 3(b) der ILO-Konvention 182 den Ausdruck „das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen“ enthält. Dieser Ausdruck kann Kinder vor einigen ausbeuterischen Situationen schützen, einschließlich Live-Darstellungen sexueller Art, ohne pornografisches Material zu erzeugen (d. h. keine Aufnahme).¹²⁷

Das Lanzarote-Abkommen geht sogar noch weiter, indem es unterschiedliche Typen der „Benutzung“ eines Kindes ausführt. Es fordert Staaten dazu auf, eine Reihe von Handlungen bezüglich der Mitwirkung eines Kindes an pornografischen Darbietungen als Straftaten zu umschreiben, beispielsweise die Anwerbung eines Kindes zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen oder Veranlassung der Mitwirkung eines Kindes an solchen Darbietungen; die Nötigung eines Kindes zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen oder Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken; den wissentlichen Besuch pornografischer Darbietungen, an denen Kinder mitwirken.

Aus denselben Gründen wie in Abschnitt F bezüglich des Begriffes „Kinderpornografie“ dargestellt, ist der Begriff „pornografisch“¹²⁸ im Zusammenhang mit Kindern irreführend und kann in einer Stigmatisierung oder sonstigem Schaden für das Kind resultieren. Ein neutralerer Begriff zur Beschreibung des Phänomens und zur Akzentsetzung auf die Sexualisierung des Kindes ist „die Ausbeutung von Kindern für sexuelle Darbietungen“.

Fazit: Der Ausdruck „ein Kind zu sexuellen Zwecken ausbeuten“ (entweder als Darbietung oder sonstiges) bringt den Vorteil mit sich, dass der Akzent auf die Tatsache gelegt wird, dass das Kind einem Verbrechen unterworfen wird und keine Verantwortung an dem trägt, was mit ihm passiert. In diesem Sinn stellt es einen neutraleren Begriff dar, der Stigmatisierung und Schuldzuweisung an das Kind vermeidet.

Der Begriff „pornografisch“ ist jedoch in Bezug auf Kinder unangemessen und wird besser ersetzt durch „sexualisiert“. In diesem Kontext sollte also der Ausdruck „die Ausbeutung von Kinder für sexualisierte Darbietungen“ der bevorzugte Begriff sein.

¹²⁷ Es gilt zu bedenken, dass das Alter der sexuellen Mündigkeit in diesem Zusammenhang irrelevant ist und dass Einwilligung zu einvernehmlichem Sex nicht das Gleiche ist wie die Einwilligung zur Beteiligung an der Herstellung pornografischer Darbietungen.

¹²⁸ Pornografie leitet sich vom Griechischen pornographos ab und bedeutet das Schreiben über Prostituierte.

F. Kinderpornografie

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

F.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1989: Die KRK bezieht sich auf die Ausbeutung von Kindern für pornografische Darbietungen und Darstellungen in Artikel 34(c).
- ii. 1990: Die ACRWC bezieht sich auf „die Benutzung von Kindern bei pornographischen Handlungen, Darbietungen und Darstellungen“ in Artikel 27(c).
- iii. 1999: Die ILO-Konvention 182 benutzt den Ausdruck „das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen“ in Artikel 3(b).
- iv. 2000: Das OPSC gebraucht den Begriff „Kinderpornographie“ in Artikel 2 und definiert ihn als „jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken“. Zudem werden in Artikel 3(c) alle Staaten dazu aufgefordert, folgende Handlungen und Tätigkeiten in vollem Umfang von ihrem Strafrecht zu erfassen: „Das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie im Sinne des Artikels 2 zu den genannten Zwecken“.
- v. 2001: Artikel 9(2) des Übereinkommens über Computerkriminalität beinhaltet den Begriff „Kinderpornographie“, der definiert wird als „pornographisches Material mit der visuellen Darstellung: (a) einer minderjährigen Person bei eindeutig sexuellen Handlungen; (b) einer Person mit dem Erscheinungsbild einer minderjährigen Person bei eindeutig sexuellen Handlungen zeigen; (c) real erscheinende Bilder, die eine minderjährige Person bei eindeutig sexuellen Handlungen zeigen“.¹²⁹
- vi. 2007: Artikel 20.2 der Lanzarote-Konvention beinhaltet den Begriff „Kinderpornografie“, der definiert wird als „jedes Material mit der bildlichen Darstellung eines Kindes bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen oder jede Abbildung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.“ Die Lanzarote-Konvention verbietet durch Artikel 20(1): „Das Herstellen von Kinderpornografie; das Anbieten oder Verfügbar machen von Kinderpornografie; das Verbreiten oder Übermitteln von Kinderpornografie; das Beschaffen von Kinderpornografie für sich selbst oder einen anderen; den Besitz von Kinderpornografie; den wissentlichen Zugriff auf Kinderpornografie“.

¹²⁹ Budapest Konvention Erläuternder Bericht, Absatz 100, verfügbar unter <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/185>

- vii. 2011: Artikel 2 der EU-Richtlinie 2011/93 definiert „Kinderpornografie“ als „i) jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist; ii) jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke; iii) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke oder iv) realistische Darstellung eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder realistische Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke“.

F.2. Nicht-rechtsverbindliche Instrumente

- i. 1990: Durch die Annahme des Beschlusses 1990/68 hat sich die UN-Menschenrechtskommission dazu entschieden, einen Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu ernennen.¹³⁰ Jedoch definiert die Resolution nicht „Kinderpornographie“.

F.3. Terminologische Überlegungen

„Kinderpornografie“ ist ein Begriff, der Klärung benötigt, da er eine komplexe juristische Definition der Straftat beinhaltet. Der Begriff wird gebraucht, um sexuelle Missbrauchsdarstellungen von Kindern zu beschreiben, aber auch die Straftaten des Herstellens/Vorbereitens, Konsumierens, Teilens/Verteilens/Verbreitens oder des Besitzes solchen Materials.¹³¹ Um eine wirksame Strafverfolgung des Phänomens Kinderpornografie zu ermöglichen, ist es notwendig, die Handlung jedes Mitglieds der Kette – von der Herstellung bis zum Besitz und Konsum – mit strafrechtlichen Folgen zu verbinden.¹³²

Für ein vollumfängliches Verständnis der vorhandenen gesetzlichen Definitionen des Begriffes „Kinderpornografie“ ist es außerdem nützlich, sich mit einigen Komponenten dieses Begriffes zu befassen, die im OPSC, in der Lanzarote- und Budapest-Konvention und der EU-Richtlinie 2011/93 enthalten sind.

OPSC

„jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel“

Der Gebrauch des Ausdrucks „jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel“ spiegelt das breite Spektrum von pornografischem Material wieder, das in vielen Medien verfügbar ist und Kinder in einer bestimmten Weise zeigt, die beabsichtigt, den Betrachter sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Dies beinhaltet, jedoch nicht ausschließlich, visuelles Material wie Fotografien, Filme, Zeichnungen und Cartoons; Audio-Aufnahmen; Live-Darbietungen; schriftliches Material, gedruckt oder online; und physische Objekte wie Skulpturen, Spielzeuge oder Ornamente. Umstritten bleibt, ob es auch sogenannte „virtuelle Kinderpornografie“ abdeckt.¹³³ Hier gibt es deutliche Unterschiede in den nationalen Gesetzen der Vertragsparteien des OPSC hinsichtlich der Darstellungsformen, die „Kinderpornografie“ kriminalisieren.

¹³⁰ Menschenrechtskommission, Resolution 1990/68 über den Verkauf von Kindern.

¹³¹ Somit ist die Tat, ein Kind für die Herstellung pornografischen Materials zu missbrauchen, und das tatsächliche Material als Ergebnis dieses Missbrauchs miteinander verbunden.

¹³² Lanzarote-Konvention Erläuternder Bericht, Absatz 139.

¹³³ Beispielsweise realistische Bilder, die künstlich hergestellt werden können, jedoch keine echten Kinder abbilden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt F.4.ii „Computererzeugte/Digital hergestellte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“.

„oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken“

Der Ausdruck „zu sexuellen Zwecken“ bezieht sich auf die Intention hinter der Herstellung und/oder den Gebrauch des Materials und nur solche Darstellungen, die für sexuelle Zwecke gedacht waren, gelten als Kinderpornografie. Zum Beispiel würden Fotografien der Genitalien eines Kindes in einem wissenschaftlichen Buch nicht als pornografisch gelten, doch dieselben Bilder auf einer pornografischen Webseite könnten hingegen als Kinderpornografie gelten.

Die konstitutiven Elemente der Straftat

Hinsichtlich des Materials, das sexuellen Missbrauch eines Kindes abbildet, fordert das OPSC die Vertragsparteien auf, folgende Taten unter Strafe zu stellen: „[D]as Herstellen, Verreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie“.

Lanzarote-Konvention

„jedes Material mit der bildlichen Darstellung eines Kindes“

Durch diese Formulierung enthält die Lanzarote-Konvention eine enger gefasste Definition als das OPSC, indem es bestimmt, dass kinderpornografisches Material bildlich dargestellt sein muss; damit schließt es potenziell beispielweise Audiodarstellungen aus. Der erläuternde Bericht des Übereinkommens bestätigt diese Auslegung. Ausgehend von der expliziten Ergänzung der Möglichkeit für Vertragsparteien, die Herstellung und den Besitz von „ausschließlich simulierte[n] Darstellungen oder wirklichkeitsnahe[n] Abbildungen eines nicht existierenden Kindes“ (Artikel 20(3)) nicht zu kriminalisieren,¹³⁴ wird deutlich, dass die Lanzarote-Konvention ansonsten auch derartiges Material abdeckt, oft „virtuelle Kinderpornografie“ genannt (siehe Abschnitt F.4.II unten).

Die konstitutiven Elemente der Straftat

Hinsichtlich Missbrauchsmaterials von Kindern geht die Lanzarote-Konvention weiter als andere Rechtsinstrumente, indem sie Vertragsparteien auffordert, folgende Taten zu kriminalisieren: „[D]as Herstellen von Kinderpornografie; das Anbieten oder Verfügbar machen von Kinderpornografie; das Verbreiten oder Übermitteln von Kinderpornografie; das Beschaffen von Kinderpornografie für sich selbst oder einen anderen; den Besitz von Kinderpornografie; den wissentlichen Zugriff auf Kinderpornografie mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien“.

Budapest-Konvention

„Pornographisches Material mit der visuellen Darstellung einer minderjährigen Person [...] einer Person mit dem Erscheinungsbild einer minderjährigen Person [...] real erscheinende Bilder, die eine minderjährige Person [...] zeigen“

Diese Definition (die derjenigen der Lanzarote-Konvention vorausging) enthält ebenfalls den potenziell limitierenden Ausdruck „visuell“ dargestellt. Dennoch umfasst dieses Übereinkommen explizit „virtuelle Kinderpornographie“ (d. h. realistische Abbildungen einer minderjährigen Person bei sexuellen Handlungen). Es geht sogar noch einen Schritt weiter, indem es „Personen mit dem Erscheinungsbild einer minderjährigen Person“ in die Definition von „Kinderpornographie“ aufnimmt.

¹³⁴ Es gilt zu beachten, dass diese Nichtanwendungsklausel sich nur auf die Herstellung und den Besitz, nicht jedoch auf andere Elemente, die in dem Übereinkommen aufgelistet sind, bezieht.

Die konstitutiven Elemente der Straftat

Die Budapest-Konvention erfordert die Kriminalisierung der folgenden Taten:

„[D]as Herstellen von Kinderpornographie zum Zweck ihrer Verbreitung über ein Computersystem; das Anbieten oder Verfügbar machen von Kinderpornographie über ein Computersystem; das Verbreiten oder Übermitteln von Kinderpornographie über ein Computersystem; das Beschaffen von Kinderpornographie über ein Computersystem für sich selbst oder einen anderen; den Besitz von Kinderpornographie in einem Computersystem oder auf einem Computerdatenträger.“

EU-Richtlinie 2011/93

„jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes“ oder „jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild“, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist

„jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes“ oder „jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke“

„realistische Darstellung eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder realistische Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke“

Die Definition aus der EU-Richtlinie ist derjenigen aus der Budapest-Konvention sehr ähnlich und deckt sowohl Darstellungen von Kindern, von Personen mit kindlichem Erscheinungsbild als auch realistische Darstellungen ab. Die Beschränkung dieses Instruments ist jedoch, dass das Material sexuelle Handlungen oder Geschlechtsorgane „visuell darstellen“ muss.

Die konstitutiven Elemente der Straftat

Andererseits besagt die EU-Richtlinie, ähnlich wie die Lanzarote-Konvention, explizit, dass „[d]er wissentliche Zugriff auf Kinderpornografie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ unter Strafe gestellt werden sollte. Zudem führt sie weiter aus, dass „[e]ine Person [...] dann strafrechtlich belangt werden können [sollte], wenn sie auf eine Website mit Kinderpornografie sowohl absichtlich als auch in dem Wissen, dass derartige Bilder dort zu finden sind, zugreift.“ (2011/93/EU Grund 18)

Posing-Bilder oder andere sexualisierte Abbildungen von Kindern (siehe Abschnitt F.4.iii unten), die Kinder (halb-)unbekleidet oder in erotischen Posen ohne explizite sexuelle Handlungen zeigen, die jedoch das Kind direkt oder indirekt sexualisieren, sind in vielen Staaten legal.¹³⁵ Nicht so in Deutschland: § 184b I Nr. 1 lit. b und c StGB erfasst „die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ und „die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes“.

¹³⁵ Für weitere Informationen zum Konzept der Posing-Bilder wird auf die Publikation von Save the Children verwiesen: „Images in the Grey Area: How Children Are Legally Exploited as Sex Objects on the Internet“, März 2014.

Das gesetzliche Vakuum um das Weglassen von Posing-Bildern aus aktuellen gesetzlichen Definitionen von Kinderpornografie wurde bereits 2003 bemerkt.¹³⁶ Der wahrscheinlichste Grund für die damalige Auslassung von Posing-Bildern bestand darin, dass es die Debatte um Zensur des Internets hinterfragte.¹³⁷ Ob aus diesem Grund oder aus sonstigen Gründen, haben neuere internationale Rechtsdokumente wie die Lanzarote-Konvention und die EU-Richtlinie 2011/93 denselben Ansatz behalten, wohingegen einige Strafverfolgungsbehörden wie das Child Exploitation and Online Protection Centre (CEOP) Posing-Bilder heute in die Skala der Abbildungen einschließen, die als Kindesmissbrauch gelten.¹³⁸

Fazit: Der Begriff „Kinderpornografie“ wird weiterhin für Rechtsfragen und gesetzliche Zusammenhänge gebraucht, besonders, wenn auf internationale und nationale rechtliche Verträge Bezug genommen wird, die ausdrücklich diesen Begriff beinhalten. Nichtsdestotrotz ist er aus den oben dargelegten Gründen so weit wie möglich zu vermeiden, besonders in Bezug auf nicht-juristische Zusammenhänge. Es gibt die steigende Tendenz sowohl bei Strafverfolgung als auch im Kinderschutz, die Angemessenheit dieses Begriffes infrage zu stellen und alternative Begrifflichkeiten vorzuschlagen. In solchen Kontexten sollten „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ und „Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern“ die bevorzugten Begriffe sein.¹³⁹

Umgangssprachliche Begriffe, um auf Kinderpornografie zu verweisen (z. B. „Kinderporno“, „Kiddy-Porno“ oder „Pädo-Porno“) sind insgesamt zu vermeiden.

F.4. Verwandte Begriffe

F.4.i Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Der Ausdruck „Darstellungen sexuellen Missbrauchs“ wird zunehmend verwendet, um den Begriff „Kinderpornografie“ zu ersetzen. Der terminologische Wandel basiert auf dem Argument, dass sexualisiertes Material oder andere Darstellungen von Kindern tatsächlich eine Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind und nicht als „Pornografie“ beschrieben werden sollten.¹⁴⁰

Pornografie ist ein Begriff, der in erster Linie für Erwachsene bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen verwendet wird, die (meist legal)¹⁴¹ der allgemeinen Öffentlichkeit zur sexuellen Lustbefriedigung bereitgestellt werden. Die Kritik an diesem Begriff leitet sich aus der Tatsache ab, dass „Pornografie“ zunehmend normalisiert wird und (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) dazu beitragen kann, den Ernst von tatsächlichem sexuellem Missbrauch und/oder sexueller Ausbeutung von Kindern zu mindern, ihn zu bagatellisieren, zu trivialisieren oder sogar zu legitimieren¹⁴². Ähnlich wie bei den Begriffen „Kinderprostitution“ und „Kinderprostituierte_r“ schwingt zudem beim Begriff „Kinderpornografie“ die Gefahr mit, dass angedeutet wird, die Taten seien mit Einwilligung des Kindes vollzogen worden und seien damit legitime sexuelle Darstellungen.¹⁴³

136 Save the Children Europäische Gruppe, „Child Pornography and Internet-Related Sexual Exploitation of Children“, Positionspapier, Juni 2003, S. 10.

137 Ebd. Siehe auch J. M. Petit, „Report by the Special Rapporteur on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“, UN-Menschenrechtskommission, 23. Dezember 2004, E/CN.4/2005/78, Absätze 20-21, siehe (auf Englisch): <http://www.refworld.org/docid/42d66e480.html>

138 CEOP, „Threat Assessment of Child Sexual Exploitation and Abuse“, Juni 2013, S. 22.

139 Ebd. D. Frangež et al. gibt die gleiche Empfehlung, basierend auf Forschung in fünf Europäischen Ländern und Europol.

140 Siehe zum Beispiel UNODC, „Study on the Effects of New Information Technologies on the Abuse and Exploitation of Children“, S. 10; und INHOPE, „CSAM – A Terminology Note“, siehe (auf Englisch): <http://www.inhope.org/tns/resources/Fact-sheets.aspx>

141 Interpol, „Appropriate Terminology“ (Angemessene Begrifflichkeiten), S. 109.

142 Siehe zum Beispiel D. Frangež et al., „The Importance of Terminology Related to Child Sexual Exploitation“ Journal of Criminal Investigation and Criminology, vol. 66, no. 4, Ljubljana 2015, S. 291-299.

143 „Sexuelle MissbrauchsDarstellungen von Kindern [...] wird als angemessener Begriff betrachtet, um die Ernsthaftigkeit und die Natur der Inhalte wiederzugeben als auch jede Idee anzuzweifeln, dass solche Handlungen mit Zustimmung des Kindes ausgeführt würden.“ INHOPE, „CSAM – A Terminology Note“ (Sexuelle MissbrauchsDarstellungen von Kindern – Terminologische Anmerkungen).

Aus diesen Gründen hat das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung zum sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet vom 11. März 2015 explizit benannt, dass sie es „[...]für unerlässlich [hält], die richtige Terminologie für Straftaten gegen Kinder und die Beschreibung von Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu gebrauchen und anstelle des Begriffs ‚Kinderpornographie‘ den angemessenen Begriff ‚Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch‘ zu verwenden.“¹⁴⁴

Sogenannte „Kinderpornografie“ „bezieht Kinder mit ein, die (gesetzlich) nicht ihre Einwilligung zu den sexuellen Handlungen geben können“, denen sie unterworfen werden, „und die womöglich Opfer einer Straftat sind“.¹⁴⁵ Dies ist in den letzten Jahren der generelle Ansatz von Strafverfolgungsbehörden gewesen, und es war für die Charakterisierung von „Kinderpornografie“ als forensisches Beweismaterial für den sexuellen Missbrauch oder die Ausbeutung von Kindern wegweisend. Strafverfolgungsbehörden vieler Länder als auch Europol und Interpol auf internationaler Ebene neigen dazu, den Begriff „Kinderpornografie“ abzulehnen und stattdessen „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ oder „Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern“ zu verwenden.¹⁴⁶

Die EU-Richtlinie 2011/93 bezieht sich in ihrer Präambel auf die Tatsache, dass „Kinderpornografie [...] oft Bilder ein[schließt], die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen“, aber sie argumentiert auch, dass Kinderpornografie weiter gefasst werden kann: „Sie kann auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Kinderpornografie auch realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke ein, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint.“ (Absatz 9)

Dieser Beschreibung folgend würden „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ weniger Handlungen umfassen als „Kinderpornografie“, da Letzteres über die Darstellung des sexuellen Kindesmissbrauchs hinausreichen könnte. Genau an dieser Stelle wird der Begriff „Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern“ wichtig, weil er Darstellungen umfasst, die das Kind sexualisieren und ausbeuten, ohne explizit den Missbrauch des Kindes darzustellen.¹⁴⁷

Darüber hinaus werden bestimmte Formen sexueller Handlungen mit Einbezug von Kindern nicht in aktuellen gesetzlichen Definitionen von Kinderpornografie erfasst, und dennoch fallen sie in den Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern (z. B. Posing, siehe unten stehender Abschnitt). In solchen Fällen neigten Strafverfolgungsbehörden dazu, solche Darstellungen als „Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern“ zu bezeichnen, als eine weiter gefasste Kategorie, die sowohl Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs als auch sexualisierende Inhalte mit Kindern umfasst.

144 EU-Parlament, Dokument 2015/2564(RSP), Absatz 12.

145 Interpol, „Appropriate Terminology“ (Angemessene Begrifflichkeiten), 109. 146 Siehe Europol, „Joint Action in 22 European Countries against Online Child Sexual Abuse Material in the Internet“, Pressemitteilung vom 16. Dezember 2011: <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/joint-action-in-22-european-countries-against-online-child-sexual-abuse-material-in-internet>. Siehe auch Virtual Global Taskforce, „Child Sexual Exploitation Environmental Scan“, 2015.

147 Siehe zum Beispiel D. Frangež et al., „The Importance of Terminology Related to Child Sexual Exploitation“, S. 296.

Folglich wird der Ausdruck „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ verwendet, um eine Unterkategorie von „Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern“ zu beschreiben, wo es tatsächlich Missbrauch oder eine Fokussierung auf den Anal- oder Genitalbereich des Kindes gibt. Beide Begriffe beziehen sich auf Material, das sexuell missbräuchliche Handlungen und/oder ausbeuterische Handlungen mit Kindern darstellt und/oder dokumentiert. Derartige Darstellungen können in strafrechtlichen Ermittlungen verwendet werden und/oder als Beweismaterial vor Gericht dienen. Heutzutage wird der Großteil der Darstellungen des sexuellen Missbrauchs oder der Ausbeutung von Kindern im Internet getauscht, gekauft, verkauft, was die Online-Dimension dieser Straftat fast allgegenwärtig werden lässt.

Der Begriff „Bilder von sexuellem Kindesmissbrauch“ wurde manchmal auch in diesem Zusammenhang gebraucht. Jedoch sei darauf hingewiesen, dass durch die Begrenzung auf „Bilder“ die Gefahr besteht, andere Darstellungsformen der sexuellen Ausbeutung und des Missbrauchs auszuschließen, wie zum Beispiel Audioaufnahmen oder verschriftlichte Handlungen. Daher bevorzugen viele Kinderschutzorganisationen und Strafverfolgungsbehörden heutzutage den Begriff „Material“ anstatt „Bilder“. Zudem ist zu beachten, dass in Bezug auf sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern die Kennzeichnung „sexuell“ zu den beiden Begriffen hinzugefügt werden sollte, denn „Missbrauchsdarstellungen von Kindern“ können sich auch auf andere Gewaltformen beziehen, die nicht notwendigerweise von sexueller Natur sind.

Fazit: Der Ausdruck „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ kann als eine Alternative zu „Kinderpornografie“ verwendet werden, um Material zu beschreiben, das sexuelle Missbrauchshandlungen eines Kindes zeigt und/oder die Genitalien des Kindes in den Mittelpunkt setzt. Der Begriff „Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern“ kann in einem weiter gefassten Sinn verwendet werden, um sämtliche sexualisierte Darstellungen von Kindern zu umfassen.

F.4.ii. Computererzeugte/Digital hergestellte Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

„Computererzeugte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ ist die Herstellung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs durch digitale Medien und andere ganz oder teilweise künstlich oder digital erschaffene sexualisierte Abbildungen von Kindern. Der Realismus solcher Darstellungen schafft die Illusion, dass Kinder tatsächlich beteiligt sind, obwohl dies nicht der Fall ist.¹⁴⁸ Diese Art von Material wird gemeinhin bezeichnet als „virtuelle Kinderpornografie“¹⁴⁹ oder „computererzeugte Kinderpornografie“.

Diese Art von Darstellungen wird von der Budapest-Konvention (Artikel 9(2)(c)) und der EU-Richtlinie 2011/93 (Artikel 2(c)(iv)) abgedeckt und durch diese Instrumente als „realistische Darstellungen eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist“ bezeichnet.

¹⁴⁸ Interpol, „Appropriate Terminology“ (Angemessene Begrifflichkeiten), Absatz 21.

¹⁴⁹ Siehe BMJV 2017: Bericht über die im Jahr 2016 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs, S. 21: https://www.digitale-gesellschaft.ch/uploads/2016/09/BKA_Bericht_Loeschen-statt_sperren_2016.pdf

Computererzeugte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs können unter anderem Pseudo-Fotografien, Comics, Zeichnungen und Cartoons wie manga¹⁵⁰ und anime¹⁵¹ sein, die Kinder bei sexuellen Handlungen oder in einer sexualisierten Weise abbilden, sowie Filme des sexuellen Kindesmissbrauchs, an denen keine realen Kinder beteiligt sind. Trotz des Gebrauchs des Präfixes „computererzeugt“ darf nicht vergessen werden, dass ein von Hand gezeichnetes Bild eines Kindes bei sexuellen Handlungen ebenfalls eine Darstellung des sexuellen Kindesmissbrauchs sein kann, wobei das meiste künstlich erzeugte Material sexuellen Kindesmissbrauchs in der Tat mittels digitaler Geräte erzeugt wird.

Computererzeugte Fotografien, die manchmal auch als „gemorphte“ Fotos bezeichnet werden, werden durch die digitale Vermischung mehrerer Fotos oder Fotoausschnitte (häufig von Kindern und Erwachsenen) hergestellt, um ein Einzelbild zu erzeugen.¹⁵² Bevor Fotobearbeitung mit Hilfe von Computern möglich war, haben Straftäter das Bild von einem Kopf eines Kindes, von dem sie fantasierten, auf den unbekleideten Körper eines Erwachsenen oder eines anderen Kindes gelegt.

Es wird beobachtet, dass diese Art von Darstellungen auch Praktiken beinhalten, in denen junge Erwachsene in kindlichen Posen aufgenommen oder fotografiert werden, ausgestattet mit Requisiten, um den Eindruck von Jugendlichkeit zu verstärken. Dies wird als „pseudokindliche Pornografie“ oder „Einstiegs-Pornografie“ bezeichnet.¹⁵³ Während dies nicht einheitlich von der internationalen Gesetzeslage behandelt wird, gilt zu beachten, dass die Budapest-Konvention und die EU-Richtlinie 2011/93 beide ausdrücklich „Personen mit kindlichem Erscheinungsbild“ in der Definition von „Kinderpornografie“ enthalten.

Obwohl die Herstellung computererzeugter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs nicht notwendigerweise direkten körperlichen Schaden an einem Kind beinhaltet, sind diese Darstellungen dennoch schädlich, weil (i) sie bekannterweise für die Kontaktaufnahme zu Kindern zu Zwecken der Ausbeutung benutzt werden (Grooming); (ii) sie realistische Fantasien anfachen, die Bereitschaft sexueller Straftäter fördern und dazu beitragen, den Markt für Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs aufrechtzuerhalten; und (iii) eine Toleranzkultur für die Sexualisierung von Kindern schaffen und somit auch die Nachfrage fördern.¹⁵⁴

Fazit: Der Ausdruck „computererzeugte (oder digital generierte) Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ umfasst alle Formen von Darstellungen, die Kinder bei sexuellen Handlungen und/oder in einer sexualisierten Art und Weise zeigen, mit der Besonderheit, dass die Herstellung des Materials keinen Missbrauch mit Körperkontakt von realen Kindern beinhaltet, sondern künstlich hergestellt ist, um den Eindruck zu erzeugen, dass reale Kinder abgebildet seien. Auch „virtuelle Kinderpornografie“ fällt darunter. Obwohl die meisten künstlich erzeugten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs computergeneriert sind, muss auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass derartige Material zum Beispiel von Hand gezeichnet sein kann. Computergenerierte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs sind nicht überall illegal, obwohl sie eine schädliche Wirkung auf Kinder haben können.

150 Eine japanische Art von Comicbüchern und Comicromanen, die normalerweise für Erwachsene als auch für Kinder gedacht sind.

151 Eine japanische Art von Zeichentrickfilmen, die normalerweise für Erwachsene als auch für Kinder gedacht sind.

152 Ein „gemorphtes“ Bild wurde von dem verändert, was es ursprünglich war (z. B. durch den Gebrauch von Computersoftware). Im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern kann ein Bild eines Kindes „gemorph“ werden, indem es mit der pornografischen Abbildung eines/einer Erwachsenen vermischt wird, sodass es aussieht, als ob das Kind sich an sexuellen Handlungen beteiligt. Der Begriff wurde in den 90er-Jahren ins Leben gerufen und stammt vom Begriff „Metamorphose“ ab, der einen Prozess der Transformation beschreibt, indem sich etwas in etwas völlig anderes verwandelt.

153 Bericht des Sonderberichterstatters über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Absatz 22.

154 ECPAT International, „Protection and the OPSC: Justifying Good Practice Laws to Protect Children from Sexual Exploitation“ (Schutz und das OPSC: Die Rechtfertigung guter Gesetze für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung), Journal Serie No. 2, 2012.

Der oft in diesem Zusammenhang gebrauchte Begriff „virtuell“ darf nicht mit „online“ verwechselt werden. Obwohl es natürlich online besteht, bezieht sich der Begriff auf Darstellungen, die hergestellt wurden, um den Eindruck der Abbildung von Kindern zu erwecken. Die Sexualisierung von Kindern hat nichts „Virtuelles“ oder Unwirkliches an sich, und diese Begriffe beherbergen das Risiko, den Schaden, der Kindern durch Praktiken dieser Art zugefügt werden kann, zu verharmlosen oder auch die Auswirkungen auf die kognitive Beeinträchtigung von (potenziellen) Straftätern zu unterminieren. Daher scheinen Begriffe wie „computererzeugte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ für dieses Phänomen besser geeignet.

F.4.iii Sexualisierte Darstellungen von Kindern/Posing-Bilder

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

„Posing-Bilder“ sind Darstellungen von Kindern, die halbnackt oder unbekleidet posieren, mit der Betonung auf die Sexualisierung des Kindes.¹⁵⁵ In Deutschland sind sie erfasst in § 184b I Nr. 1 lit. b und c StGB als „die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ und „die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes“. In einigen Ländern ist die diesbezügliche Gesetzeslage lückenhaft, wenn die Bestimmungen zu Kinderpornografie keine Abbildungen von Kindern in ausdrücklichen sexuellen Stellungen, Handlungen oder ohne Fokus auf die unbedeckten Geschlechtsteile des Kindes (wenn z. B. die Genitalien von einem Kleidungsstück bedeckt sind) umfassen. Da solche Abbildungen nicht überall illegal sind, können sie recht frei verbreitet werden und dienen dazu, die Vorstellungen einiger Personen zu bestätigen, dass die Sexualisierung von Kindern normal sei. Sie können auch innerhalb eines (Online-) Netzwerkes von Personen mit sexuellem Interesse an Kindern zirkulieren, und diese Zirkulation stellt je nach nationaler Gesetzeslage entweder den Straftatbestand der Kinderpornografie dar oder eben nicht. Bei strafrechtlichen Untersuchungen und Gerichtsentscheiden zu sexueller Ausbeutung von Kindern ist nachgewiesen worden, dass Webseiten, die „Posing-Bilder“ veröffentlichen, manchmal als erster Schritt zur oder als Vertuschung von sexueller Ausbeutung von Kindern dienen und auch für grooming benutzt werden.¹⁵⁶

Unabhängig davon, ob sie unter innerstaatlichem Recht legal oder illegal sind: Die Bilder von Kindern, die auf sexualisierte Weise nackt oder halbnackt posieren, können dem Kind zu einem späteren Zeitpunkt in seinem Leben in unterschiedlichen Aspekten schaden, insbesondere wenn diese Bilder online verbreitet werden. Auch wenn das Posieren an sich nicht unter Strafe steht, doch die Verbreitung der Bilder kann eine schwerwiegende Verletzung des Rechtes des Kindes (oder dann der erwachsenen Person) auf Privatsphäre darstellen.

¹⁵⁵ Menschenrechtsrat, „Report of the Special Rapporteur on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ (Bericht des Sonderberichterstatters über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie), Dok. A/HRC/12/23, 13. Juli 2009, Absatz 20.

¹⁵⁶ Siehe zum Beispiel „Operation Koala“, an der 19 Länder beteiligt waren.

Sexualisierte Darstellungen stellen nicht notwendigerweise sexuellen Missbrauch eines Kindes dar. Solche Darstellungen können beispielsweise das Familienfoto eines jungen Kindes in einem Bikini oder in den hohen Schuhen seiner Mutter sein. Sexualisierung ist nicht immer ein objektives Kriterium, und das Kernelement zur Beurteilung einer solchen Situation ist die Absicht einer Person, ein Kind in einem Bild zu sexualisieren oder von einem Bild zu sexuellen Zwecken Gebrauch zu machen (z. B. zur sexuellen Erregung oder Befriedigung). Die Frage ist, was passiert, wenn Bilder geteilt werden (meist online) und auf pornografischen Webseiten oder auf Webseiten/Foren für Personen mit sexuellem Interesse an Kindern zirkulieren. Eine solche Verbreitung stellt eine schwerwiegende Verletzung des Rechtes auf Privatsphäre dar und sollte als Straftat behandelt werden, unabhängig davon, ob das Bild pornografisch ist oder nicht. Zudem kann die Verbreitung eines Bildes zu sexuellen Zwecken als Straftat unter der Gesetzgebung von Kinderpornografie fallen, selbst wenn das Bild ursprünglich nicht zu sexuellen Zwecken hergestellt wurde, und die abgebildete Person könnte ein Opfer sein. Dies wäre eine typische Situation, in der ein Bild ausbeuterisch sein kann, ohne sexuellen Missbrauch zu zeigen, und in der die Strafverfolgung das Bild in die oben genannte Kategorie von Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern anstatt von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs einordnen würde.

Fazit: Während die Festlegung eines bestimmten Bildes als pornografisch oder nicht unabhängig von dem subjektiven Tatbestandsmerkmal ist, kann die Veröffentlichung oder Verbreitung eines Bildes mit oder ohne die Absicht einer sexuellen Befriedigung erfolgen und folglich illegal oder legal sein. Die Unterscheidung zwischen der Nutzung eines Bildes und der Fokuslegung auf den (illegalen) Gebrauch eines Bildes von einem Kind zu Zwecken der sexuellen Befriedigung kann ein Weg sein, um zu bestimmen, ob das abgebildete Kind das Opfer einer Straftat ist.

Auf Basis des oben Dargelegten wird empfohlen, den Begriff „Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern“ zu verwenden, wenn die Darstellung eine deutliche Sexualisierung eines Kindes enthält.

F.4.iv Selbst hergestellte sexuelle Darstellungen

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Es kann vorkommen, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bloßstellende Bilder oder Videos von sich selbst aufnehmen. Obwohl dieses Verhalten nicht notwendigerweise illegal oder gesellschaftlich inakzeptabel ist, besteht die Gefahr, dass derartige Material online oder offline in Umlauf gebracht wird, um dem Kind zu schaden oder um es zu erpressen.

Es existiert das potenzielle Risiko, „selbst hergestellt“ im Gegensatz zu „erzwungen“ zu verwenden, womit angedeutet werden könnte, das Kind sei für den Missbrauch, der aus solchen Bildern oder anderem Material resultieren kann, selbst verantwortlich. Obwohl es sein kann, dass Kinder (insbesondere Jugendliche) sexuelle Darstellungen bereitwillig herstellen, bedeutet das nicht, dass sie dem ausbeuterischen oder missbräuchlichen Gebrauch dieser Abbildungen und/oder ihrer Verbreitung zustimmen oder dies gar verantworten. Daher sollten sie nie die strafrechtliche Verantwortung für ihre Rolle bei der Herstellung oder Bereitstellung des Materials tragen müssen.

Wenn Darstellungen von Kindern selbst hergestellt werden¹⁵⁷ und keine Erwachsenen in dem Bild sichtbar sind, bleiben die Gründe hinter dieser Herstellung manchmal unberücksichtigt (z. B. potenzieller Zwang oder Manipulation). Und doch zeigen die Erfahrungen von Fachleuten aus Kinderschutz und Strafverfolgung, dass solche Faktoren mit großer Wahrscheinlichkeit eine Rolle spielen und es möglich ist, dass eine andere Person die abgebildeten sexuellen Handlungen diktiert hat. Dies ist besonders dann der Fall, wenn sehr junge Personen auf solchen Darstellungen zu sehen sind. Beim Gebrauch des Begriffes „selbst hergestellt“ muss man sich daher der Gefahr bewusst sein, implizit oder versehentlich dem Kind, das die Darstellung gegen seinen Willen hergestellt hat, die Schuld zuzuschreiben. Bei allen selbst hergestellten sexuellen Darstellungen von jüngeren Kindern muss angenommen werden, dass sie das Ergebnis einer missbräuchlichen oder erzwungenen Beziehung mit einem Erwachsenen oder einem Kind sind.

Zudem müssen Darstellungen, die im Kontext einer einvernehmlichen Liebesbeziehung zwischen älteren Jugendlichen hergestellt wurden, unterschieden werden von Darstellungen, die jüngere Kinder zeigen, bei denen per Definition Ausbeutung mit im Spiel ist – selbst wenn die Mittel der Herstellung/Aufnahme der Inhalte dieselben sind. Dies ist jedoch nicht immer der Fall, und selbst hergestellte Darstellungen werden manchmal als „illegale Inhalte“ betrachtet oder genannt. Wie in Abschnitt F.4.iii zu „Sexualisierten Darstellungen von Kindern“ erklärt, muss in solchen Fällen zwischen der ursprünglichen Darstellung und ihrem Gebrauch unterschieden werden.

In Bezug auf den Begriff „selbst hergestellte Darstellungen“ wird manchmal der Begriff „anstößig“ oder „unsittlich“ hinzugefügt, um die Art der Darstellungen oder Inhalte zu definieren. Gemäß dem Duden bedeutet anstößig „anstoßerregend“, unsittlich „gegen die Moral verstoßend; sexuell belästigend“. Beim Verweis auf von minderjährigen Personen selbst hergestellte Darstellungen darf nicht vergessen werden, dass „unsittlich/anstößig“ kein objektives Kriterium ist. Vielmehr muss hinterfragt werden, wann und warum etwas als unsittlich oder anstößig gilt und wer die Autorität besitzt zu bestimmen, was moralisch verurteilungswürdig ist.¹⁵⁸ Aus diesem Grund kann es hilfreich sein, aus diesen Zusammenhängen die Begriffe „unsittlich/anstößig“ zu entfernen, die nur schwer objektiv zu definieren sind. Alternativ kann der Begriff „sexualisiert“ verwendet werden.

Fazit: Der Begriff, der für diese Art Darstellungen am geeignetsten erscheint, ist „selbst hergestellte sexuelle Darstellungen mit Einbezug von Kindern“. Dieser Begriff erklärt ganz deutlich, dass die Darstellungen oder die Inhalte selbst hergestellt sind (legal oder illegal, erzwungen oder nicht); sexualisiert (jedoch ohne den Verweis auf „unsittlich/anstößig“, was eine subjektivere Einschätzung beinhalten kann); und unter Einbezug von Kindern.

¹⁵⁷ Selbst hergestellte Darstellungen wurden auch als Unterkategorie von User-hergestellten Inhalten definiert, die Abbildungen und Videos beinhalten, die von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden und sie zeigen. Siehe E. Quayle et al., „Data Collection“, zitiert in M. Ainsaar and L. Lööf (Hrsg.), Online Behaviour Related to Child Sexual Abuse, ROBERT Literaturbericht, S. 14. Siehe auch UNODC, „Study on the Effects of New Information Technologies on the Abuse and Exploitation of Children“.

¹⁵⁸ Die Definitionen, was als „unsittlich/anstößig“ gilt, richten sich oft nach den Gemeinschaftsnormen und werden von einem Richter/einer Richterin des Rechtssystems, das diese Begriffe verwendet, festgelegt. Die zuständige Behörde muss dann feststellen, ob eine bestimmte Darstellung unsittlich/anstößig ist oder als sexuelle Missbrauchsdarstellung von Kindern gilt.

F.4.v Sexting

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

„Sexting“ wird definiert als „das Erzeugen und/oder Versenden sexualisierter Texte, Bilder oder Filme“¹⁵⁹ und als „das Herstellen, Teilen und Weiterleiten von sexuell aufreizenden teilweise unbedeckten Darstellungen oder Nacktbildern mittels Mobiltelefone und/oder das Internet.“¹⁶⁰ Sexting ist eine Form von selbst hergestellten eindeutig sexuellen Inhalten¹⁶¹ und gestaltet sich in der Praxis als „bemerkenswert unterschiedlich im Hinblick auf Inhalt, Bedeutung und Absicht.“¹⁶²

Während „Sexting“ vielleicht die gängigste Form von selbst hergestellten eindeutig sexuellen Inhalten unter Einbezug von Kindern ist und häufig durch und unter Jugendlichen mit deren Zustimmung und zu ihrem Vergnügen ausgeführt wird, gibt es auch viele Formen des „ungewollten Sexting“. Dies bezieht sich auf die Aspekte dieser Handlungen, die ohne Einwilligung passieren, wie das Teilen oder Empfangen von unerwünschten sexuell eindeutigen Fotos, Videos oder Nachrichten, zum Beispiel durch bekannte oder unbekannte Personen, die versuchen, Kontakt herzustellen, Druck auf das Kind auszuüben oder es zu groomen. Sexting kann auch eine Form des sexuellen Bullying sein, in dem ein Kind unter Druck gesetzt wird, ein Foto an einen Freund/eine Freundin oder an Gleichaltrige zu schicken, die es dann in einem Gleichaltrigen-Netzwerk ohne die Zustimmung des Kindes verbreiten.

Fazit: „Sexting“ ist ein allgemein gebrauchter Begriff und eine gängige Praxis unter jungen Leuten. Oft ist es eine einvernehmliche Handlung zwischen Gleichaltrigen, obwohl Studien gezeigt haben, dass Mädchen sich öfter unter Druck gesetzt oder dazu gezwungen fühlen als Jungen.¹⁶³ Wenn Sexting zu Missbrauch oder Ausbeutung führt, ist es von zentraler Bedeutung, nicht die Schuld an dem Geschehen dem Kind zuzuschieben oder es für die Herstellung von sexuellen Missbrauchsdarstellungen strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, trotz der Tatsache, dass die Darstellungen selbst hergestellt sind.

F.4.vi (Kontakt mit) schädliche/n Inhalte/n

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Der Kontakt mit schädlichen Inhalten bezieht sich auf Kinder, die absichtlich oder unabsichtlich Zugang zu altersunangemessenen sexuellen oder gewalttätigen Inhalten haben, oder Inhalten, die auf eine andere Weise als schädlich betrachtet werden, oder die solchen Inhalten ausgesetzt sind.¹⁶⁴ Schädliche Inhalte können somit eine breitere Palette von Darstellungen abdecken als sexuelle Missbrauchsdarstellungen von Kindern („Kinderpornografie“), und sie können zudem jeden Inhalt bedeuten, der Kindern schaden kann, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Erwachsenenpornografie und sexuellen Missbrauchsdarstellungen. Es ist allerdings wichtig, dass die Gesetzgebung eine klare Definition von schädlichen Inhalten enthält, da viele unterschiedliche Arten von Inhalten als „schädlich“ betrachtet werden könnten und dies leicht zur Kriminalisierung führen kann, die an Zensur oder die Verletzung anderer Freiheiten grenzt.

159 Siehe: Innocence in Danger <http://www.innocenceindanger.de/studie2/>

160 J. Ringrose et al., „A Qualitative Study of Children, Young People and „Sexting“ (Eine Qualitative Studie über Kinder, junge Menschen und „Sexting“), 2012, S. 6.

161 UNODC, „Study on the Effects of New Information Technologies on the Abuse and Exploitation of Children“ (Studie über die Auswirkungen neuer Informationstechnologien auf den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern), S.22.

162 K. Cooper et al., „Adolescents and Self-Taken Sexual Images“ (Jugendliche und selbst aufgenommene sexuelle Bilder), S. 24.

163 Ebd., S. 22.

164 UNODC, „Study on the Effects of New Information Technologies on the Abuse and Exploitation of Children“, S. 13.

Kinder schädlichen Inhalten „pornografischer“ Natur auszusetzen, wird manchmal als „unsittliches Einwirken“ auf Kinder bezeichnet. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Erwachsene einem Kind absichtlich (schädliche Inhalte oder) Pornografie zeigen oder sich in Anwesenheit eines Kindes Pornografie anschauen. Das erste Beispiel kann eine Form des sexuellen Missbrauchs ohne Körperkontakt sein, und schädliche oder sexuelle Inhalte werden häufig beim Grooming-Prozess benutzt.

Kinder schädlichen Inhalten auszusetzen, kann schädliches sexuelles Verhalten für Kinder als Individuen oder innerhalb ihrer Peer-Gruppen normalisieren. Dies kann eine Form des „unsittlichen Einwirkens auf Kinder“ sein, wobei dann mehr durch gesellschaftliche Sexualisierung von Kindern als ein Ergebnis von Absichten oder Taten eines bestimmten Individuums.¹⁶⁵

Während es für sehr junge Kinder schädlich, sein kann, Pornografie ausgesetzt zu werden, ist es wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass es bei Jugendlichen nicht zwangsläufig schädlich ist sondern ein Weg sein kann, um Sexualität zu entdecken. Bezogen auf Online-Pornografie kann es sich zudem um ein ungewolltes Aussetzen handeln oder um Pornografie, die vom Kind/Jugendlichen auf eigene Initiative hin gesucht wurde; dabei kann es sich sowohl um Erwachsenenpornografie als auch um sexuelle Missbrauchsdarstellungen von Kindern handeln.

Fazit: Schädliche Inhalte sollten nicht als Synonym für „sexuelle Missbrauchs-darstellungen von Kindern“ oder „Kinderpornografie“ verwendet werden, weil sie ein viel breiteres Konzept darstellen und sich daher auch auf andere Inhalte als auf sexualisiertes Material beziehen können, zum Beispiel gewalttätige Videospiele oder Webseiten, die Hass fördern. „Schädliche Inhalte“ bezieht sich nicht zwangsläufig nur auf illegales Material, sondern kann auch Material enthalten, das zwar legal ist, aber dennoch einer Person aufgrund ihres Alters, Entwicklungsstandes etc. schaden kann.

F.4.vii Sexuelle Handlungen vor einem Kind

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Der Ausdruck „Sexuelle Handlungen vor einem Kind“ bezieht sich auf Handlungen, die das Kind dazu zwingen, sexuellen Missbrauch oder sexuelle Handlungen mit anzusehen, und ist beispielsweise in Artikel 22 der Lanzarote-Konvention zu finden. Der Artikel mit der Überschrift „unsittliches Einwirken auf Kinder“ besagt: „Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Handlung, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben, die darin besteht, ein Kind, das noch nicht das in Anwendung von Artikel 18 Absatz 2 festgesetzte Alter erreicht hat, aus sexuellen Gründen zu veranlassen, bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Handlungen zugegen zu sein, selbst wenn es sich nicht daran beteiligen muss.“

¹⁶⁵ M. Coy et al., „Sex without Consent, I Suppose that Is Rape: How Young People in England Understand Sexual Consent“. („Sex ohne Zustimmung, ich glaube, das ist Vergewaltigung: Wie junge Menschen in England sexuelle Mündigkeit verstehen), November 2013.

G. Livestreaming sexuellen Missbrauchs von Kindern

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

G.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1989: Die KRK verweist in Artikel 34 auf „die Ausbeutung von Kindern in pornografischen Darbietungen und Darstellungen“, ohne zu spezifizieren, ob solche Darbietungen online oder offline ausgeführt werden.
- ii. 1999: Die ACRWK verweist in Artikel 27(c) auf die „Benutzung von Kindern für pornografische Handlungen, Darbietungen und Darstellungen“. Ebenso wie die KRK führt dieses Instrument nicht aus, wie solche Handlungen oder Darbietungen durchgeführt werden (online oder offline).
- iii. 1999: ILO-Konvention 182 enthält in Artikel 3(b) ein Verbot über „das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen“.
- iv. 2007: Die Lanzarote-Konvention führt die einzelnen Arten der „Benutzung“ eines Kindes aus und fordert die Vertragsparteien dazu auf, die „Anwerbung eines Kindes zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen oder Veranlassung der Mitwirkung eines Kindes an solchen Darbietungen; Nötigung eines Kindes zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen oder Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken; wissentlicher Besuch pornographischer Darbietungen, an denen Kinder mitwirken“ zu kriminalisieren.
- v. 2011: Die EU-Richtlinie 2011/93 schließt in ihrer Definition von „pornografischen Darbietungen“ (Artikel 2(e)) mit ein: „Pornografische Darbietung“ die Live-Zurschaustellung für ein Publikum, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, i) eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder ii) der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke“.

G.2. Terminologische Überlegungen

Livestreaming sexuellen Kindesmissbrauchs ist eine zunehmend gängige Praxis, sowohl bezogen auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern mittels Prostitution und sexueller Darbietungen als auch der Herstellung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. In Anbetracht einer fehlenden klaren Definition dieser Praktiken als eine Straftat zeichnet sich dieser Bereich durch das Fehlen einer angemessenen Kriminalisierung aus.¹⁶⁶ Obwohl er nicht ausdrücklich in den wichtigsten internationalen Gesetzesinstrumenten zu Kinderschutz enthalten ist, muss darauf hingewiesen werden, dass Livestreaming sexuellen Kindesmissbrauchs unter viele gesetzliche Bestimmungen zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern fällt. So muss die Anwerbung und der Gebrauch eines Kindes für die Beteiligung an jeglicher Art pornografischer Darbietungen,¹⁶⁷ online und offline, in Übereinstimmung mit der KRK (Artikel 34(c)), der ACRWK (Artikel 27(c)), ILO-Konvention 182 (Artikel 3(b)) und der Lanzarote-Konvention (Artikel 21) unter Strafe gestellt werden. Zudem könnte es auch unter die OPSC-Definition von „Kinderprostitution“ fallen: „Die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung“ (Artikel 2(b)). Wenn die Live-Darbietung des Kindes aufgenommen oder anderweitig registriert wird, kann das auf die Herstellung sexueller MissbrauchsDarstellungen hinauslaufen, was durch alle wichtigen gesetzlichen Instrumente unter den Bestimmungen zu Kinderpornografie abgedeckt ist.

¹⁶⁶ Häufig sind bestehende Gesetze zu Kinderpornografie unzureichend für aktuelle Trends wie Live-Streaming von sexuellem Missbrauch, Missbrauch „auf Bestellung“, etc. Siehe zum Beispiel International Centre for Missing and Exploited Children, „Child Pornography: Model Legislation and Global Review“, 8. Ausgabe, 2016.

Dennoch stellt das Livestreaming sexuellen Kindesmissbrauchs häufig einen doppelten Missbrauch des Kindes dar. Es wird gezwungen, an sexuellen Handlungen, alleine oder mit anderen Personen, teilzunehmen – eine Tat, die bereits sexuellen Missbrauch bedeutet. Die sexuelle Handlung wird gleichzeitig durch Informations- und Kommunikationstechnologien live übertragen und wird von anderen gesehen, die sich aus der Ferne zuschalten. Häufig sind das dann diejenigen Personen, die den sexuellen Missbrauch des Kindes gewünscht und/oder bestellt haben und die vorgeben, wie die Tat ausgeführt werden soll. Es kann sein, dass diese Personen dafür bezahlen, dass der Missbrauch stattfindet. Livestreaming sexuellen Missbrauchs von Kindern findet sowohl in kommerzieller als auch nicht-kommerzieller Form statt, und es gibt Fälle, in denen er als ein richtiges Geschäft aufgezogen ist, mit dem einzigen augenscheinlichen Ziel, Profit aus der sexuellen Ausbeutung des beteiligten Kindes zu machen. Wichtig für den Zuschauer ist, dass Streaming keine Spuren auf Endgeräten hinterlässt, weil keine Dateien heruntergeladen werden; wenn das Streaming angehalten wird, ist damit das Missbrauchsmaterial verschwunden, außer wenn der Täter es absichtlich aufnimmt.¹⁶⁸ Dies verstärkt den Eindruck einer Straffreiheit für Täter_innen und schafft spezielle Herausforderungen für die nachfolgenden Ermittlungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Beweismaterial und der Identifizierung von Opfer und Täter_in.

Fazit: Es gilt zu bedenken, dass Livestreaming sexuellen Kindesmissbrauchs seit der Annahme der KRK unter internationalem Recht verboten wurde, durch die Bestimmungen mit Bezug auf „den Gebrauch von Kindern für pornografische Darstellungen“ (siehe Abschnitt E.4.VII). Die Tatsache, dass sexueller Kindesmissbrauch nun auch online durch den Gebrauch von Informations- und Kommunikationstechnologien stattfinden kann, bedeutet nicht, dass das Phänomen selbst neu wäre. Livestreaming des sexuellen Kindesmissbrauchs ist „nicht mehr ein sich abzeichnender Trend, sondern gelebte Wirklichkeit“.¹⁶⁹ Was jedoch neu ist, ist die Tatsache, dass ein derartiger sexueller Missbrauch nun auch „aus der Entfernung“ begangen werden kann und der Täter /die Täterin den Missbrauch in einem anderen Land als dem des Kindes mitverfolgen kann. Es gilt zu beachten, dass Begriffe wie „Streaming“ und „Webcam“ lediglich technologische Mittel beschreiben, die weder die Absicht der Täter_innen noch das Resultat der begangenen Handlungen berücksichtigen – nämlich die sexualisierte Gewalt und/oder die Ausbeutung eines Kindes.

Im Hinblick auf die Verwendung dieser Begriffe sollte der Fokus nicht zu sehr auf „technologische“ Aspekte gelegt werden (d. h. welches Hilfsmittel wird dazu verwendet, eine bestimmte Tat zu begehen), da die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien äußerst schnell ist und neue Geräte und Mittel mit neuen Bezeichnungen fast täglich auf dem Markt erscheinen.

¹⁶⁸ Streaming ist eine Technologie, bei der Dateien abgespielt werden, bevor die gesamte Datei übertragen worden ist; die Information wird direkt an den Computer oder das Endgerät des Empfängers gesendet (per Webcam, Audioschnittstelle etc.), ohne dass es notwendig ist, die Datei auf der Festplatte zu speichern (obwohl Streaming-Material auch aufgenommen und gespeichert werden kann). Wenn der Inhalt nicht absichtlich aufgenommen wird, ist er nur bei einer Gelegenheit verfügbar und hinterlässt keine Spuren auf dem Gerät, auf dem es angeschaut wurde. In Bezug auf Fälle der sexuellen Ausbeutung von Kindern online sind die meisten Ereignisse, die sich auf das Live-Streaming beziehen, Echtzeitproduktionen und die Übertragung der Audio-/Videodatei durch die Webcam auf die Seite des Opfers.

¹⁶⁹ Virtual Global Taskforce, „Child Sexual Exploitation Environmental Scan“.

G.3. Verwandte Begriffe

G.3.i Vorbehalten

eingearbeitet in G.2.

G.3.ii Vorbehalten

G.3.iii Webcam-Kindersextourismus/Webcam-Kindesmissbrauch

⊗ *Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.*

„Webcam-Kindersextourismus“ ist ein Begriff, der ins Leben gerufen wurde, um den transnationalen Charakter der Straftat zu betonen, in der jemand vor einem Computer sitzen, bestellen und zusehen kann, wie sexueller Missbrauch eines Kindes in einem anderen Land stattfindet, ohne dass er/sie dafür reisen muss.¹⁷⁰ Jedoch scheint dieser Ausdruck nicht ganz angemessen, um den live und online erfolgenden sexuellen Missbrauch eines Kindes zu definieren, und er birgt die Gefahr, aus mehreren Gründen irreführend zu sein. Erstens führt er noch einen Begriff ein, um ein Problem zu definieren, das bereits verschiedene Namen und Bezeichnungen hat (z. B. „online/live sexueller Kindesmissbrauch“, „Streaming von sexuellem Kindesmissbrauch“ etc.) und damit zu einer bereits vorhandenen Verwirrung beiträgt. Zweitens scheint er zu implizieren, dass die Antworten auf derartige Verbrechen im Tourismussektor liegen.¹⁷¹ Und drittens bringt er die Frage nach der Angemessenheit des Ausdrucks „Kindersextourismus“ auf, das ein diskutiertes Problem per se ist (siehe Abschnitt I). In demselben Zusammenhang wird auch der neutralere Begriff „Webcam-Kindesmissbrauch“ benutzt.¹⁷² Während dieser Begriff geeigneter zu sein scheint als „Webcam Kindersextourismus“, darf nicht vergessen werden, dass „Webcam“, ähnlich wie „Streaming“, ein technologisches Mittel ist, um live den sexuellen Missbrauch eines Kindes im Internet zu sehen und jederzeit von einer anderen Technologie ersetzt werden könnte.

Fazit: Der Begriff „Webcam-Kindersextourismus“ ist zu vermeiden. Der Ausdruck „Webcam-Kindesmissbrauch“ kann verwendet werden, wobei zu bedenken gilt, dass er sich auf ein bestimmtes technologisches Gerät bezieht und dass „Livestreaming sexuellen Kindesmissbrauchs“ weiter gefasst und daher passender ist.

170 Siehe zum Beispiel Terre des Hommes Niederlande, „Sweetie“: <https://www.youtube.com/watch?v=O0oMO3CWiz8>

171 Für weitere Informationen zu Kindersextourismus siehe Abschnitt I

172 Siehe zum Beispiel Terre des Hommes: <https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/sexuelle-gewalt/meldungen/neue-form-von-kindesmissbrauch-auf-dem-vormarsch-zehntausende-kinder-zu-webcam-prostitution-gezwungen/>

H. Kontakthanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

H.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 2007: Die Lanzarote-Konvention ist das erste internationale Rechtsinstrument, das Grooming definiert, und das Übereinkommen verweist auf diese Handlung als „Kontakthanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken“. So fordert das Übereinkommen die Vertragsparteien dazu auf, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen [zu treffen], um die Handlung eines Erwachsenen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben, der mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien ein Treffen mit einem Kind, das noch nicht das in Artikel 18 Absatz 2 festgesetzte Alter erreicht hat, vorschlägt, um diesem gegenüber eine Straftat nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a zu begehen, sofern auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen folgen.“
- ii. 2011: EU-Richtlinie 2011/93 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie folgt der Lanzarote-Konvention und enthält ebenfalls eine Definition über die Kontakthanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken (Artikel 6):

„(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzlich begangenen Handlungen unter Strafe gestellt werden: Ein Erwachsener, der einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, mittels Informations- und Kommunikationstechnologie in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, ein Treffen vorschlägt, [...] wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 und 3 zu begehen, indem er Kontakt zu einem Kind, welches das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht.

H.2. Nicht-verbindliche Instrumente

- i. 2011: Das KRK-Komitee erwähnt in der Allgemeinen Bemerkung Nummer 13, dass Kinder „[a]ls Informationsteilnehmer, die sich über die Informations- und Kommunikationstechnologien vermittelt mit anderen austauschen, [...] können gemobbt, belästigt, verfolgt, angelockt („child-luring“) und/oder gezwungen, überlistet oder überredet werden, sich mit Fremden ‚offline‘ zu treffen, sich für die Beteiligung an sexuellen Aktivitäten vorbereiten zu lassen und/oder persönliche Informationen preiszugeben.“

- ii. 2011: Die Verordnung 2011/33 des Wirtschafts- und Sozialausschusses über Prävention, Schutz und Internationale Zusammenarbeit gegen den Gebrauch neuer Informationstechnologien für Missbrauch und/oder Ausbeutung von Kindern betont, dass „neue Informations- und Kommunikationstechnologien und Applikationen [...] dazu missbraucht [werden], Straftaten der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu begehen, und dass die technische Entwicklung die Entstehung von Straftaten wie Herstellung, Verbreitung und Besitz sexueller Missbrauchsdarstellungen von Kindern, per Audio oder Video, das Aussetzen von Kindern von schädlichen Inhalten, Grooming, Belästigung, sexuellen Missbrauch von Kindern und Cyber-Bullying erlaubt hat.“

H.3. Terminologische Überlegungen

Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken wird häufig als „Grooming“ oder „Online-Grooming“ bezeichnet. Sie kann beschrieben werden als die Tat, bei der ein_e Erwachsene_r sich mit einem Kind „anfreundet“ (oft online, doch Offline-Grooming kommt auch vor und sollte nicht außer Acht gelassen werden), in der Absicht, dieses sexuell zu missbrauchen. Zurzeit besagt nur die EU-Richtlinie 2011/93, dass auch auf Offline-Grooming geachtet werden sollte und dass Staaten solche Methoden auch unter Strafe stellen sollen (Erwägungsgrund 19).¹⁷³

Nur zwei rechtsverbindliche internationale Instrumente enthalten die Verpflichtung, die Kontakthanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken zu kriminalisieren: Die Lanzarote-Konvention und die EU-Richtlinie 2011/93. Die Lanzarote-Konvention (Artikel 23) verlangt als konstitutive Elemente der Straftat (i) die Kontakthanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken (z. B. „sexuelle Chats mit einem Kind“);¹⁷⁴ (ii) den absichtlichen Vorschlag zu einem Treffen mit dem Kind in der Absicht, eine sexuelle Straftat zu begehen; und (iii) „auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen“. Dies erfordert nicht das Begehen einer Sexualstraftat. Es genügt, wenn konkrete Schritte getroffen wurden, um das Treffen stattfinden zu lassen (d. h. wenn der Täter / die Täterin am Treffpunkt erscheint).

Die neuere EU-Richtlinie 2011/93 teilt die Definition der Straftat in zwei Teile, wobei dieselben „konkreten Handlungen“ für einen Vorschlag eines Erwachsenen erforderlich sind, sich mit einem Kind zu treffen. Allerdings ist Kontaktaufnahme zu einem Kind, um sexuelle Darstellungen von ihm zu erhalten, auch und alleine schon strafbar. (Artikel 6.2)

In Anbetracht der schnellen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien und neuer Formen der Online-Kriminalität bereitet es Sorge, dass vorhandene Gesetzesinstrumente, die diese Verbrechen regeln, ein konkretes physisches Treffen oder zumindest konkrete Handlungen als Vorbereitung eines solchen Treffens erforderlich machen. Es ist klar, dass in vielen Fällen von Grooming Kinder online sexuell missbraucht und ausgebeutet werden, und das „Treffen“ nie ein physisches Treffen ist, sondern online stattfindet. Daten zu Online-Grooming aus Großbritannien weisen darauf hin, dass Kinder meistens in die Herstellung sexueller Darstellungen oder Videos gelockt oder dazu manipuliert werden, ohne die Absicht des Kontakthanbahners, die Kinder im wahren Leben zu treffen.¹⁷⁵ Dies kurbelt die Herstellung kinderpornografischen Materials an und ist häufig mit anderen Formen der Ausbeutung wie z. B. der „sexuellen Erpressung“ (siehe Abschnitt H.4.III) verbunden. Zudem zeigen Erfahrungen, dass Grooming-Opfer oft an denselben Folgen leiden wie Opfer physischen sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung. Darüber hinaus müssen sie häufig mit Scham- und Schuldgefühlen umgehen, zu einem gewissen Grad zu der eigenen Ausbeutung beigetragen zu haben (z. B. weil sie anfangs zugestimmt haben, die Webcam anzuschalten und/oder Fotos zu machen); sie müssen auch mit der Angst umgehen, einen dauernden Kontrollverlust über die Bilder zu haben und nicht zu wissen, wer die Bilder zu sehen bekommt. Um diese Wirklichkeit widerzuspiegeln, scheint es notwendig, die Definition von „Grooming“ auszuweiten, um Treffen in der Onlinewelt einzuschließen.

¹⁷³ Richtlinie 2011/92/EU, Erwägungsgrund 19.

¹⁷⁴ Lanzarote-Konvention, Erläuternder Bericht, Absatz 157.

¹⁷⁵ CEOP, „Threat Assessment of Child Sexual Exploitation and Abuse“, Absatz 38.

Um auf diese Entwicklungen zu reagieren, sprach sich das Lanzarote-Komitee in einer Stellungnahme vom Juni 2016 zu Artikel 23 dafür aus, dass „die Kontaktabbahnung zu Kindern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien nicht notwendigerweise in einem persönlichen Treffen mündet. Es kann durchaus online bleiben und dennoch dem Kind ernsten Schaden verursachen.“¹⁷⁶ Außerdem stellt das Komitee fest, „[d]ass sich das Phänomen des online grooming insgesamt parallel zu den Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelt. Daher sollte sein Verständnis nicht auf die Art und Weise beschränkt werden, wie online grooming begangen worden ist, als das Übereinkommen entworfen wurde, sondern sollte vielmehr so verstanden und angegangen werden, wie es jetzt begangen wird und wie es morgen begangen werden könnte. Da keine statische Definition von online grooming möglich ist, sollten die Vertragsparteien in Erwägung ziehen, seine Kriminalisierung auch auf Fälle zu erweitern, in denen sexueller Missbrauch nicht das Ergebnis eines persönlichen Treffens ist sondern online verübt wird.“¹⁷⁷

Eine weitere potenzielle Schwäche der Gesetzesinstrumente, die sich mit Grooming befassen, ist, dass sie Staaten dazu verpflichten, derartige Taten nur dann unter Strafe zu stellen, wenn sie gegen Kinder verübt wurden, die das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht haben. Dies stellt nicht notwendigerweise angemessenen Schutz für die Kinder dar, die über dieser Altersgrenze liegen und trotzdem in eine ausbeuterische Situation gelockt oder manipuliert wurden.

Heutzutage gibt es zahlreiche Beispiele von innerstaatlichen Rechtssystemen, die den reinen Gebrauch von Informations- und Kommunikationstechnologien zum Zweck einer Sexualstraftat gegen Kinder unter Strafe stellen. In Deutschland stellt § 176 IV Nr. 3 lit. a StGB unter Strafe, wenn auf ein Kind mittels Schriften oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie eingewirkt wird, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll (sowie lit. b zum Zweck der Anfertigung von kinderpornografischen Schriften).

Fazit: Es gibt keinen augenscheinlichen linguistischen oder anderen logischen Grund, warum die Definition der Kontaktabbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken auf Taten beschränkt sein sollte, bei denen ein physisches, persönliches Treffen versucht wurde und/oder stattgefunden hat. Obwohl sie zunehmend online geschieht, kann die Kontaktabbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken zu sexuellen Handlungen online und offline (oder zu beiden) führen, und sie kann dem Kind schaden, selbst wenn sie nie offline stattfindet. Ähnlich dazu können die Kontaktabbahnung und das Grooming nur offline geschehen, obwohl sie oft durch eine Form der Informations- und Kommunikationstechnologien durchgeführt werden, zum Beispiel durch Telefone oder Kontakte per Text. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Kind einem Täter durch Gleichaltrige vorgestellt und dann dazu verführt wird zu glauben, der Missbraucher sei sein Freund – eine Art des sexuellen Missbrauchs, der als das „boyfriend Modell“ der sexuellen Ausbeutung von Kindern bekannt ist.¹⁷⁸ Die Kontaktaufnahme zu einem Kind, um sexuelle Darstellungen von ihm zu erhalten, ist beispielsweise Teil dieser Praxis. Folglich scheinen die folgenden Elemente für eine Definition der (Online-) Kontaktabbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken wichtig zu sein: (i) ein Kind kontaktieren; (ii) (falls online, durch Informations- und Kommunikationstechnologien); (iii) in der Absicht, das Kind dazu zu locken oder es zu verleiten; (iv) sich durch ein beliebiges Mittel an einer sexuellen Handlung zu beteiligen, entweder online oder offline.

¹⁷⁶ Länderkomitee des Europaratsübereinkommens über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, „Opinion on Article 23 of the Lanzarote Convention and its Explanatory Note“ (Meinung zu Artikel 23 des Lanzarote-Übereinkommens und seiner Erklärenden Anmerkung), 23. Juni 2015, Absatz 17.

¹⁷⁷ Ebd., Absatz 20.

¹⁷⁸ S. Jago et al., „What's Going on to Safeguard Children and Young People from Sexual Exploitation? How Local Partnerships Respond to Child Sexual Exploitation“, Luton, University of Bedfordshire, 2011.

H.4. Verwandte Begriffe

H.4.i Grooming (online/offline) zu sexuellen Zwecken

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern ist „Grooming“ die Kurzbezeichnung für die Kontaktabbauung zu Kindern für Zwecke des sexuellen Missbrauchs. „Grooming/Online-Grooming“ bezieht sich auf den Vorgang, eine Beziehung zu einem Kind entweder persönlich oder durch den Gebrauch des Internets oder anderer digitaler Technologien aufzubauen, um entweder offline oder online sexuelle Kontakte zu dieser Person zu ermöglichen.¹⁷⁹ Grooming wird von den wichtigsten englischsprachigen Wörterbüchern definiert als die Tat, „jemanden für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Handlung vorzubereiten oder zu trainieren“, und im besonderen Kontext von sexueller Ausbeutung und Missbrauch eines Kindes als „die Vorbereitung (eines Kindes) (durch eine pädophile Person) für ein Treffen, besonders mittels eines Chat-Forums im Internet, in der Absicht, eine Sexualstraftat zu begehen“¹⁸⁰ oder „die kriminelle Tätigkeit, sich mit einem Kind anzufreunden, besonders über das Internet, um zu versuchen, das Kind zu einer sexuellen Beziehung zu überreden.“¹⁸¹

Wie auch bei der Kontaktabbauung zu Kindern zu sexuellen Zwecken, gibt es keinen augenscheinlichen linguistischen oder anderen logischen Grund, warum die Definition von „Grooming“ auf Taten beschränkt sein sollte, bei denen ein physisches, persönliches Treffen versucht wurde und/oder stattgefunden hat. Forschung hat gezeigt, dass Grooming, ein Begriff, der eine Handlungsentwicklung über einen gewissen Zeitraum suggeriert, während der Täter auf subtile Weise das Vertrauen seines Opfers gewinnt, heutzutage nicht die häufigste Form der online erfolgenden sexuellen Ausbeutung von Kindern ist. „Während das allmähliche grooming eines einzelnen Opfers noch immer vorkommt, gibt es Beweise dafür, dass sich die Dynamiken dieser Bedrohung in den letzten Jahren beträchtlich geändert haben. Heute ist die Zeitspanne zwischen der ersten Kontaktaufnahme zu einem Kind und einem strafrechtlichen Ausgang extrem kurz“ und „Täter konzentrieren sich darauf, schnell an Einfluss auf ein Kind zu gewinnen, statt zuerst eine vertrauensvolle Beziehung herzustellen.“¹⁸² Aus diesem Grund wird der Begriff „Online-Kindesmissbrauch“ manchmal bevorzugt, um nicht nur bestimmte Praktiken wie Grooming abzudecken, sondern auch andere, direktere und erzwungene Formen der Kontaktabbauung zu Kindern zu sexuellen Zwecken zu benennen.¹⁸³

H.4.ii (Sexuelle) Anwerbung von Kindern online

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

179 Siehe zum Beispiel <https://www.schau-hin.info/extrathemen/cybergrooming.html>

180 Siehe Oxford British and World English Dictionary.

181 Siehe Cambridge Advanced Learner's Dictionary & Thesaurus.

182 CEOP, „Threat Assessment of Child Sexual Exploitation and Abuse“, S. 10.

183 Ebd.

„Grooming“ wird manchmal definiert als „die Anwerbung von Kindern online zu sexuellen Zwecken“.¹⁸⁴ Anwerbung verweist auf etwas, das benutzt wird, um jemanden für eine Tätigkeit zu gewinnen,¹⁸⁵ was tatsächlich eine übliche Art ist, wie Personen den Kontakt zu einem Opfer anbahnen, um es sexuell auszunutzen. Der Begriff „Online-Anwerbung“ wird beispielsweise auch vom US-Justizministerium gebraucht, der diese Praxis wie folgt definiert: „Kinderschänder nutzen häufig das Internet, um ihre Opfer zu identifizieren und dann zu illegalen geschlechtlichen Handlungen zu zwingen. Diese Verbrecher lauern in Chatrooms oder auf Anzeigeseiten, die bei Kindern und Jugendlichen populär sind. Sie gewinnen zuerst das Vertrauen des Kindes und lenken dann das Gespräch auf sexuelle Themen. Manchmal senden sie dem Kind sexuell explizite Darstellungen von ihnen selbst, oder sie fordern das Kind dazu auf, ihnen pornografische Darstellungen von sich selbst zu schicken. Häufig planen die Angeklagten ein persönliches Treffen in der Absicht von sexuellen Handlungen.“¹⁸⁶

Fazit: Die Anwerbung von Kindern wird manchmal als Synonym für die „Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken“ oder für „Grooming“ verwendet.

H.4.iii Sexuelle Erpressung von Kindern

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Sexuelle Erpressung ist die Erpressung einer Person mithilfe einer selbst hergestellten Darstellung dieser Person, um sexuelle Gefälligkeiten, Geld oder andere Vorteile von ihr zu erpressen, unter der Androhung, das Material gegen die Einwilligung der abgebildeten Person zu verbreiten (d. h. Darstellungen in sozialen Netzwerken verbreiten). Häufig wandelt sich der Einfluss und die Manipulation, die für Grooming während eines längeren Zeitraums typisch ist (manchmal über mehrere Monate hinweg), in eine schnelle Eskalation von Drohungen, Einschüchterung und Zwang, sobald die Person dazu bewogen werden konnte, das erste sexuelle Bild von sich zu senden.

Sexuelle Erpressung gilt als eine Eigenschaft der Online-Kontaktanbahnung sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen, und es scheint eine Zunahme dieser Art von Erpressung zu geben, einschließlich einer Verschärfung von extremen, gewalttätigen, sadistischen und erniedrigenden Forderungen von Täter_innen.¹⁸⁷ Wenn sie sich gegen Kinder richtet, stellt sexuelle Erpressung einen Prozess dar, in dem Kinder oder junge Leute dazu gezwungen werden, weiterhin sexuelles Material herzustellen und/oder unangenehme Handlungen auszuüben, unter der Androhung der Verbreitung des sie abbildenden Materials an andere. In einigen Beispielen gerät der Missbrauch so außer Kontrolle, dass Opfer versucht haben, als einzigen Ausweg sich selbst Schaden zuzufügen oder Suizid zu begehen.¹⁸⁸

Fazit: Der empfohlene Begriff heißt „sexuelle Erpressung von Kindern“, was betont, dass dies eine Form der Erpressung sexueller Natur ist und dass die Tat gegen ein Kind begangen wird.

184 J. M. Petit, Bericht des Sonderberichterstatters über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Absatz 13.

185 Siehe Duden.

186 US-Justizministerium, „National Strategy for Child Exploitation: Prevention and Interdiction“ (Nationale Strategie für Ausbeutung von Kindern: Prävention und Verbot), Bericht an den Kongress, August 2010, S. 3, siehe (auf Englisch): <http://www.justice.gov/psc/docs/natstrategyreport.pdf>

187 Virtual Global Taskforce, „Child Sexual Exploitation Environmental Scan“.

188 Ebd.

I. Sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

I.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 2000: Das OPSC verweist auf den Begriff „Kindersextourismus“ in seiner Präambel und in Artikel 10(1), wo es besagt, dass „[d]ie Vertragsstaaten alle notwendigen Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit [unternehmen], indem sie mehrseitige, regionale und zweiseitige Vereinbarungen schließen, um den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution, die Kinderpornographie und den Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vertragsstaaten fördern ferner die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie den internationalen Organisationen.“ Artikel 10(3) fährt fort: „Die Vertragsstaaten fördern die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zu der Gefährdung von Kindern durch den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und den Kindersextourismus beitragen.“
- ii. 2007: Die Lanzarote-Konvention erwähnt die „Reise- und Tourismusbranche“ als einen Akteur bei der „Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern [...] und durch Selbstregulierung oder durch gemeinsam von Staat und privatem Sektor zu treffende regulierende Maßnahmen innerstaatliche Vorschriften umzusetzen“ (Artikel 9(2)).
- iii. 2011: EU-Richtlinie 2011/93 enthält einen Abschnitt zu „Maßnahmen gegen die Werbung für Gelegenheiten zum Missbrauch und Kindersextourismus“ (Artikel 21). Erwägungsgrund 29 der Richtlinie definiert das Phänomen als „die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch eine Person oder Personen, die aus ihrem üblichen Umfeld an einen Bestimmungsort im Ausland reist bzw. reisen, wo sie sexuellen Kontakt zu Kindern hat bzw. haben.“

I.2. Nicht-rechtsverbindliche Instrumente

- i. 1996: Der Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung auf Reisen und im Tourismus wurde ins Leben gerufen.¹⁸⁹
- ii. 1999: Der UNWTO Globale Ethikkodex für den Tourismus hat ausdrücklich das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus anerkannt und definierte es als Gegensatz der Essenz und der Ziele des Tourismus: „Die Ausbeutung anderer in jeder Form, insbesondere die sexuelle Ausbeutung, vor allem von Kindern, steht im Konflikt mit den fundamentalen Zielen des Tourismus und ist die Verwerfung des Tourismus.“¹⁹⁰
- iii. 2001: Die UNWTO hat eine Reihe von Richtlinien für innerstaatliche Tourismusverwaltungen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus angenommen.¹⁹¹
- iv. 2013: In mehreren Berichten an den Menschenrechtsrat verweist die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie sowohl auf „die sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus“ als auch auf „Kindersextourismus“.¹⁹²
- v. 2013: Die Parlamentarische Versammlung des Europarates nahm das Dokument „„Kindersextourismus“ bekämpfen“ an.¹⁹³
- vi. 2013: Die allgemeine Bemerkung Nummer 16 des KRK-Ausschusses über den Einfluss der Wirtschaft auf Kinderrechte stellt heraus, dass „zum Beispiel Kindersextourismus von Reiseagenturen, die auch im Internet vertreten sind, arrangiert werden kann, da sie den Austausch von Informationen und Planung zu Sextourismusaktivitäten ermöglichen.“
- vii. 2016: Die Global Study on the Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism [Globale Studie über sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus] verwendet die Begrifflichkeit in ihrer Überschrift und definiert sie als „Taten sexueller Ausbeutung, eingebettet in den Kontext von Reisen, Tourismus oder beidem.“¹⁹⁴

I.3. Terminologische Überlegungen

Der Begriff „sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus“ bezieht sich auf sexuelle Ausbeutung von Kindern, die in den Kontext von Reisen, Tourismus oder von beidem eingebettet ist. Die Straftat kann entweder von Ausländer_innen oder von nationalen Tourist_innen und Reisenden begangen werden, als auch von Langzeit-Besucher_innen. In der Vergangenheit wurde dies definiert als eine Praxis, die „Personen [einschließt], die von ihrem eigenen Land in ein anderes Land fahren und sich an kommerziellen Handlungen mit Kindern beteiligen“.¹⁹⁵ Gemäß Duden ist „Sextourismus“ „Tourismus mit dem Ziel sexueller Kontakte“¹⁹⁶ und laut englischsprachigen Wörterbüchern „die Tat des Reisens in ein anderes Land zum Zweck, bezahlten Sex zu haben, insbesondere mit Kindern.“¹⁹⁷ Dennoch wurde festgestellt, dass sexuelle Ausbeutung von Kindern ebenso im Zusammenhang mit nationalen Reisen und Tourismus vorkommt und nicht auf den Übertritt einer nationalen Grenze beschränkt ist.

189 Siehe (auf Englisch): www.thecode.org

190 Globaler Ethik-Kodex für den Tourismus der UN-Welttourismusorganisation (UNWTO), Artikel 2.3.

191 Welttourismusorganisation, „Guidelines for National Tourism Administration Focal Points for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Tourism“, 2001.

192 Siehe zum Beispiel Dokument A/HRC/25/48, 23. Dezember 2013.

193 Dok. 13152, 27. März 2013.

194 ECPAT International, *Offenders on the Move: Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism*, 2016.

195 US-Außenministerium, Büro der Überwachung und Bekämpfung des Menschenhandels, Fact Sheet, Washington DC, 19. August 2005.

196 Siehe Duden.

197 Siehe Cambridge English Dictionary.

In den Abschlussdokumenten der drei Weltkongresse gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern wurden zahlreiche Verweise auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus gemacht. Artikel 4(d) der Stockholmer Erklärung und des Aktionsplans erwähnt die Tourismusbranche als einen Akteur bei Prävention und Kinderschutz vor kommerzieller sexueller Ausbeutung und bezieht sich auf „Sextourismus“ und die Notwendigkeit, „Gesetze zu stärken und zu implementieren“ um gegen das Problem vorzugehen.

Die Verpflichtung von Yokohama betont die Notwendigkeit, „einer umfassenden, systematischen und nachhaltigen Beteiligung des Privatsektors wie [...] Mitgliedern der Reise- und Tourismusindustrie [...], an der Erhöhung des Kinderschutzes, einschließlich ihrer Anpassung und Implementierung von Unternehmensrichtlinien und Verhaltenskodizes, um Kinder vor sexueller Ausbeutung zu schützen“.

Die Erklärung von Rio de Janeiro und der Aufruf zum Handeln, um sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und zu stoppen, verweist wiederholt auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen auf Reisen und im Tourismus. Die Erklärung betont die globale Sorge bezüglich des konstanten Niveaus sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, einschließlich infolge der gestiegenen Mobilität auf Reisen und im Tourismus.

Der Begriff „sexuelle Ausbeutung von Kindern auf (im Zusammenhang mit) Reisen und im Tourismus“ wird als eine Alternative zu dem weitverbreiteten Begriff „Kindersextourismus“ verwendet. Er fokussiert die Tatsache, dass das Kind sexuell ausgebeutet wird und dass die Ausbeutung in einem bestimmten Kontext verübt wird. Es beinhaltet die Idee des „Reisens“, was die Bewegung von einem Ort zum anderen zu jedem Zweck (was jedoch nicht zwangsläufig Tourismus sein muss) impliziert, sowie die Idee des „Tourismus“, was sich auf die kommerzielle Organisation und Durchführung von Urlauben und Besuchen von Sehenswürdigkeiten bezieht (was bestimmte Formen des Reisens ausschließen kann). Während der Begriff also die traditionellen Konzepte von Tourismus und der Tourismusbranche abdeckt, erfasst er auch Geschäftsreisen, kulturelle oder weitere Formen des Austausches, reisende Arbeiter_innen und Langzeitreisende außerhalb des eigenen Gebietes/Landes.

Es gilt zu bedenken, dass die Reise- und Tourismusbranche besondere Eigenschaften und Stakeholder/Pflichtenträger hat, was es erforderlich macht, spezifische Strategien zu entwickeln, um sexuelle Ausbeutung von Kindern, die in diesen Zusammenhängen begangen wird, zu verhindern und anzugehen. Spezifische Akteure der Reise-/Tourismusbranche im Umfeld der sexuellen Ausbeutung von Kindern (wie Hotels, Reisagenturen, Reiseveranstalter, Transportunternehmen, Fluglinien, Bars und Restaurants) werden, bewusst oder unbewusst, zu Vermittlern dieser Straftaten und können auch eine Rolle bei deren Verhinderung spielen. Insbesondere Geschäfte im Reise- und Tourismussektor sollten sich an die UN Guiding Principles on Business and Human Rights and the Child Rights and Business Principles (UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Kinderrechte und Geschäftsprinzipien) halten, um die Prävention und Antwort auf sexuelle Ausbeutung von Kindern zu respektieren und zu unterstützen, ebenso wie an den UNWTO Globalen Ethik-Kodex für Tourismus.

Fazit: Während andere Begriffe wie „Kindersextourismus“ (siehe Abschnitt I.4.I) manchmal benutzt werden, um sich auf dieses Phänomen zu beziehen, stellt der Ausdruck „sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus“ wohl die angemessenste Weise dar, auf diese Praktiken zu verweisen und sollte der bevorzugte Begriff im Bereich des Kinderschutzes sein.

I.4. Verwandte Begriffe

I.4.i Kindersextourismus

⊗ *Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.*

Der Begriff „Kindersextourismus“ ist weit verbreitet,¹⁹⁸ doch wird er zunehmend debattiert. Er stand bereits vor dem Weltkongress von 2008 zur Diskussion, und im Abschlussdokument des Kongresses, der Erklärung von Rio, lautete der verwendete Ausdruck „sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus“. Es ist beachtenswert, dass sich dieser Begriff in Lateinamerika statt „Kindersextourismus“ seit mehr als einem Jahrzehnt durchgesetzt hat.

Dennoch wurde von diesem Begriff in letzter Zeit innerhalb des ECPAT-Netzwerkes als auch von den Sonderberichterstatteuren über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie abgeraten.

Die Gründe für die zunehmend kritischen Debatten um den Begriff „Kindersextourismus“, besonders durch Fachleute des Kinderschutzes und Strafverfolgungsbehörden, bestehen darin, dass der Begriff irrtümlicherweise ausdrücken könnte, es handele sich um eine legitime Form des Tourismus, und auch das Verbrechen mit der gesamten Branche in Verbindung bringen kann. Durch den exklusiven Verweis auf Reisen und Tourismus schließt er darüber hinaus viele Arten reisender Täter_innen aus, wie zum Beispiel Geschäftsreisende und militärisches Personal, als auch Täter_innen auf der Durchreise oder Auswanderer.¹⁹⁹ Schließlich lässt der Begriff völlig die Tatsache außen vor, dass er sich auf ein ernsthaftes kriminelles Verhalten bezieht, welches eine Vielzahl von Staaten im Rahmen extraterritorialer Gesetzgebungen abgedeckt hat. Die potenzielle „Normalisierung“ dieser Praxis durch den Gebrauch des Ausdrucks „Kindersextourismus“ birgt die Gefahr, dem Kind zu schaden.

Fazit: „Kindersextourismus“ ist ein Begriff, der aus oben dargelegten Gründen dem Kind schaden kann. Alternative Ausdrücke wie „sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus“ scheinen angebrachter zu sein; dies bringt eindeutig zum Ausdruck, dass das Kind ausgebeutet wird, und es erweitert entsprechend den Fokus von den Taten der Täter_innen auf eine breitere Perspektive der Umstände, in denen die Ausbeutung stattfindet.

¹⁹⁸ Der Begriff wurde früher von einer Anzahl von Akteuren und Netzwerken benutzt, so auch beispielsweise vom US-Justizministerium, dem FBI und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, in einer Resolution mit dem Titel „Fighting „Child sex tourism“ (Kindersextourismus bekämpfen).

¹⁹⁹ High-Level Taskforce to End Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism (Hochrangige Gruppe für die Beendigung Sexueller Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus), Treffen in London, 4. November 2014.

J. Der Verkauf von Kindern

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

J.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1989: Die KRK legt in Artikel 35 fest, dass „[d]ie Vertragsstaaten alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen [treffen], um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern“, gibt jedoch keine Definition dieser Begriffe.
- ii. 1999: Die ILO-Konvention 182 verweist auf „alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten“ (Artikel 3), definiert jedoch nicht den „Verkauf von Kindern und Kinderhandel.“²⁰⁰
- iii. 2000: Das OPSC definiert den „Verkauf von Kindern“ in Artikel 2 wie folgt: „Verkauf von Kindern“ [bedeutet] jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird“. Darüber hinaus fordert es in Artikel 3, dass jeder Vertragsstaat sicherstellt, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten in vollem Umfang von seinem Strafrecht erfasst werden: „(a) in Bezug auf den Verkauf von Kindern im Sinne des Artikels 2: i) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes; b. der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn; c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit; ii) als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption.“

J.2. Nicht-verbindliche Instrumente

- i. 1990: Durch die Verabschiedung der Resolution 1990/68 hat sich die UN-Kommission für Menschenrechte dafür entschieden, einen Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu ernennen. Die Resolution definiert den „Verkauf von Kindern“ allerdings nicht.
- ii. Die vielen periodischen und thematischen Berichte der unterschiedlichen Personen als Sonderberichterstatter_innen über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie verweisen auf den Verkauf von Kindern.

J.3. Terminologische Überlegungen

Die ausführlichste gesetzliche Definition des „Verkaufs von Kindern“ lässt sich im OPSC finden, welches, wie oben erwähnt, diesen Begriff als jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird, definiert. Der erste Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie identifizierte in einem Bericht aus dem Jahr 1993 folgende Formen des Verkaufs von Kindern: Verkauf durch Adoption, Verkauf von Kindern zu Zwecken der Arbeitsausbeutung und Organhandel von Kindern. Unter der zusätzlichen Kategorie „andere Formen des Verkaufs“ schloss der Sonderberichterstatter „Verschwinden, Geiselnahmen und Entführungen von Kindern“ sowie „Kindersoldaten“ mit ein.²⁰¹ Eine neuere Sonderberichterstatterin hat auch „Kinderehen“ der Kategorie des Verkaufs von Kindern hinzugefügt.²⁰²

200 Wie weiter unten in diesem Leitfaden erklärt, umfasst die ILO-Konvention 182 nicht nur das Verbot von Praktiken, welche die schlimmsten Formen von Kinderarbeit darstellen, sondern auch unverzügliche und effektive Maßnahmen zu ihrer Beseitigung (Artikel 1). Siehe Abschnitt O zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

201 Dok. E/CN.4/1993/67, 12. Januar 1993.

202 Dok. A/HRC/25/48, 23. Dezember 2013, Absatz 26–27.

Hinsichtlich des Verkaufs von Kindern ist die Frage aufgekommen, ob ein Kind für einen begrenzten Zeitraum und mehrfach verkauft werden kann. Während ein ehemaliger Sonderberichterstatter diese Möglichkeit in der Definition des „Verkaufs von Kindern“²⁰³ ausgeschlossen hat, scheinen neuere Sonderberichterstatter diese Möglichkeit wieder eingeschlossen zu haben, beispielsweise in Bezug auf zeitweilige Ehen.²⁰⁴

Die Ähnlichkeiten zwischen den Konzepten des „Verkaufs von Kindern“ und dem „Handel mit Kindern“ hat zu Verwirrung zwischen den beiden geführt, und sie werden häufig in Verbindung und ohne jegliche klare Unterscheidung verwendet, auch in internationalen Abkommen (siehe z. B. der KRK und ILO 182). Diese Verwirrung hat zu unterschiedlichen Verwendungen und Interpretationen dieser Begriffe geführt und wurde zu einem Problem, mit dem die wichtigsten Kinderschutzbehörden zu kämpfen haben. Ofelia Calcetas-Santos, damals die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie, betonte in ihrem Bericht aus dem Jahr 1999: „In den meisten Situationen, in denen es Verkauf gibt, gibt es auch Handel.“²⁰⁵ Im Anschluss an eine Gegenüberstellung unterschiedlicher Definitionen des Verkaufs und des Handels aus dieser Zeit schlussfolgerte sie: „Ähnlich wie beim Verkauf einer Person, reduziert der Handel von jemandem diese Person auf das Niveau einer kommerziellen Ware und ist damit grundsätzlich zu verurteilen“, und dass „[in] den meisten Fällen beide Elemente vorhanden [sind], doch es gibt keine Linie wo das eine endet und das andere beginnt. Aus diesem Grund und zum Zwecke dieses Berichtes werden die Themen des Verkaufs und des Handels nicht als unterschiedliche und getrennte Kategorien behandelt werden.“²⁰⁶

Die Verwirrung um den Begriff „Verkauf von Kindern“ ist auch auf Staatsebene zu beobachten, wenn Vertragsstaaten des OPSC, die dazu verpflichtet sind, über dessen Implementierung auf nationaler Ebene zu berichten, häufig über die Gesetzgebung gegen Menschenhandel, die sie im Kontext des Verkaufs von Kindern verabschiedet haben, berichten.²⁰⁷

Trotz einer gewissen unbestreitbaren Überlappung ist „Verkauf von Kindern“ dennoch nicht identisch mit „Kinderhandel“, und eine tiefere Analyse erlaubt es, einige grundlegende, kleine Unterscheidungen zu treffen. Tatsächlich erfordert unter internationalem Recht der „Verkauf von Kindern“ sowohl den Transfer eines Kindes von Person zu Person als auch eine Transaktion in Form einer Vergütung. Wie der nächste Abschnitt zeigen wird, ist dies bei Kinderhandel nicht notwendigerweise der Fall.

Gemäß internationalem Recht muss der Gebrauch des Begriffes „Verkauf von Kindern“ immer eine Form der kommerziellen Transaktion beinhalten. Andererseits muss es nicht zwangsläufig den Zweck der Ausbeutung eines Kindes beinhalten. Ein Beispiel dafür ist der Verkauf von Kindern für illegale Adoptionen, in denen ein Kind illegal an ein Pärchen mit einem Kinderwunsch verkauft wird, das die besten Absichten hat, sich gut um das Kind zu kümmern und ihm ein gutes und liebevolles Leben zu bieten.²⁰⁸ Trotz der Tatsache, dass es einen Transfer von einer Person zur anderen beinhaltet, kann der „Verkauf von Kindern“ stattfinden, ohne das Kind physisch aus seiner sozialen Umgebung zu bewegen.²⁰⁹

Fazit: „Verkauf von Kindern“ ist nicht notwendigerweise mit sexuellem Missbrauch und sexueller oder anderweitigen Formen von Ausbeutung verbunden, kann jedoch zum Beispiel zu Zwecken der illegalen Adoptionen und der Kinderehen vorkommen. Der Verkauf von Kindern ist daher ein breiteres Konzept, in dessen Rahmen Elemente des sexuellen Missbrauchs oder sexueller oder anderer Formen der Ausbeutung bestehen/vorkommen (was häufig der Fall ist). Der Ausdruck „Verkauf von Kindern“ macht Kinder zu einem Gegenstand und entzieht ihnen die menschlichen Eigenschaften. Aus diesem Grund ist ein kritischer Umgang mit diesem Ausdruck angebracht. Schließlich gilt auch zu bedenken, dass der Begriff „illegale Adoption“ auch bedeuten kann, dass eine Adoption unter Verletzung der vorhandenen innerstaatlichen Gesetze durchgeführt worden ist, ohne notwendigerweise im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Kindes zu stehen.

203 Dok. E/CN.4/1999/71, 29. Januar 1999, Absatz 33. Der Sonderberichterstatter definiert den Verkauf von Kindern als „einen Transfer der elterlichen Autorität über/und das physische Sorgerecht für ein Kind auf jemand anderen, auf einer mehr oder weniger permanenten Grundlage gegen Austausch für eine finanzielle oder andere Vergütung [...]“.

204 Siehe zum Beispiel Dok. A/HRC/22/54, 24. Dezember 2012, Absatz 32. Es sei anzumerken, dass der Bericht sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus fokussierte und die Sonderberichterstatterin in diesem Zusammenhang vorübergehende Kinderehen erwähnte, doch es blieb unklar, ob sie diese als eine Form des Verkaufs von Kindern betrachtete.

205 Dok. E/CN.4/1999/71, Absatz 5.

206 Ebd., Absatz 47-48.

207 Die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie hat diese Verwirrung bemerkt, zum Beispiel in Kurzberichten der Regierungen für ihre Länderbesuche.

208 Es sei hier anzumerken, dass die bloße Tatsache, dass ein Kind zu illegaler Adoption verkauft wird, Ausbeutung bedeutet, unabhängig von der Absicht der Adoptiveltern.

209 UNICEF Handbuch zum OPSC, Februar 2009, S. 10.

K. Handel mit Kindern/Kinderhandel

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

K.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1989: Artikel 35 der KRK legt fest, dass „[d]ie Vertragsstaaten alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen [treffen], um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.“
- ii. 1999: Die ILO-Konvention 182, Artikel 3(a) verweist auf „den Verkauf von Kindern und Kinderhandel“ als eine der schlimmsten Formen von Kinderarbeit.
- iii. 2000: Das OPSC verweist auf „Kinderhandel“ in seiner Präambel, und zeigt sich besorgt, dass der internationale Kinderhandel zum Zweck des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie beträchtliche Ausmaße angenommen hat und im Zunehmen begriffen ist.
- iv. 2000: Das Palermo-Protokoll verweist auf „Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel“ und definierte ihn wie folgt (Artikel 3.a): „Menschenhandel‘ [bezeichnet] die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.“ Artikel 3(c) führt weiter aus, dass „[...] die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel [gilt], wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde“.

- v. 2005: Artikel 4(a) des Übereinkommens des Europarates gibt folgende Definition: „[...] ‚Menschenhandel‘ [bezeichnet] die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen“. Wie auch im oben genannten Palermo-Protokoll, führt das Übereinkommen in Artikel 4(c) weiter aus, dass „[...] die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel [gilt], wenn dabei keines der unter Unterabsatz (a) dieses Artikels genannten Mittel angewendet wurde“.
- vi. 2007: Die Präambel der Lanzarote-Konvention verweist auf „Handel mit Kindern“.
- vii. 2011: Die EU-Richtlinie 2011/36 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels²¹⁰ legt in Artikel 2(1) fest, dass folgende Handlungen als Menschenhandel unter Strafe gestellt werden sollen: „Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.“ Weiter führt Artikel 2(5) aus: „Betrifft die Handlung nach Absatz 1 ein Kind, so ist sie auch dann als Menschenhandel unter Strafe zu stellen, wenn keines der in Absatz 1 aufgeführten Mittel vorliegt.“

K.2. Nicht-verbindliche Instrumente

- i. 2004: Die Menschenrechtskommission verabschiedete den Beschluss 2004/110, demnach ein Sonderberichterstatter zu Menschenhandel, besonders von Frauen und Kindern, ernannt werden soll, um die menschenrechtlichen Aspekte von Opfern des Menschenhandels in den Fokus zu rücken.²¹¹
- ii. Die periodischen und thematischen Berichte der Sonderberichterstatter_innen zu Menschenhandel, besonders von Frauen und Kindern, beziehen sich auf Menschenhandel. Einige der Berichte konzentrieren sich mehr auf den Handel mit Kindern und seine Verbindungen zu sexueller Ausbeutung.²¹²
- iii. 2015: Die Richtlinien des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses (Inter-Agency Standing Committee, IASC) zu Integrierten Interventionen bei Humanitären Einsätzen zu gender-basierter Gewalt verweisen auf Menschenhandel, wie er im oben genannten Palermo-Protokoll definiert ist.²¹³

²¹⁰ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

²¹¹ UN-Büro des Hochkommissars für Menschenrechte, Entscheidung 2004/110, weiter unterstützt in Entscheidung 2004/228.

²¹² Siehe zum Beispiel Dok. E/CN.4/2006/62, 20. Februar 2006.

²¹³ S. 323.

K.3. Terminologische Überlegungen

Handel mit Kindern ist die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung und Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung des Kindes durch unterschiedliche Mittel wie Prostitution, Betteltätigkeit, Kinderarbeit etc. Wie im Abschnitt K.1. zu rechtsverbindlichen Definitionen aufgeführt, besteht eine durchgängige Eigenschaft des „Menschenhandels“ unter internationalem Recht darin, dass sein Zweck die Ausbeutung eines Menschen (in diesem Fall eines Kindes) ist. Diese Eigenschaft stellt auch die größte Unterscheidung zwischen dem „Handel mit Kindern“ und dem „Verkauf von Kindern“ dar.

Ein ehemaliger Sonderberichterstatter zu Menschenhandel, insbesondere mit Frauen und Kindern, hat festgestellt, dass Menschenhandel, wie ihn das Palermo-Protokoll definiert, vier konstituierende Elemente beinhaltet: „Die Tat, das Mittel, das Ergebnis und der Opferstatus“, und betont, dass „falls das Opfer ein Kind ist, das Element des Mittels unerheblich wird, und die Frage ob Menschenhandel vorliegt ausschließlich über die Tat und das Ergebnis bestimmt wird“.²¹⁴

Das UNICEF-Handbuch zur Implementierung des OPSC stellt fest: „Die meisten Handlungen, die der Definition von Verkauf entsprechen, entsprechen auch der Definition von Handel, es gibt jedoch einige Situationen, in denen der Verkauf kein Handel ist und umgekehrt.“²¹⁵ Das Handbuch, veröffentlicht 2009, legt auch fest, dass der Verkauf eines Kindes zu Menschenhandel wird, wenn es ein Element der Bewegung enthält: „Eine Person aus ihrer sozialen Umgebung wegzubewegen, ist ein zentrales Element des Konzepts des Menschenhandels, da dies die Verwundbarkeit der gehandelten Person erhöht.“²¹⁶ Ein wichtiger Punkt ist zudem, dass die Bewegung nicht notwendigerweise einen Grenzübergang erfordert, und eine Handlung auch Menschenhandel darstellen kann, selbst wenn „sie im Heimatdorf oder in der Heimatstadt des Opfers geschieht.“²¹⁷

Wie aus Abschnitt K.1. zu rechtsverbindlichen Definitionen deutlich wird, scheint die Definition, die von der EU im Jahr 2011 gegeben wurde, von der Voraussetzung einer Bewegung als eine inhärente Eigenschaft des Menschenhandels abzurücken, indem sie zu den vorherigen gesetzlichen Definitionen hinzufügt, ein „Austausch oder Übertragung der Kontrolle über diese Personen“ würde genügen, damit eine Handlung als Menschenhandel gilt. Dies ähnelt der Definition des „Verkaufs“, laut der ein Kind tatsächlich von einer Gruppe oder Person zur anderen befördert werden muss, dies aber nicht notwendigerweise das physische Bewegen des Kindes impliziert.

So wie schon der Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie festgestellt hat, erklärt auch das UNICEF-Handbuch, dass sich „[i]n einigen Fällen [...] der Kinderhandel und der Verkauf von Kindern [überschneiden], und der Unterschied zwischen den Definitionen hat keinerlei Auswirkung auf das, was das Kind tatsächlich erlebt, sowie auf seine Ausbeutung. Die Unterscheidung ist jedoch von Bedeutung, was die strafrechtliche Verfolgung der Täter angeht, da sie Hinweise auf deren Identität liefert und festlegt, was dem Wohl des Kindes dienlich ist, darunter im Hinblick auf die Rückführung des Kindes zu seiner Familie. Und schließlich ist es wichtig, die Grundursachen zu ermitteln und alle Lücken in den Systemen zum Schutz der Kinder zu finden, um den Kinderhandel und den Verkauf von Kindern wirksamer zu bekämpfen“.

214 E/CN.4/2006/62, Absatz 35–36.

215 UNICEF, Handbuch zum Fakultativprotokoll, S. 14.

216 Ebd., S. 20.

217 Dok. E/CN.4/2006/62, Absatz 44.

Somit zeigt die gesetzliche Analyse von „Verkauf“ und „Handel“ zwei Unterschiede, die zwischen diesen beiden Handlungen aufrechterhalten werden. Erstens beinhaltet der „Verkauf von Kindern“ immer eine Form der kommerziellen Transaktion, was der Handel mit Kindern nicht verlangt (z. B. der Handel eines Kindes durch die Mittel der Täuschung, Gewalt oder Entführung). Zweitens hat Handel immer den Zweck der Ausbeutung des Kindes, während der „Verkauf von Kindern“ nicht zwangsläufig zu dem Zweck führen oder dem Zweck ihrer Ausbeutung dienen muss (z. B. der Verkauf von Kindern für illegale Adoptionen).

In Anbetracht des Umfangs des Terminologischen Leitfadens, der sich auf die Begrifflichkeiten in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern richtet, liegt ein besonderes Augenmerk auf dem Handel mit Kindern zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung. Diese Form des Handels kann eine andere Reaktion erforderlich machen, sowohl bezogen auf Prävention als auch auf Schutz vor allen Formen des Handels.

Der Handel zu sexuellen Zwecken, auch „Sexhandel“ genannt, ist eine besondere Form des Menschenhandels, in dem „die Menschenrechte von Frauen und Kindern als Frauen und Kinder verletzt werden“, ²¹⁸ und er stellt eine Form einer gender-basierten Handlung dar. Während Kinder aus einer Vielzahl von Gründen gehandelt werden können, werden die meisten Frauen zu sexuellen Zwecken gehandelt. ²¹⁹

Der „Handel mit Jungfrauen“, eine Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern, wird ebenfalls mit Handel in Verbindung gebracht und kann eine Form des Verkaufs von Kindern darstellen.

Fazit: Handel mit Kindern hat eine klare und einheitliche internationale gesetzliche Definition. Handel kann zu unterschiedlichen Zwecken begangen werden, von denen ein wichtiger mit der sexuellen Ausbeutung verbunden ist. Zudem werden Kinder, die zu anderen Zwecken als der Kinderarbeit gehandelt werden, oft sexuell missbraucht, selbst wenn dies nicht der ursprüngliche Zweck ihres Handels war.

Sogenannter „Sexhandel“ wird manchmal mit dem Begriff „sexuelle Ausbeutung von Kindern“ ²²⁰ verbunden. Während sexuelle Ausbeutung von Kindern zu Handel zu sexuellen Zwecken werden kann (und es oft tut), darf nicht vergessen werden, dass auch Erwachsene Opfer des Menschenhandels werden können, und dass Handel, wie oben erwähnt, aus vier konstituierenden Elementen besteht (drei im Fall von Kindern). Obwohl die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Prostitution oft mit Handel verbunden ist, gilt zu bedenken, dass es viele andere Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern gibt, die vorkommen, ohne dass das Kind gehandelt wurde.

218 Dok. E/CN.4/2006/62, Absatz 63.

219 Siehe zum Beispiel UN Global Initiative to Fight Global Trafficking, siehe (auf Englisch): www.ungift.org/knowledgehub/en/about/trafficking-of-children.html

220 Dies ist besonders in den USA der Fall, wo Kinder, die sexuell ausgebeutet wurden, als Opfer des „Sexhandels“ bezeichnet werden. Siehe „US Victims of Trafficking and Violence Protection Act“, Public Law 106-386-Oct. 28, 2000, Abschnitte 103:3, 8 und 9.

L. Kinderheirat/Frühverheiratung

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

L.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1962: Das Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen der UN-Generalversammlung besagt, dass die Vertragsstaaten im Wege der Gesetzgebung ein Heiratsmindestalter bestimmen sollen (Artikel 2).
- ii. 1979: Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, CEDAW) der UN-Generalversammlung verbietet das „Verlöbnis und die Eheschließung eines Kindes“ in Artikel 16(2).
- iii. 1989: Die KRK erwähnt zwar nicht ausdrücklich Kinderheirat, doch besagt sie in Artikel 24(3), dass Vertragsstaaten „alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen [treffen sollen], um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen“, und verweist andere positive Kinderrechte, die mit Kinderheirat in Verbindung stehen, wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Schutz vor allen Formen des Missbrauchs.
- iv. 1990: Die ACRWK ist das einzige menschenrechtliche Abkommen, welches Vertragsstaaten dazu auffordert, das Mindestalter beider Personen, die eine Ehe eingehen, auf 18 Jahre festzulegen (Artikel 21(2)).²²¹

L.2. Nicht-verbindliche Instrumente

- i. 1948: Die universelle Erklärung der Menschenrechte legt in Artikel 16(2) fest, dass „[e]ine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden“ darf.
- ii. 1965: Die Empfehlungen der UN-Generalversammlung über den Ehewillen, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (Beschluss 2018/20) legt das Mindestalter auf 15 Jahre fest.
- iii. 1994: Die CEDAW Allgemeinen Empfehlungen Nummer 21 über Gleichberechtigung in der Ehe und in Familienbeziehungen besagt, dass „trotz“ der Definition des Kindes gemäß der KRK, „denkt der Ausschuss, dass das Mindestalter für Ehen 18 Jahre sowohl für Männer als auch für Frauen sein sollte“ (Absatz 36).

²²¹ Siehe auch Wirtschafts- und Sozialrat, „Forced Marriage of the Girl Child“, 5. Dezember 2007, (E/CN.6/2008/4), Absatz 3, siehe (auf Englisch): <http://www.crin.org/docs/Girlchildreport.pdf>

- iv. 2003: Die Allgemeine Bemerkung Nummer 4 des KRK-Ausschusses zu „Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ erwähnt „Frühverheiratung“ und besagt, dass „der Ausschuss mit Nachdruck empfiehlt, dass die Vertragsparteien ihre Gesetzgebung und Praxis überprüfen und, wenn notwendig, reformieren, um das Mindestalter für Eheschließungen mit und ohne Zustimmung der Eltern auf 18 Jahre für Jungen und Mädchen zu erhöhen“ (Absatz 16).
- v. 2005: Der Beschluss 1468 des Europarates zu Zwangsheirat und Kinderheirat definiert Kinderheirat als „die Vereinigung von zwei Personen, von denen mindestens eine unter 18 Jahren alt ist“ (Absatz 7).
- vi. 2011: Der Beschluss 66/140 der UN-Generalversammlung zu Mädchen verweist sowohl auf Kinderheirat als auch auf Frühverheiratung, bezieht aber Kinderheirat in den Begriff der Frühverheiratung mit ein (S. 3 und 4).
- vii. 2013: Mehrere Resolutionen der UN-Generalversammlung und des Menschenrechtsausschusses verweisen auf die Begriffe „Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat“.²²²
- viii. 2014: Eine gemeinsame allgemeine Bemerkung des KRK-Ausschusses und des CEDAW-Ausschusses zu schädlichen Praktiken beinhaltet eine Definition von Kinderheirat und besagt, dass „Kinderheirat, auch bezeichnet als Frühheirat, eine Ehe ist, in der mindestens eine der Parteien unter 18 Jahren alt ist“. Die Allgemeine Bemerkung fährt fort, dass „aus Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten und der Autonomie des Kindes, Entscheidungen zu treffen, die ihr oder sein Leben betreffen, unter besonderen Umständen eine Heirat eines reifen, kompetenten Kindes unter dem Alter von 18 Jahren erlaubt werden kann, vorausgesetzt das Kind ist mindestens 16 Jahre alt und dass solche Entscheidungen durch einen Richter und basierend auf rechtmäßigen außergewöhnlichen Umständen getroffen werden, die durch das Gesetz definiert werden und Reife beweisen, ohne Rücksicht auf Kulturen und Traditionen.“²²³
- ix. 2014: Ein Bericht des Menschenrechtsrates über die „Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat“ definiert Kinderheirat als „eine Heirat, bei der mindestens eine der Parteien ein Kind ist“, während Frühverheiratung „häufig synonym für ‚Kinderheirat‘ verwendet wird und sich auf Ehen bezieht, an der eine Person unter dem Alter von 18 Jahren beteiligt ist, in Ländern, in denen die Volljährigkeit eher als durch Eheschließung erreicht wird. Frühverheiratung kann sich auch auf Ehen beziehen, in denen beide Gatten 18 Jahre oder älter sind aber andere Faktoren sie daran hindern, der Ehe zuzustimmen, wie zum Beispiel ihr physischer, emotionaler, sexueller oder psychosozialer Entwicklungsstand, oder ein Mangel an Informationen bezüglich der eigenen Optionen im Leben.“²²⁴

222 UNGA-Resolution 68/146 zu Mädchen; UNGA-Resolution 68/148 zu Kinderheirat, Frühehen und Zwangsverheiratung; Resolution A/HRC/24/L.34/Rev.1 des Menschenrechtsrates, angenommen am 25. September 2013.

223 CEDAW and KRK-Ausschuss, „Schädliche Praktiken“, Gemeinsame Allgemeine Empfehlung/Allgemeine Bemerkung No. 31 des CEDAW-Ausschusses und No. 18 des KRK-Ausschusses, CEDAW/C/GC/31; CRC/C/GC/18, 4. November 2014, Absatz 19.

224 Menschenrechtsausschuss, „Preventing and Eliminating Child, Early and Forced Marriage“, Bericht des UN-Büros des Hochkommissars für Menschenrechte, Dok. A/HRC/26/22, 2. April 2014.

- x. 2014: Das Afrikanische Expertenkomitee über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes ernannte einen Sonderberichterstatter zu Kinderehen.²²⁵
- xi. 2015: Der Menschenrechtsausschuss verabschiedete einen Beschluss zu „der Stärkung der Maßnahmen, um Kinderheirat und Zwangsheirat zu verhüten und abzuschaffen.“²²⁶

L.3. Terminologische Überlegungen

„Kinderheirat“ und „Frühverheiratung“ sind keine Begriffe, die man in internationalen Rechtsdokumenten findet, doch sie werden häufig in „Soft Law“²²⁷ Sprache verwendet, wo die beiden Begriffe oft synonym füreinander oder in Verbindung miteinander gebraucht werden. In Deutschland trat mit einer Gesetzesänderung das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ im Juli 2017 in Kraft.

Bei Kinderheirat ist mindestens eine der Parteien ein Kind. Sie bezieht sich auch auf die Verheiratung von Kindern, meistens jungen Mädchen, mit oder ohne deren Einverständnis. Aufgrund des Mangels einer universellen rechtlichen Definition von „Kinderheirat“ mit einer festgesetzten Altersgrenze, und aufgrund abweichender innerstaatlicher Definitionen, wer ein Kind ist, laufen Personen unter 18 Jahren, die jedoch unter nationalem Recht die Volljährigkeit erreicht haben, Gefahr, aus dem Geltungsbereich des Begriffes zu fallen. Zudem können in vielen Ländern der Welt Kinder im Alter zwischen 16 und 17 Jahren, manchmal sogar jünger, die heiraten möchten, dies ohne die Zustimmung ihrer Eltern oder Erlaubnis der Behörden tun.²²⁸ Die Allgemeine Bemerkung Nummer 4 des KRK-Ausschusses zu Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen fordert Staaten nachdrücklich dazu auf, das Mindestalter für Heirat sowohl für Frauen als auch für Männer (mit oder ohne elterliche Zustimmung) auf 18 Jahre zu legen.²²⁹ Aktueller hat der KRK-Ausschuss Kinderheirat definiert als jede Heirat, in der mindestens eine Partei unter 18 Jahren ist.²³⁰ UNICEF definiert „Kinderheirat“ als „eine formelle oder informelle Vereinigung vor der Erreichung des 18. Lebensjahres“ und erkennt so auch die Bedeutung an, nichtformelle Heirat oder Vereinigungen in diesen Begriff einzuschließen.²³¹

Der Begriff „Frühverheiratung“ ist auf eine ähnliche Weise definiert worden. Obwohl der Begriff „früh“ sich nicht notwendigerweise auf jemand jünger als 18 Jahre²³² bezieht, wird er oft in diesem Kontext gefunden. Wenn der Ausdruck lautet „Frühverheiratung, einschließlich Kinderheirat“,²³³ impliziert dies, dass Frühverheiratung Kinderheirat umfasst, aber auch Situationen einschließt, die nicht als Kinderheirat gelten, beispielsweise Heirat bei der ein oder beide Gatten unter dem Alter von 18 Jahren sind aber unter nationalem Recht die Volljährigkeit erreicht haben.²³⁴ Ein Bericht des Menschenrechtsrates zu diesem Thema stellt fest, das obwohl Frühverheiratung häufig synonym zu Kinderheirat verwendet wird, „bezieht es sich auf Heirat, an der eine Person unter 18 Jahren beteiligt ist, in Ländern, in denen das Alter der Volljährigkeit früher als durch Heirat erlangt wird. Frühverheiratung kann sich auch auf Ehen beziehen, in denen beide Gatten 18 Jahre oder älter sind aber andere Faktoren sie daran hindern, der Ehe zuzustimmen, wie zum Beispiel ihr physischer, emotionaler, sexueller oder psychosozialer Entwicklungsstand, oder ein Mangel an Informationen bezüglich der eigenen Optionen im Leben.“²³⁵

225 Afrikanische Union, Soziale Fragen, Termin des Sonderberichterstatters zu Kinderehen, 10. Oktober 2014.

226 Dok. A/HRC/29/L.15, 1. Juli 2015

227 Der Begriff Soft Law bezeichnet eine nicht rechtsverbindliche Übereinkunft, Absichtserklärung oder Leitlinie, siehe <http://www.juraforum.de/lexikon/soft-law>

228 Für eine Übersicht der Altersgrenzen aller Länder siehe <http://www.independent.co.uk/news/world/the-lowest-age-you-can-legally-get-married-around-the-world-10415517.html>

229 KRK-Ausschuss, „Adolescent Health and Development in the Context of the Convention on the Rights of the Child“, Allgemeine Bemerkung Nummer 4, 1. Juli 2003, CRC/GC/2003/4

230 CEDAW und KRK-Ausschuss, Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nummer 31, Absatz 9.

231 Siehe zum Beispiel UNICEF <https://www.unicef.de/mitmachen/ehrenamtlich-aktiv/-/arbeitsgruppe-berlin/kinderheirat-ist-eine-schwere-menschenrechtsverletzung/121286>

232 Gemäß Duden bedeutet früh „am Anfang liegend, zeitig; vorzeitig“.

233 Siehe zum Beispiel UNGA-Resolution 66/140 zu Mädchen

234 Sexual Rights Initiative, „Analysis of the Language of Child, Early, and Forced Marriages“ („Analyse der Sprache von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat“), 2013, S. 2.

235 Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, „Preventing and Eliminating Child, Early and Forced Marriage“ („Verhütung und Beseitigung von Kinderehen, Frühverheiratung und Zwangsheirat“), Absatz 5.

Entsprechend dieser Argumentation kann Frühverheiratung als ein weiterer Begriff als Kinderheirat gesehen werden, da dieser Begriff auch andere Faktoren als das Alter einschließt, das eine Heirat unangemessen macht oder es als zu früh angesehen wird, um eine Heirat zu erlauben.

Kinder, die heiraten/verheiratet werden, werden oft als „Kinderbräute“ bezeichnet.²³⁶

Wie von der CEDAW und dem KRK-Ausschuss in der gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung Nummer 31 über schädliche Praktiken bestimmt, sollte jede Anerkennung einer Heirat einer Person unter dem Alter von 18 Jahren von der *conditio sine qua non* begleitet werden, dass die Entscheidung nicht basierend auf Kultur oder Tradition, sondern „basierend auf rechtmäßigen außergewöhnlichen Umständen getroffen [wurde [...]], die durch das Gesetz definiert [wird] [...]“ (Absatz 19).

Es wurde festgestellt, dass Familien manchmal ihre Kinder (insbesondere ihre Töchter) mit dem Ziel verheiraten, sie zu schützen oder um für ihre Sicherheit zu sorgen.²³⁷ Dies kann besonders im Zusammenhang mit humanitären Krisen und bewaffneten Konflikten der Fall sein.²³⁸ Obwohl der Zweck der Verheiratung tatsächlich sein kann, das Kind zu schützen und nicht Gewinn zu machen oder Schaden zu verursachen, ist die Realität komplexer und die Gefahr, dass die Heirat dem Kind am Ende schaden könnte, ist extrem hoch. Häufig wird das Kind sehr jung verheiratet, und in vielen Fällen wird es dazu gezwungen, eine Person zu heiraten, die Jahrzehnte älter ist.²³⁹ Es kann daher zu sexuellem Missbrauch beim Vollzug der Ehe kommen. Darüber hinaus ist bekannt, dass internationale Indikatoren zu Gesundheit von Müttern, Bildung, Ernährungssicherheit, Armutsminderung, HIV/AIDS und Gleichstellung der Geschlechter allesamt negativ mit hohen Raten von Kinderheirat korrelieren.²⁴⁰

Fazit: Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Begriffe „Kinderheirat“ und „Frühverheiratung“ häufig synonym zueinander gebraucht werden, doch dass Letzterer eine weitere Definition haben kann, da er auch Personen miteinschließt, die zwar das Alter von 18 Jahren erreicht haben, doch aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihre freie, volle und informierte Zustimmung zur Heirat zu geben. Beide Begriffe sollten mit Vorsicht gebraucht werden, unter Einbeziehung der oben genannten Nuancen (für weitere Informationen siehe auch Abschnitt L.4.I zu Zwangsverheiratung). Im deutschen Sprachkontext wird die Verwendung des Begriffes „Kinderheirat“ empfohlen.

L.4. Verwandte Begriffe

L.4.i Zwangsverheiratung

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Der Begriff „Zwangsverheiratung“ wird häufig als Synonym oder in Verbindung mit „Kinderheirat“ und „Frühverheiratung“ verwendet, wie im oben stehenden Abschnitt erklärt.

236 236 Siehe zum Beispiel „Girls Not Brides“, ein Zusammenschluss von 550 Organisationen der Zivilgesellschaft aus über 70 Ländern: <http://www.girlsnotbrides.org>

237 CARE International, „To Protect Her Honour: Child Marriage in Emergencies – the Fatal Confusion between Protecting Girls and Sexual Violence“, Gender and Protection in Humanitarian Contexts: Critical Issues Series No. 1, May 2015.

238 UNICEF, „A Study on Early Marriage in Jordan“ (Eine Studie zu Frühverheiratung in Jordanien), 2014. Die Studie fand heraus, dass die Gründe für Kinderheirat und Frühverheiratung waren, *sutra* bereitzustellen (was als Sicherheit und Schutz vor Not interpretiert werden kann), Schutz durch einen Ehemann in einem Flüchtlingslager und Schutz vor Vergewaltigung. Andere Anreize waren Armut und die Tatsache, die ökonomische Last von einer Familie zu nehmen (S. 26–28). Deutsche Pressemitteilung unter: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2014/kinderheiraten-jordanien/53672>

239 CEDAW und KRK-Ausschuss, Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nummer 31, Absatz 21.

240 Siehe Girls Not Brides.

L.4.i.a Gesetzliche Definitionen

- i. 2011: Artikel 37 der Istanbul-Konvention besagt, „dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird“.²⁴¹

L.4.i.b Nicht-verbindliche Instrumente

- i. 1948: Die oben genannte Universelle Erklärung der Menschenrechte, Artikel 16.b, besagt, dass „[e]ine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden [darf].“
- ii. 2005: Die Parlamentarische Versammlung des Europarates definiert „Zwangsverheiratung“ in ihrer Resolution 1468 als die Vereinigung zweier Personen, von denen mindestens eine nicht ihre volle und freie Zustimmung zu der Heirat gegeben hat (Absatz 4).
- iii. 2014: Der oben genannte Bericht des UN-Menschenrechtsrates über die Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsverheiratung definiert Zwangsverheiratung als „jede Heirat, die ohne die volle und freie Zustimmung einer oder beider Parteien erfolgt und/oder bei der eine oder beide Parteien nicht in der Lage ist/sind, die Ehe zu beenden oder zu verlassen, einschließlich als Ergebnis des Zwangs oder starken Drucks von Gesellschaft oder Familie“ (Absatz 6).
- iv. 2014: Die oben genannte gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nummer 31 des KRK-Ausschusses und des CEDAW-Ausschusses zu schädlichen Praktiken definiert Zwangsverheiratung als „Heirat, bei der eine oder beide Parteien nicht selbst ihre volle und freie Zustimmung zu der Vereinigung zum Ausdruck gebracht haben“ (Absatz 22).

L.4.i.c Terminologische Überlegungen

Eine Zwangsverheiratung ist eine Heirat, zu der ein oder beide Gatten nicht ihre freie oder volle Zustimmung gegeben haben oder aufgrund eines Mangels an Reife und/oder Kapazitäten nicht dazu in der Lage ist/sind. Wie in der Veröffentlichung *Semantics or Substance* aus dem Jahr 2005 festgestellt, muss aufgrund des Folgenden eine Unterscheidung zwischen Kinderehe und Zwangsverheiratung gemacht werden: „Eine Unterscheidung sollte [...] zwischen den beiden Konzepten gemacht werden, so dass Raum ist, um einerseits die Bedenken bezüglich der Heirat junger Leute unter 18 Jahren hervorzuheben, und andererseits gleichzeitig die verschiedenen Formen und Ausmaße des Zwangs zu betonen, der zur Anwendung kommen kann, um eine Heirat von Kindern als auch von Erwachsenen zu arrangieren.“²⁴²

241 Siehe auch den Erläuternden Bericht der Konvention, Absatz 195-197.

242 Untergruppe gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern, *Semantics or Substance?*, S. 70.

Kinderheirat und Frühverheiratung werden manchmal als Zwangsverheiratung gesehen da angenommen wird, Kinder könnten nicht ihre volle, freie und informierte Zustimmung zur Ehe geben²⁴³. Doch wie im vorherigen Abschnitt dargestellt, hat diese Definition auch Nuancen, und Kinderheirat kann unter bestimmten Umständen auch ohne Zwang bestehen. Es darf nicht vergessen werden, dass es Zwangsverheiratung sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen gibt.

Im Juli 2015 hat der Menschenrechtsrat einen Beschluss angenommen, der anerkennt, dass „Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat eine Verletzung, Missbrauch oder eine Schwächung der Menschenrechte sowie eine schädliche Praxis darstellen, die Personen davon abhält, ihr Leben frei von allen Formen der Gewalt zu führen.“²⁴⁴ Im September 2015 haben die 193 Mitgliedsstaaten der UN sich durch die Anerkennung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung [Sustainable Development Goals] dazu verpflichtet, bis 2030 diese Praxis abzuschaffen.²⁴⁵

In Deutschland regelt § 237 StGB die Zwangsheirat und definiert sie als: „1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt [...] 2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.“

Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat können ein Weg zum und eine Form des sexuellen Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern sein.²⁴⁶ Dies ist dann der Fall, wenn ein Kind beispielsweise für sexuelle Zwecke im Tausch für Waren oder Bezahlung in Geld oder in Naturalien missbraucht wird. In solchen Fällen verheiraten die Eltern oder Familienmitglieder das Kind häufig, um finanziellen Gewinn oder Unterstützung des Haushalts zu gewinnen, auch durch eine Mitgift. Mitgift bedeutet sowohl die Summe, die von zukünftigen Gatten an die Familie der Braut bezahlt wird (der sogenannte Brautpreis) als auch die Summe, die von der Familie der Braut an die Familie des zukünftigen Gatten gezahlt wird. In manchen Ländern kann ein Kind, das Opfer von Vergewaltigung ist, dazu gezwungen werden, den Täter zu heiraten um ihn damit vor Strafverfolgung zu bewahren.²⁴⁷ Eine solche Verheiratung kann auch dazu dienen, weiteren sexuellen Missbrauch zu rechtfertigen. Kinderheirat kann sich auch mit dem Konzept des Handels mit Kindern überschneiden, wenn Kinder angeworben, beherbergt, befördert, verbracht oder aufgenommen werden, in der Absicht, sie in sklavereiähnlichen Bedingungen auszubeuten, beispielsweise in einer sklavereiähnlichen Ehe oder in sexueller Sklaverei. In solchen Umständen wird Kinderheirat eine bloße Tarnung für den Handel mit Kindern zu sexuellen Zwecken. Zudem kann Kinderehe eine Form des Verkaufs von Kindern sein, wenn junge Mädchen gegen Geld als Bräute an Männer gegeben werden,²⁴⁸ um beispielsweise damit Familienschulden zu begleichen oder um die Familie damit finanziell abzusichern. Die Voraussetzung einer Mitgift für junge Mädchen kann Eltern als Anreiz dienen, die Ehe für ihre Töchter in einem frühen Alter zu arrangieren.²⁴⁹

243 CEDAW und KRK-Ausschuss, Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nummer 31, Absatz 20.

244 Menschenrechtsrat, „Strengthening Efforts to Prevent and Eliminate Child, Early, and Forced Marriage“ (Verstärkte Bemühungen, um Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu verhindern und zu beseitigen).

245 UNGA, „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“, Ziel 5.3.

246 E. Riggio, „Unrecognised Sexual Abuse and Exploitation of Children in Child, Early and Forced Marriage“ (Unerkannter sexueller Missbrauch und Ausbeutung von Kindern in Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangssehen), ECPAT International, 2015.

247 CEDAW und KRK-Ausschuss, Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nummer 31, Absatz 23.

248 UNGA Dok. A/65/221, 4. August 2010, Absatz 22.

249 Dok. A/HRC/25/28, Absatz 26.

Fazit: Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsverheiratung sind eng miteinander verbundene und überlappende Praktiken, die als eine Art der schädlichen Praxis als auch als eine Form von Sklaverei definiert werden können.²⁵⁰ Die drei Begriffe können getrennt voneinander oder zusammen gebraucht werden, unter Beachtung dessen, dass sie eine geringfügig abweichende Bedeutung haben können. Während Kinderehe mindestens eine Person unter 18 Jahren einbezieht, kann Frühverheiratung sich auch auf Personen beziehen, die 18 Jahre alt sind, bei denen die Heirat jedoch aus anderen Gründen als früh betrachtet wird. Zwangsverheiratung kann sich auf Kinderheirat und Frühverheiratung beziehen, jedoch auch Erwachsene betreffen.

L.4.ii Vorbehalten

L.4.iii Ehe auf Zeit

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Der Begriff „Ehe auf Zeit“ bezieht sich auf kurzfristige Vertragsehen, die häufig als Ausrede dienen, um sexuelle Ausbeutung oder Missbrauch zu verdecken oder zu billigen.²⁵¹ Beispiele solcher kurzzeitigen und geschäftlichen Praxis sind die unterschiedlichen Formen von muta'a, beispielsweise nikah al-muta'a (Kurzzeit-Ehe), zawaj al-muta'a (Genussehe), zawaj al-safka (eine Vertragsehe, die auf Vorteilen und Interessen basiert), und zawaj al-misyar („Ehe der Reisenden“ oder Sommer-Ehe).²⁵²

Ehen auf Zeit wurden als ernsthaftes Problem für Mädchen erkannt, und es wurde festgestellt, dass in einigen Fällen „Familien zu einer ‚Verheiratung‘ ihrer Töchter auf Zeit zustimmen werden, wenn sie finanzielle Gewinne erzielen, auch bekannt als Vertragsehe, die eine Form des Menschenhandels ist.“²⁵³

Fazit: Ehen auf Zeit dürfen nicht als eine Form der Ehe gesehen werden, und der Begriff „Ehe“ scheint in diesem Zusammenhang unangemessen. Der empfohlene Ausdruck in diesem Kontext ist „sexuelle Ausbeutung von Kindern“.

250 Siehe Anti-Slavery International: „Kinderheirat kann als eine Form von Sklaverei bezeichnet werden, wenn die folgenden drei Elemente vorhanden sind: Das Kind hat nicht seine/ihre ehrliche, freie und informierte Zustimmung dazu gegeben, die Ehe einzugehen; Das Kind ist in der Ehe Kontrolle unterworfen, insbesondere durch Missbrauch und Drohungen, und es wird durch häusliche Arbeiten im ehelichen Haushalt oder durch Arbeit außerhalb des Haushalts ausgebeutet, und es wird gezwungen, nicht einvernehmliche sexuelle Beziehungen einzugehen; Das Kind kann die Ehe nicht wirklich verlassen oder beenden, was eine potentielle lebenslange Sklaverei bedeutet“. Siehe (auf Englisch): <https://www.antislavery.org/slavery-today/child-marriage/>

251 ECPAT International, „Unrecognised Sexual Abuse and Exploitation of Children in Child, Early and Forced Marriage“ (Unerkannter sexueller Missbrauch und Ausbeutung von Kindern in Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsehen), Thematischer Bericht, Oktober 2015, S. 42, S. 44–45.

252 Für weitere Informationen zu Islamischer Ehe auf Zeit siehe zum Beispiel: <http://www.islamiq.de/2016/01/03/14691/>

253 CEDAW und KRK-Ausschuss, Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nummer 31, Absatz 24.

M. Schädliche Praktiken

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

M.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1989: Artikel 24(3) der KRK besagt, dass die Vertragsstaaten alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- ii. 1999: Artikel 21 der ACRWC legt fest, dass Vertragsstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen sollen, um schädliche soziale und kulturelle Praktiken zu beseitigen.
- iii. 2000: Das OPSC besagt in seiner Präambel, dass schädliche traditionelle Praktiken einen begünstigenden Umstand für den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie darstellen.
- iv. 2005: Die Istanbul-Konvention legt in Artikel 42(1) fest, dass „[d]ie Vertragsparteien [...] die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen [treffen], um sicherzustellen, dass in Strafverfahren, die infolge der Begehung einer der in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten eingeleitet werden, Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte ‚Ehre‘ nicht als Rechtfertigung für solche Handlungen angesehen werden.“

M.2. Nicht-verbindliche Instrumente

- i. 1992: Die Allgemeine Empfehlung Nummer 19 der CEDAW legt fest, dass es „in einigen Staaten traditionelle Praktiken gibt, die durch Kultur und Tradition aufrechterhalten werden und die für die Gesundheit von Frauen und Kindern schädlich sind.“²⁵⁴
- ii. 2014: Die CEDAW und der KRK-Ausschuss nehmen die gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nummer 31 über schädliche Praktiken an.

254 11. Sitzung, 1992, Abschnitt 20.

M.3. Terminologische Überlegungen

Das internationale Gesetz verbietet eindeutig alle Formen von schädlichen Praktiken und, wie im Abschnitt M.1. zu rechtlichen Definitionen gezeigt, sind Staaten dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Praktiken zu beseitigen. Schädliche Praktiken sind häufig mit Kinderheirat und Frühverheiratung verbunden,²⁵⁵ aber sie schließen auch andere Praktiken ein, die als für das Kind schädlich angesehen werden, wie körperliche Bestrafung und weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung von Mädchen. Auf nationaler Ebene gibt es manchmal Versuche, diese Praktiken auf Basis des Prinzips des „Kindeswohls“ oder aus historischen oder kulturellen Gründen zu rechtfertigen. Dennoch haben sowohl der KRK-Ausschuss als auch der Ausschuss der CEDAW solche Rechtfertigungen strikt zurückgewiesen, ebenso wie die Istanbul-Konvention.

Während solche Praktiken häufig als religiös, traditionell oder kulturell bezeichnet werden, ist es nur von geringer Bedeutung, woher sie stammen, sondern vielmehr bedeutsam, wie sehr sie dem Kind schaden. Daher bezieht sich der vorliegende Leitfaden kurz auf „schädliche Praktiken“.

Der Begriff „schädliche Praktiken“ muss nicht immer sexuelle Ausbeutung und sexualisierte Gewalt von Kindern umfassen, doch es gibt eine Reihe von schädlichen Praktiken, die das tun, oder die dazu beitragen, die Vulnerabilität von Kindern hinsichtlich sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt zu steigern. Ein deutliches Beispiel sind Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsverheiratung, wie sie im vorherigen Abschnitt des vorliegenden Dokuments besprochen wurden.

Genitalverstümmelung von Mädchen kann ebenso einen starken Einfluss auf die Sexualität und sexuelle Identität von Mädchen haben und wird allgemein verbunden mit Traditionen oder Bräuchen, die die Sexualität von Frauen kontrollieren. Sie bezieht sich auf alle Vorgehensweisen, die eine teilweise oder komplette Entfernung der weiblichen externen Geschlechtsteile oder andere Verletzungen der weiblichen Geschlechtsteile aus nicht-medizinischen Gründen beinhalten (meistens, um weibliche Sexualität zu unterdrücken). Sie wird in Übereinstimmung mit Traditionen und sozialen/religiösen Normen ausgeführt und von internationalen Verträgen als eine schädliche Praxis für Kinder bezeichnet, die dieser ausgesetzt sind.²⁵⁶ Sie stellt eine Form gender-basierter Diskriminierung dar²⁵⁷ und kann als eine Form des sexuellen Missbrauchs empfunden werden. Andere Beispiele schädlicher Praktiken, die sich auf die Sexualität von Kindern und jungen Frauen beziehen, sind:

Brustbügeln – bei dieser Praxis, die häufig durch die Mutter ausgeführt wird, wird mithilfe von Werkzeugen wie Spachteln, Schleifsteinen, heißen Steinen und Hämmern auf die Brüste pubertierender Mädchen geschlagen, um ihre Entwicklung zu verlangsamen und sie angeblich vor Vergewaltigung und anderen Formen unerwünschter männlicher Aufmerksamkeit zu schützen.²⁵⁸

Jungfräulichkeitstest – dieser Begriff bezieht sich auf die Untersuchung der weiblichen Geschlechtsteile, um sexuelle Keuschheit festzustellen.²⁵⁹

255 CEDAW und KRK-Ausschuss, Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nummer 31, Absatz 7 verweist auf Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsverheiratung als die häufigsten und meistdokumentierten Formen schädlicher Praktiken. Weitere sind weibliche Genitalverstümmelung, Polygamie, sogenannte Ehrenmorde und Gewalt im Zusammenhang mit Mitgift.

256 Artikel 38 der Istanbul-Konvention fordert die Kriminalisierung der weiblichen Genitalverstümmelung.

257 UNICEF, „Female Genital Mutilation/Cutting“, siehe (auf Englisch): http://www.unicef.org/protection/57929_58002.html, deutschsprachige Pressemitteilung unter: <http://www.euractiv.de/section/entwicklungspolitik/news/unicef-immer-mehr-frauen-sind-opfer-von-genitalverstummelung/>

258 Siehe zum Beispiel: <https://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/weibliche-genitalverstuemmung2/aktuelles/archiv/2043-brustbuegeln-eine-wenig-bekannte-harmful-practice>

259 Jungfräulichkeitstests sind in der Allgemeinen Bemerkung 13 Absatz 29 des KRK-Ausschusses als schädliche Praxis definiert.

Initiationsriten des Erwachsenseins – mit dieser Praxis wird der Schritt von Kindheit zum Erwachsenenalter markiert und eine Änderung im sozialen Status des Kindes demonstriert. Diese Traditionen beinhalten schädliche, erniedrigende und entwürdigende Praktiken wie erzwungene öffentliche Nacktheit, Schläge, Schikanen und Vergewaltigung.

Zwangsabtreibung/Sterilisierung – dieser Begriff bezieht sich auf die Durchführung einer Abtreibung an einem schwangeren Mädchen oder einer schwangeren Frau, ohne deren vorheriger Zustimmung nach erfolgter Aufklärung; er bezieht sich auch auf die Durchführung eines chirurgischen Eingriffs mit dem Zweck oder der Folge, dass die Fähigkeit einer Frau zur natürlichen Fortpflanzung, ohne deren auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung zum Verfahren oder Verständnis dafür, beendet wird.²⁶⁰

Obwohl diese Praktiken nicht notwendigerweise als sexueller Missbrauch angesehen werden, stellen sie ohne Zweifel eine Verletzung des Rechts des Kindes auf die Respektierung und den Schutz seiner körperlichen und sexuellen Integrität dar.

Die Adjektive „traditionell“, „kulturell“ und „religiös“ werden häufig mit Bezug auf schädliche Praktiken mit einem bestimmten Ursprung gebraucht, zugehörig zu religiösen Ritualen oder einer Kultur und/oder Tradition²⁶¹. In Übereinstimmung mit Theorien des kulturellen Relativismus wird manchmal behauptet, dass bestimmte Praktiken gerechtfertigt seien, falls sie in starken und seit Langem bestehenden Traditionen gründen. Dennoch setzt sich zunehmend die Meinung durch, dass das Recht von Kindern auf Schutz vor allen Formen physischen und psychischen Schadens ein universelles Recht sei, und dass Praktiken, die derartigen Schaden an Kindern verursachen, nicht mit Argumenten basierend auf kulturellen Relativismustheorien gerechtfertigt werden können.

Fazit: Im Kontext sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt von Kindern ist es angemessener, den Begriff „schädliche Praxis“ anstatt „traditionelle schädliche Praxis“ zu gebrauchen, da er sich auf das neutralere Prinzip des Schadens bezieht und kulturelle oder sonstige, subjektivere Faktoren vermeidet. Schädliche Praktiken sind unabhängig von ihrem angeblichen Ursprung oder der versuchten Rechtfertigung schädlich.

Nicht alle schädlichen Praktiken stellen sexuelle Ausbeutung und sexualisierte Gewalt dar. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass die oben aufgeführten Formen schädlicher Praktiken die Sexualität des Opfers ernsthaft beeinflussen können und dass das Opfer sie als eine Form des sexuellen Missbrauchs erlebt.

260 Istanbul-Konvention, Artikel 39 fordert die Kriminalisierung von Zwangsabtreibung und Sterilisierung.

261 Die 2015 IASC „Guidelines for Integrating Gender-Based Violence Interventions in Humanitarian Action“ (Richtlinien für die Integration von Interventionen gegen gender-basierte Gewalt in humanitärer Praxis) zitieren den Bericht über die Rechte des Kindes des UN-Sekretärs aus dem Jahr 2006 und bezeichnen schädliche traditionelle Praktiken als „[k]ulturelle, soziale und religiöse Bräuche und Traditionen die für die mentale oder physische Gesundheit von einer Person schädlich sein können. Jede soziale Gruppierung auf der Welt hat bestimmte traditionelle kulturelle Praktiken und Überlieferungen, von denen einige für alle Mitglieder von Vorteil sind, während andere für eine bestimmte Gruppe, z. B. für Frauen, schädlich sind. Diese schädlichen traditionellen Praktiken umfassen weibliche Genitalverstümmelung; Zwangsernährung von Frauen; Kinderheirat; die unterschiedlichen Tabus oder Praktiken die Frauen davon abhalten, ihre eigene Fruchtbarkeit zu kontrollieren; Ernährungstabus und traditionelle Geburtsmethoden; die Bevorzugung von Söhnen und ihre Auswirkungen auf den Status von Mädchen; weiblicher Kindesmord; Frühschwangerschaft; Mitgift. Andere schädliche traditionelle Praktiken, die Kinder beeinflussen, sind das Verbinden, die Vernarbung, das Verbrennen, Branding, gewaltsame Initiationsriten, das Mästen, Zwangsheirat, sogenannte Ehrenmorde und Gewalt im Zusammenhang mit Mitgift, Exorzismus oder „Hexerei“ (S. 322).

N. Zeitgenössische/Moderne Formen der Sklaverei

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

N.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1926: Laut dem Sklavereiabkommen ist „Sklaverei [...] der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit den Eigentumsrechten verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden. Sklavenhandel umfasst jeden Akt der Festnahme, des Erwerbes und der Abtretung einer Person, in der Absicht, sie in den Zustand der Sklaverei zu versetzen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven, in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu vertauschen; jede Handlung zur Abtretung eines zum Verkauf oder Tausch erworbenen Sklaven durch Verkauf oder Tausch und überhaupt jede Handlung des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven.“²⁶²
- ii. 1930: Der Sachverständigenausschuss der ILO über die Durchführung der Abkommen und Empfehlungen benutzt die ILO-Konvention 29 über Zwangsarbeit, um Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken anzusprechen, obwohl das ILO-Abkommen 29 nicht ausdrücklich den Begriff „Sklaverei“ beinhaltet. Seiner Definition von „Zwangsarbeit“ (Artikel 2) „gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“, und deckt auch Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken ab. Das Protokoll von 2014 zur Konvention über Zwangsarbeit ändert nichts an der Definition von „Zwangsarbeit“, doch fügt es in seine Präambel die ausdrückliche Nennung des Sklavereiabkommens von 1926 und des Zusatzübereinkommens von 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken ein.
- iii. 1948: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält in Artikel 4 ein deutliches Verbot der Sklaverei: „Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten“, jedoch definiert sie nicht das Konzept.

²⁶² Sklavereiabkommen, abgeschlossen in Genf am 25. September 1926.

- iv. 1956: Das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken definiert Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken als „(a) Schuldknechtschaft [...]; (b) Leibeigenschaft [...]; (c) Einrichtungen und Praktiken, durch die (i) eine Frau, ohne ein Weigerungsrecht zu besitzen, gegen eine an ihre Eltern, ihren Vormund, ihre Familie oder eine andere Person oder Personengruppe gegebene Geld- oder Naturalleistung zur Ehe versprochen oder verheiratet wird, (ii) der Ehemann einer Frau, seine Familie oder seine Sippe berechtigt ist, sie gegen Entgelt oder in anderer Weise an eine andere Person abzutreten, (iii) eine Frau beim Tode ihres Ehemannes an eine andere Person vererbt werden kann; (d) Einrichtungen oder Praktiken, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher unter achtzehn Jahren von seinen Eltern oder einem Elternteil oder seinem Vormund entgeltlich oder unentgeltlich einer anderen Person übergeben werden, in der Absicht, das Kind oder den Jugendlichen oder seine Arbeitskraft auszunutzen.“²⁶³
- v. 1999: Artikel 3 der ILO-Konvention 182, die die schlimmsten Formen der Kinderarbeit definiert, umfasst: „(a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten.“

N.2. Nicht-verbindliche Instrumente

- i. 2007: Der Menschenrechtsrat beschloss die Ernennung eines Sonderberichterstatters über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen.²⁶⁴ In dieses Mandat ist der Themenbereich von Kindern, die in Sklaverei oder unter sklavereiähnlichen Bedingungen arbeiten, eingeschlossen.²⁶⁵
- ii. 2011: Der KRK-Ausschuss bezieht „sexuelle Sklaverei“ in den Begriff von sexuellem Missbrauch und Ausbeutung von Kindern mit ein.²⁶⁶

Keins dieser beiden Dokumente enthält eine Definition von Sklaverei oder Sklaverei von Kindern.

²⁶³ Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19560177/index.html>

²⁶⁴ Resolution 6/14 des Menschenrechtsrates, 28. September 2007

²⁶⁵ <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Slavery/SRSlavery/Pages/SRSlaveryIndex.aspx>

²⁶⁶ Allgemeine Bemerkung Nummer 13, Absatz 25(d).

N.3. Terminologische Überlegungen

Wie aus den oben genannten rechtlichen Definitionen von Sklaverei ersichtlich wird, umfasst der Begriff Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken ein viel breiteres Spektrum von Handlungen als diejenigen im Rahmen des vorliegenden Leitfadens. Der Leitfaden stellt daher moderne Formen der Sklaverei in den Mittelpunkt, die entweder Kinder einschließen oder die direkt mit sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern verbunden sind.

Eine Reihe von Begriffen und Konzepten aus den Richtlinien werden ebenfalls als Formen von Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken gesehen. Dies trifft insbesondere auf den Handel mit Kindern, den Verkauf von Kindern, die schlimmsten Formen von Kinderarbeit und bestimmte schädliche Praktiken zu.

Während sich mit den traditionellen Formen von Sklaverei seit dem 19. Jahrhundert befasst wird, ist der Ausdruck „Sklaverei“ in den letzten Jahren in neuen Formen wiedergekehrt und kann heutzutage in Begriffen wie beispielsweise „zeitgenössische Formen von Sklaverei“ und „moderne Sklaverei“ gefunden werden. „Sklaverei“ hat somit eine viel breitere Bedeutung angenommen und beinhaltet heutzutage viele Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Der Duden definiert Sklaverei als „(besonders früher) völlige wirtschaftliche und rechtliche Abhängigkeit eines Sklaven von einem Sklavenhalter“, aber auch als „(oft abwertend) starke Abhängigkeit von jemandem oder etwas“ oder als „(oft abwertend) harte, ermüdende Arbeit“, was die Möglichkeit eines informelleren Systems oder einer Situation einschließt. Die meisten Formen zeitgenössischer Sklaverei fallen unter die letzten beiden Definitionen und sind illegal, obwohl sie noch immer existieren.²⁶⁷

In Bezug auf zeitgenössische Formen von Sklaverei von Kindern wird „Kindersklaverei“ definiert als Kinder, die in einer gefährlichen Situation sind und für den Gewinn von jemand anderem ausgebeutet werden, häufig unter Drohungen und/oder der Anwendung von Gewalt, sowie Kinder, die für Profit durch Prostitution oder Pornografie, erzwungene Betteltätigkeit und Diebstähle missbraucht werden; Kinder, die für Kinderarbeit benutzt werden; Kinder, die sich an bewaffneten Konflikten beteiligt haben; und Kinder, die als Hausangestellte ausgebeutet werden/Kinder in Leibeigenschaft.²⁶⁸

Sexuelle Sklaverei ist die Sklaverei zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und kann sowohl Kinder als auch Erwachsene betreffen (vor allem Frauen). Sie beinhaltet Kinderhandel zu sexuellen Zwecken²⁶⁹ und den Verkauf von Kindern zu sexuellen Zwecken.²⁷⁰ Das Palermo-Protokoll besagt, dass Menschenhandel Ausnutzung, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken umfassen muss (Artikel 3(a)),²⁷¹ und die Sonderberichterstatterin über Menschenhandel unterstreicht, dass „Menschenhandel eine schwerwiegende Verletzung einer Reihe von Menschenrechten ist, besonders des Rechts auf Freiheit und des Rechts, nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten zu werden.“²⁷²

267 Für eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Aspekten von Sklaverei siehe Bundeszentrale für Politische Bildung, aus Politik und Zeitgeschichte 50-51/2015 „Sklaverei“: <http://www.bpb.de/apuz/216472/sklaverei>

268 Anti-Slavery International, „Child Slavery“ (Kindersklaverei).

269 Siehe zum Beispiel: <https://polarisproject.org/sex-trafficking>

270 Die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie hat sich dem Thema „moderne Sklaverei“ im Rahmen ihres Mandats angenommen, siehe zum Beispiel A/70/222, 31. Juli 2015, Absatz 5.

271 Für weitere Informationen zum Handel mit Kindern siehe Abschnitt K.

272 Menschenrechtsausschuss, Dok. A/HRC/29/38, 31. März 2015, Absatz 29.

Die US-Regierung verwendet den Begriff „moderne Sklaverei“, um auf Menschenhandel zu verweisen,²⁷³ und die UK-Regierung hat im Jahr 2015 den Modern Slavery Act [Gesetz zur Modernen Sklaverei] verabschiedet, um „Regelungen bezüglich Sklaverei, Knechtschaft und erzwungener Arbeit und Menschenhandel zu treffen, einschließlich Regelungen für den Schutz von Opfern; Regelungen für einen Unabhängigen Anti-Sklaverei-Beauftragten; und für damit verbundene Zwecke.“²⁷⁴ Der Modern Slavery Act beinhaltet ausdrücklich Regelungen bezüglich der sexuellen Ausbeutung von Kindern.²⁷⁵

Kinderheirat wird ebenfalls als eine Form von Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken gesehen. „Verheiratete Kinder können einen Leidensdruck, Zwang und Kontrolle erleben, das den internationalen Rechtsdefinitionen von Sklaverei und sklavereiähnlichen Praktiken entspricht.“²⁷⁶

Fazit: Während ein breites Spektrum der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern als „Sklaverei“ bezeichnet wird und eine Verletzung des internationalen Rechtsrahmens zu Sklaverei darstellt, darf nicht vergessen werden, dass der Begriff Sklaverei viel breiter ist und Menschenrechtsverletzungen sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen umfasst. Darüber hinaus ist Sklaverei weit davon entfernt, nur auf sexuelle Gewalt beschränkt zu sein und kann Zwangsarbeit und Menschenhandel zu anderen außer zu sexuellen Zwecken beinhalten.

In den letzten Jahren ließ sich eine Intensivierung der globalen Maßnahmen gegen das beobachten, was als Zwangsarbeit, Menschenhandel und Sklaverei bezeichnet wird.²⁷⁷ Diese Begriffe werden oft synonym gebraucht, und es gibt die Tendenz, den einen oder anderen als einen Überbegriff für ein breites Spektrum von Darstellungsformen, die eins oder all diese Phänomene umfassen können, zu verwenden. Trotz der Ähnlichkeiten und einer gewissen Überlappung zwischen dem Handel mit Kindern, zeitgenössischen Formen der Sklaverei und den schlimmsten Formen von Kinderarbeit, darf nicht vergessen werden, dass diese Phänomene nicht identisch sind und einige zentrale Unterschiede beinhalten, einschließlich ihrer rechtlichen Definitionen. Beispielsweise kann ein Kind in eine Situation der Zwangsarbeit hineingeboren werden, einschließlich einer Situation sexueller Ausbeutung, ohne dass es gehandelt worden ist. Zudem können sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern auch in Formen auftreten, die nicht zu den konstituierenden Elementen von Zwangsarbeit und Sklaverei gehören. Während viele Zwangssituationen auch anders als Zwangsarbeit, Menschenhandel oder Sklaverei identifiziert und sogar strafrechtlich verfolgt werden können, sorgen unscharfe Definitionen für Verwirrung.²⁷⁸

273 Das Weiße Haus, „The Obama Administration Announces Efforts to Combat Human Trafficking at Home and Abroad“ (Die Obama Regierung kündigt Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zuhause und im Ausland an), Fact Sheet, 25. September 2012, siehe (auf Englisch): <https://www.whitehouse.gov/the-press-office/2012/09/25/fact-sheet-obama-administration-announces-efforts-combat-human-trafficki>

274 UK Modern Slavery Act 2015, siehe (auf Englisch): <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted>

275 Ebd.

276 Anti-Slavery International, „Child Slavery“.

277 AP-Forced Labour Net, „What Is Forced Labour, Human Trafficking and Slavery? Do Definitions Matter, and Why?“ (Was ist Zwangsarbeit, Menschenhandel und Sklaverei? Sind Definitionen von Bedeutung, und warum?), Online Diskussionsbericht, 22. April – 2. Mai 2014.

278 Ebd.

O. Schlimmste Formen der Kinderarbeit

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

O.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1989: Artikel 32 der KRK besagt, dass „[d]ie Vertragsstaaten das Recht des Kindes an[erkennen], vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.“
- ii. 1999: Artikel 3 der ILO-Konvention 182 definiert die schlimmsten Formen von Kinderarbeit wie folgt: „Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“: a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten; b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen; c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind; d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.“ „Die unter Artikel 3 d) erwähnten Arten von Arbeit sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch die zuständige Stelle [...] zu bestimmen.“ (Artikel 4)

O.2. Nicht-verbindliche Instrumente

- i. 1999: Die ILO-Empfehlung 190 ist eine Ergänzung des Übereinkommens über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Sie enthält einige besonders relevante Regelungen: 3. „Bei der Bestimmung der unter Artikel 3 d) des Übereinkommens genannten Arten von Arbeit und bei der Ermittlung, wo sie vorkommen, sollte u. a. berücksichtigt werden: a) Arbeit, die Kinder einem körperlichen, psychologischen oder sexuellen Missbrauch aussetzt [...]“ 11. „Die Mitglieder sollten sich, soweit es mit dem innerstaatlichen Recht vereinbar ist, an den internationalen Bemühungen zum vordringlichen Verbot und zur vordringlichen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit beteiligen, indem sie: a) Informationen über strafbare Handlungen, einschließlich solcher, in die internationale Netze verwickelt sind, sammeln und austauschen; b) Personen ermitteln und verfolgen, die am Verkauf von Kindern und am Kinderhandel oder am Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten von Kindern zu unerlaubten Tätigkeiten, zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen beteiligt sind; c) die Täter registrieren.“ 12. „Die Mitglieder sollten vorsehen, dass die folgenden schlimmsten Formen der Kinderarbeit strafbare Handlungen darstellen: a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen und Leibeigenschaft sowie

Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten; b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen; c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind, oder zu Tätigkeiten, die mit dem unrechtmäßigen Tragen oder der unrechtmäßigen Verwendung von Schusswaffen oder sonstigen Waffen verbunden sind.“ 15. „Weitere Maßnahmen betreffend das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit könnten folgendes umfassen [...] die strafrechtliche Verfolgung von Staatsangehörigen des Mitglieds, die nach dessen innerstaatlichen Vorschriften betreffend das Verbot und die unverzügliche Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit strafbare Handlungen begehen, in ihrem eigenen Land, auch wenn diese strafbaren Handlungen in einem anderen Land begangen worden sind.“

O.3. Terminologische Überlegungen

Der Begriff schlimmste Formen von Kinderarbeit gehört ausdrücklich zum Feld des (internationalen) Arbeitsrechts und umfasst eine ganze Bandbreite von Praktiken, die über den Umfang des vorliegenden Leitfadens hinausgehen. Jedoch wird die sexuelle Ausbeutung von Kindern ausdrücklich in die Definition der schlimmsten Formen von Kinderarbeit einbezogen. Die ILO-Konvention 182 wurde fast universell ratifiziert²⁷⁹ und die UN hoben es als eines der internationalen Instrumente hervor,²⁸⁰ welches neben der KRK relevant für Kinder ist. Sie verpflichtet Staaten nicht nur zu einem Verbot der sexuellen Ausbeutung von Kindern und weiteren schlimmsten Formen von Kinderarbeit, sondern auch dazu, unmittelbare und wirksame Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen. Letzteres schließt unter anderem strafrechtliche oder andere Sanktionen, Präventionsmaßnahmen, das Herausholen von und direkte Unterstützung der betroffenen Kinder, ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung ein. Die Vertragsstaaten sind auch dazu verpflichtet, Aktionsprogramme zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit zu entwerfen und zu implementieren sowie angemessene Monitoringmechanismen einzuführen oder zu benennen.

Darüber hinaus wird im Rahmen der international anerkannten Nachhaltigen Entwicklungsziele eine klare Verpflichtung übernommen, „unmittelbare und wirksame Maßnahmen[...] zu ergreifen, um das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit zu sichern [...] und bis 2025 Kinderarbeit in allen ihren Formen zu beenden.“²⁸¹

Bedenken werden bezogen auf die Tatsache geäußert, dass beispielsweise die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Prostitution und zu pornografischen Darbietungen als eine Form von Arbeit bezeichnet wird. Solche Bedenken gründen in dem Gedanken, dass die Definition von sexueller Ausbeutung als Arbeit diese mit der Debatte um Prostitution als eine Form von Sexarbeit in Verbindung bringen könnte, anstatt es vielmehr als Straftat und damit als schädlich und gefährlich für das Kind zu sehen.²⁸²

279 Die Übersicht der Ratifizierungen ist verfügbar unter: http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312327:NO

280 Siehe zum Beispiel Absatz 29 der UNGA Sondersitzung zu Kindern, „A World Fit for Children“ (Eine Welt passend für Kinder), Resolution angenommen am 11. Oktober 2002 (A/RES/S-27/2).

281 Nachhaltiges Entwicklungsziel 8.7: http://www.ilo.org/global/topics/sdg-2030/goal-8/WCMS_403787/lang--en/index.html

282 Siehe Rechtsfall der Europäischen Charta für Sozialrechte, die im Fall von FAFCE vs. Irland, besagte, dass „Artikel 7 § 10

Bezüglich der Frage, ob sexuelle Ausbeutung von Kindern „Arbeit“ ist, sei anzumerken, dass der vorbereitende Bericht zur ILO-Konvention 182 besagt, dass „Kinderprostitution, Kinderpornographie und der Kinderverkauf und -handel [...] an Kindern verübte Gewaltverbrechen [sind]. Sie müssen als Verbrechen behandelt und wie die schlimmsten Formen des Verbrechens bekämpft werden. Schändliche Missbräuche dieser Art sind so weit entfernt von jedem normalen Verständnis der Arbeit, dass ihre Berücksichtigung in einem Bericht des IAA [Anm. d. Verf.: der ILO] seltsam anmutet. Obwohl es sich um Verbrechen handelt, sind dies jedoch auch Formen der wirtschaftlichen Ausbeutung, die Parallelen zur Zwangsarbeit und Sklaverei aufweisen. Neue internationale Normen über die extremsten Formen der Kinderarbeit müssen daher ausdrücklich darauf abzielen, der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu kommerziellen Zwecken ein Ende zu setzen.“²⁸³

Damit ist klar, dass der Einbezug eines Themas in die ILO-Standards weder seine Anerkennung als eine Form der legitimen Arbeit bedeutet noch eine Regulierung beispielsweise bezüglich des Beschäftigungsverhältnisses verlangt. Zwangsarbeit, einschließlich Sklaverei, wird auch unter den ILO-Standards erfasst, mit dem Ziel ihrer Abschaffung und nicht, um solche Praktiken zu legitimieren oder zu regeln.

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern kann eine der schlimmsten Formen von Kinderarbeit darstellen, wie durch die ILO-Konvention 182 definiert (Artikel 3(b)), aber sexuelle Ausbeutung und/oder Missbrauch können auch ein Ergebnis oder eine Erscheinungsform der schlimmsten Formen von Kinderarbeit sein. Zum Beispiel wird Kinderarbeit in Haushalten häufig mit sexuellem Missbrauch in Verbindung gebracht. Einige der häufigsten Risikofaktoren in der Hausarbeit schließen demütigende oder erniedrigende Behandlung wie physische und verbale Gewalt sowie sexuellen Missbrauch durch die Familienmitglieder, für die das Kind arbeitet, mit ein. Diese Risiken erhöhen sich, wenn das Kind in dem Haushalt lebt, in dem es als Hausangestellte_r arbeitet.²⁸⁴

Hinsichtlich des Begriffes „Kinderarbeit in Haushalten“ hat die ILO diese Terminologie ausdrücklich geprägt, um die Verwirrung zu beseitigen, die es ehemals um den Begriff der „Kinderhausarbeit“ gegeben hat.²⁸⁵ „Kinderhausarbeit“ kann tatsächlich auch Situationen umfassen, in denen Kinder das Mindestalter für die Aufnahme einer Arbeit erreicht haben und Arbeit verrichten, die unter der nationalen Gesetzeslage erlaubt ist. „Kinderarbeit in Haushalten“ dagegen bezieht sich auf Situationen, in denen Hausarbeit durch Kinder ausgeführt wird, die das Mindestalter noch nicht erreicht haben oder die das Kind (unabhängig seines Alters) in gefährliche Bedingungen oder in eine sklavereiähnliche Situation bringt.

283 Internationale Arbeitskonferenz, „Child Labour: Targeting the Intolerable“, 86. Sitzung (1998), Report VI(1), S. 66.

284 Siehe (auf Englisch): <http://www.ilo.org/ipec/areas/Childdomesticlabour/lang--en/index.htm>

285 Diese ist durch die Annahme der Konvention 189 über die Rechte von Hausangestellten im Jahr 2011 geschehen. Die Verwirrung ist besonders durch Übersetzungen in Sprachen wie Französisch und Spanisch entstanden. Für eine Erklärung des ILO-Verständnisses der beiden Begriffe, siehe (auf Englisch): <http://www.ilo.org/ipec/areas/Childdomesticlabour/lang--en/index.htm>

Fazit: Selbst wenn sie nicht direkt zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung, wie in Artikel 3(b) der ILO-Konvention 182 definiert, missbraucht werden, sind Kinder, die arbeiten (ob in Kinderarbeit oder als junge Arbeiter_innen oberhalb des gesetzlichen Arbeitsalters) vulnerabel und laufen Gefahr, verschiedenen Formen von sexueller Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz ausgesetzt zu sein.²⁸⁶

Zugleich darf nicht die Tatsache aus dem Blick verloren werden, dass die sexuelle Ausbeutung und sexualisierte Gewalt an Kindern außerhalb oder unabhängig vom Kontext der Kinderarbeit geschehen kann. Außerdem darf die Tatsache, dass einige Formen der sexuellen Ausbeutung als eine Form der Kinderarbeit gesehen werden, nie dazu führen, dass sexuelle Ausbeutung als eine legitime Art von Arbeit gesehen wird, oder dass die Schuld dem Kind, das zu jeder Zeit das Opfer der Ausbeutung ist, gegeben wird.

Der Begriff „Kinderarbeit in Haushalten“ wurde von der ILO geprägt, um auf solche Situationen zu verweisen, in denen sich Kinder nicht in einer legitimen Arbeitssituation befinden.

²⁸⁶ Dies wurde vom 2006 UN-Bericht Gewalt gegen Kinder ausdrücklich anerkannt, der besagt, dass „die häufigsten Formen von Gewalt gegen Kinder am Arbeitsplatz sind: körperliche Gewalt [...], seelische (emotionale) Gewalt [...], sexuelle Gewalt einschließlich sexueller Belästigung, Liebkosungen und Vergewaltigung.“ (S. 242) <http://www.unicef.org/violencestudy/reports.html>

P. Minderjährige Opfer sexueller Ausbeutung und/oder des Missbrauchs

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

P.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 1989: Die KRK verwendet den Begriff „Opfer“, definiert ihn jedoch nicht.
- ii. 2000: Das OPSC verwendet den Begriff „Opfer“, definiert ihn jedoch nicht.
- iii. 2007: Artikel 3(c) der Lanzarote-Konvention definiert „Opfer“ als „Kind, das sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt ist.“

P.2. Nicht-verbindliche Instrumente

- i. 2005: Die UN-Richtlinie zur Justiz betreffend kindlicher Opfer oder Zeugen²⁸⁷ definieren „Opfer“ als „Kinder und Jugendliche unter dem Alter von 18 Jahren, die Opfer einer Straftat sind [...], ungeachtet ihrer Rolle im Straftatbestand oder der strafrechtlichen Verfolgung des mutmaßlichen Täters oder der Gruppe von Tätern.“

P.3. Terminologische Überlegungen

Der Begriff „Opfer“ bezieht sich auf eine Person, die infolge eines Verbrechens, Unfalls oder anderen Ereignissen verletzt, geschädigt oder getötet worden ist²⁸⁸ oder die aufgrund jemandes Handlungen gelitten hat.²⁸⁹ Diese Definition berücksichtigt nicht, wie sich die betroffene Person bezogen auf ihre Situation fühlt, und beabsichtigt auch nicht, jemanden als Opfer zu kennzeichnen, sondern lediglich die Tatsache festzuhalten, dass die Person einem der oben genannten Szenarien ausgesetzt war oder ein solches Szenario erlebt hat.

Im rechtlichen Zusammenhang, insbesondere im Rahmen von Gerichtsverfahren, ist die Definition von „Opfer“ notwendig, um eine Person zu identifizieren und durch das Gesetz oder durch andere Mittel anzuerkennen, um Zugang zu Dienstleistungen der Genesung und/oder Eingliederung zu erhalten und/oder Entschädigungsleistungen einzufordern. Der Begriff „Opfer“ bleibt daher ein wichtiger rechtlicher Begriff, um Träger von Pflichten und Rechten zu definieren.

Allerdings kann sich der Begriff „Opfer“ auch auf den gesellschaftlichen Bereich beziehen: „Das ‚Opfer-Sein‘ bringt soziale Missverhältnisse zum Ausdruck, hat mit Fremdbestimmung, Hilflosigkeit und Ohnmacht zu tun, mit Passivität und Abhängigkeit.“²⁹⁰ Diese Definition basiert auf dem eher subjektiven Element der Gefühle einer Person (des „Opfers“). Die Tatsache, dass „Opfer“ auch auf diese Weise interpretiert werden kann, hat manchmal den Gebrauch des Ausdrucks entmächtigend erscheinen lassen; zudem kann es so wirken, als ob man damit jemanden aufgrund seiner/ihrer Missbrauchserfahrungen definiert oder ihn/sie als schwach und hilflos kennzeichnet, was der Genesung dieser Person nicht förderlich ist.²⁹¹

287 UN-Wirtschafts- und Sozialrat, „Guidelines on Justice in Matters Involving Child Victims and Witnesses of Crime“ (Richtlinien zu Justiz bei kindlichen Opfern und Zeugen eines Verbrechens), 22. Juli 2005, E/RES/2005/20, siehe (auf Englisch): <http://www.refworld.org/docid/468922c92.html>, Absatz 9(a).

288 Siehe Oxford British and World English Dictionary; Cambridge Advanced Dictionary and Thesaurus.

289 Siehe Cambridge Advanced Dictionary and Thesaurus.

290 Siehe <http://www.juraforum.de/lexikon/opfer>

291 Siehe zum Beispiel taz „Du Opfer!“ <http://www.taz.de/Beschreibung-sexualisierter-Gewalt/!5379541/>, 13. Februar 2017

Der Begriff „Opfer im Kindesalter“ wurde, wie oben bereits erwähnt, definiert als Kinder und Jugendliche unter dem Alter von 18 Jahren, die Opfer einer Straftat sind.²⁹² Diese Definition, die nur Handlungen zu berücksichtigen scheint, die direkt auf das Kind gerichtet sind, während Formen indirekter Viktimisierung ausgeschlossen zu sein scheinen, ähnelt sehr oder ist fast identisch mit der Definition erwachsener Opfer. Dennoch wurde festgestellt, dass „aufgrund [...] der Verwundbarkeit und Eigenschaften, die Kindern einzigartig sind, die Definition von erwachsenen Opfern bei Kindern nicht angemessen ist“²⁹³ und dass eine angemessene Definition von „Opfer im Kindesalter“ „die Tatsache widerspiegeln muss, dass aufgrund ihrer einzigartigen Eigenschaften, Verletzbarkeit und Bedürfnisse, die schädigende Wirkung von Straftaten gegen Kinder weit über direkte Viktimisierung hinausgeht“.²⁹⁴ In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass die Präambel der Istanbul-Konvention anerkennt, dass „Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie.“

Zuletzt darf nicht vergessen werden, dass jeder mit der Zustimmung des Kindes verbundene Begriff als irrelevant für die Feststellung betrachtet werden sollte, dass er/sie ein Opfer sexueller Ausbeutung oder sexualisierter Gewalt ist. Außerdem darf die Identifizierung von jemandem als ein „Opfer im Kindesalter“ nicht von der Identifizierung, Strafverfolgung oder Erkennung eines Täters abhängen, noch darf sie von seiner oder ihrer Bereitschaft abhängen, die Polizei mit Informationen zu versorgen oder gegen den Täter auszusagen.²⁹⁵

Im Kontext sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt, wird manchmal auf „gefährdete Kinder“ oder „Kinder in schwierigen Situationen“ verwiesen. Diese Begriffe beziehen sich auf Kinder, die nicht notwendigerweise Opfer von sexualisierter Gewalt oder Ausbeutung geworden sind, die jedoch aufgrund ihrer Situation und/oder Umstände stärker gefährdet sind als andere Kinder und zum Zwecke der Prävention erreicht werden müssen. Diese Begriffe können verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren, solange klar ist, dass Kinder nicht per se vulnerabel sind sondern nur in Bezug zu ihrer Umgebung (z. B. bezogen auf ihre sich entwickelnden Fähigkeiten und begrenzte Entscheidungskraft, aber auch Faktoren wie die Lebensumstände oder Behinderungen). Aus diesem Grund scheint es angemessener, den Ausdruck „gefährdete Kinder“ zu vermeiden. Es wurde festgestellt, dass „Personen, die weniger Macht besitzen, weniger Optionen haben und somit stärker von Missbrauch gefährdet sind“ und dass, in Anbetracht ihrer begrenzten Macht, „Kinder besonders vulnerabel für Missbrauch sind“.²⁹⁶ Indem sie Staaten dazu auffordert, sexuellen Missbrauch zu kriminalisieren, verweist die Lanzarote-Konvention auf die „besondere Hilflosigkeit des Kindes“, beispielsweise „aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder eines Abhängigkeitsverhältnisses“ (Artikel 18(b) dritter Absatz). Die ILO-Konvention 182 verweist auf die Notwendigkeit, „besonders gefährdete Kinder“ zu ermitteln und zu erreichen (Artikel 7(2)(d)), und das OPSC erwähnt „besonders gefährdete Gruppen, namentlich Mädchen“ und verweist auf die Notwendigkeit, besonders gefährdeten Kindern Schutz zu schenken (Präambel und Artikel 9).

292 Richtlinien zu Justiz bei kindlichen Opfern und Zeugen von Verbrechen (Guidelines on Justice in Matters Involving Child Victims and Witnesses of Crime).

293 M. Gilad, „The Young and the Helpless: Re-defining the Term ‘Child Victim of Crime’“ („Die Jungen und die Hilflosen: Den Begriff ‘Kindliches Verbrechensoffer’ neu definieren“), Public Law and Legal Theory Paper No. 14-23, University of Pennsylvania Law School, 2014, S. 23.

294 Ebd., S. 24

295 UNICEF, „Guidelines on the Protection of Child Victims of Trafficking“ (Richtlinien über den Schutz von Kindern als Opfer des Menschenhandels), New York, 2006, S. 14.

296 UNFPA, „Managing Gender-Based Violence Programmes in Emergencies: E-Learning Companion Guide“ (Programme zu gender-basierter Gewalt in Notsituation leiten: E-Learning Leitfaden), 2012.

Fazit: Im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist der Begriff „Opfer“ ein zentraler Rechtsbegriff, der dazu dient, Kinder als Rechtsträger zu definieren, die schädigenden und/oder kriminellen Handlungen ausgesetzt worden sind, und um zu vermeiden, dass jegliche Form von Verantwortung oder Schuld auf das Kind übertragen wird. Der Begriff sollte auf objektive Weise verwendet werden, um die Tatsache zu benennen, dass das Kind einer schädigenden und/oder kriminellen Handlung ausgesetzt war, und nicht dazu, um die Person als schwach und/oder hilflos zu etikettieren.

Die besonderen Bedürfnisse und Schutzansprüche von Kindern anerkennend, ist es wichtig, einen umfassenden Begriff von „Opfer im Kindesalter“ zu gebrauchen, der nicht nur direkte Handlungen dem Kind gegenüber beinhaltet, sondern auch Handlungen, die ihm indirekt schaden.

P.4. Verwandte Begriffe

P.4.i Opferidentifizierung

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Der Begriff „Opferidentifizierung“ bezieht sich auf den Untersuchungsprozess durch Expert_innen, um sexuelle Missbrauchsdarstellungen von Kindern zu analysieren und somit die Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs zu identifizieren. Die Analyse beinhaltet unterschiedliche Methodologien, insbesondere bei der Aufdeckung potenzieller Aufenthaltsorte von hinweisgebenden Objekten, Hinweisen oder Daten im oder um das Material herum (Inhalte und technische Informationen) und deren Evaluierung mit vorhandenen oder anderen relevanten Informationen. Das Ziel dieses Vorgehens ist die Identifizierung des Missbrauchsortes und dadurch des Opfers und des Täters / der Täterin, um das Kind sicher aus der gefährlichen Situation herauszunehmen und gleichzeitig zu ermöglichen, dass Beweismittel der kriminellen Handlung sichergestellt werden können.

„Opferidentifizierung“ ist eine opferzentrierte Disziplin innerhalb der Polizeiarbeit und sollte als ein konstituierender Teil in jede Untersuchung von Ausbeutung von Kindern eingeschlossen werden. Es sollte auch für jede Strategie, Initiative oder jedes Schema von zentraler Bedeutung sein, die zur Erhöhung der Sicherheit von Kindern eingesetzt wird. Zum Beispiel sollten Internetdienstleister, die Inhalte sperren oder entfernen, daran denken, dass Abbildungen oder Videos, die sexuelles Missbrauchsmaterial von Kindern darstellen, den Missbrauch oder die Ausbeutung eines realen Kindes zeigen und dass dieses jede Chance verdient, aus der Gefahrensituation entfernt zu werden.

„Opferidentifizierung“ ist in den meisten Ländern eine primäre Aufgabe der Strafverfolgung und wird in Übereinstimmung mit der Interpol-Resolution AG-2011-RES-08 zu „der Förderung eines opferzentrierten Managements von Missbrauchsdarstellungen von Kindern auf nationaler Ebene“²⁹⁷ durchgeführt, welche den lokalen Charakter sexualisierter Gewalt gegen Kinder anerkennt während sie den globalen Charakter der Verbreitung des resultierenden Materials bestätigt. Darüber hinaus setzt Artikel 15 der EU-Richtlinie 2001/93 fest, dass EU-Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollen, um Ermittlungseinheiten oder Dienste einzurichten, um die Opfer der Straftaten gemäß Artikel 3-7 zu identifizieren, insbesondere durch die Analyse kinderpornografischen Materials, wie Fotografien und audiovisuelle Aufnahmen, die durch Informations- und Kommunikationstechnologien übermittelt oder verfügbar gemacht werden.²⁹⁸

Während der Großteil der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern bei Polizeieinsätzen gegen die Täter_innen gefunden wird (sowohl online als auch offline), werden sie auch proaktiv online und durch Hinweise aus der Bevölkerung gesammelt. Wenn sie nicht direkt den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden, werden diese Hinweise häufig durch die INHOPE-Mitgliedshotlines in unterschiedlichen Ländern verwaltet, und das Material wird analysiert, gesichtet und für eine weiterführende Analyse sowie zum Hochladen in der Datenbank der Internationalen Sexuellen Ausbeutung von Kindern [International Child Sex Exploitation – ICSE] weitergeleitet.

Da Material, das in einem Land gefunden wurde, Informationen oder Hinweise enthalten kann, das die Identifizierung eines Kindes in einem anderen Land erlaubt, spielt die ICSE-Datenbank eine bedeutende Rolle um sicherzustellen, dass neue Missbrauchsdarstellungen im Zusammenhang mit einem nicht-identifizierten Opfer beachtet und zu der Reihe hinzugefügt werden. Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern bestehen selten nur aus einem Bild oder Video, sondern das ganze Material wird basierend auf dem Opfer oder den Opfern gruppiert.

Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern können in die Kategorien „identifiziert“, „nicht identifiziert“ und „nicht verbreitet“ unterteilt werden. „Identifiziert“ ist eine Materialreihe, in der das Opfer identifiziert und aus der Gefahrensituation entfernt wurde. „Nicht identifiziert“ ist eine Reihe, die online zirkuliert, jedoch noch nicht identifiziert worden ist. Und „nicht verbreitet“ ist eine Reihe, bei der nicht bekannt ist, ob das Material offline oder online geteilt worden ist.

Fazit: Im Kontext der sexuellen Ausbeutung und der sexualisierten Gewalt gegen Kinder, insbesondere hinsichtlich der Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, ist „Opferidentifizierung“ ein zunehmend wichtiger Begriff geworden, der als ein opferzentrierter Ansatz verstanden werden sollte, der für den Schutz von Kindern und ihrer Entfernung aus der Gefahrensituation entscheidend ist.

²⁹⁷ Angenommen während der 2011 ICPO-Interpol Generalversammlung, siehe (auf Englisch): <http://www.interpol.int/content/download/12398/85453/version/4/file/AG-2011-RES-08.pdf>

²⁹⁸ Darüber hinaus sollen EU-Mitgliedsstaaten regelmäßige Fortbildungen für Fachleute anbieten, die wahrscheinlich mit Opfern sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs in Kontakt kommen, einschließlich Polizeikräfte, um sie zu schulen, kindliche Opfer und potenzielle Opfer von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu identifizieren und mit ihnen umzugehen (Artikel 23). Bezogen auf das Blockieren, „können Mechanismen eingeführt werden, um den Zugriff auf Internetseiten aus dem Bereich der Union zu blockieren, die identifiziert wurden, Kinderpornografie zu enthalten oder zu verbreiten.“ (Artikel 47). Daher unterstützt Europol die Maßnahmen von Interpol und den EU-Mitgliedsstaaten zu Opferidentifizierung, (siehe (auf Englisch): <https://www.europol.europa.eu/crime-areas-and-trends/crime-areas/child-sexual-exploitation>) und Trainings.

P.4.ii Überlebende

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Außerhalb des rechtlichen und medizinischen Kontextes, der häufig den Begriff „Opfer“ gebraucht, wird manchmal „Überlebende“ bevorzugt, und die beiden Begriffe werden synonym verwendet. Dies ist zum Beispiel der Fall im Bereich der psychologischen und sozialen Unterstützung, denn es wird argumentiert, dass der Ausdruck „Überlebende“ Resilienz impliziert.²⁹⁹ „Überlebende“ wird auch im Kontext von Gewalt gegen Frauen und gender-basierter Gewalt verwendet, und diese Arbeitsbereiche haben das Feld des Kinderschutzes beeinflusst, das zunehmend den Begriff synonym oder in Kombination mit „Opfer“ gebraucht.

In einigen Zusammenhängen wird „Überlebende“ einfach dazu verwendet, um Personen zu definieren, die nicht gestorben sind, und es hat nichts damit zu tun, wie viel sie überstanden haben. Linguistisch betrachtet ist dies die intransitive Bedeutung des Wortes überleben – nämlich weiter zu leben oder zu existieren. Dennoch gibt es auch eine transitive Form des Wortes überleben, nämlich „etwas (Schweres, Gewaltvolles) lebend überstehen“.³⁰⁰ In dieser letzten Bedeutung des Wortes scheint „Überlebende“ eine Art von Resilienz zu implizieren und kann einen angemessenen Begriff darstellen.³⁰¹ Es gibt Beispiele von nicht-verbindlichen regionalen Instrumenten, die den Ausdruck „Überlebende“ als eine Alternative zum Begriff „Opfer“ beinhalten.³⁰²

Die Begriffe „Opfer“ und „Überlebende“ werden auch als Kontinuum gesehen, in dem eine Person (Kind), die sexuelle Ausbeutung oder sexualisierte Gewalt erfahren hat, zuerst ein Opfer ist und dann, mit dem fortschreitenden Genesungsprozess, vom Status eines „Opfers“ zum „Überlebenden“ wird. Ein solcher Ansatz impliziert, dass alle Überlebenden zu einem bestimmten Zeitpunkt Opfer waren. In dieser Hinsicht ergibt sich eine wichtige Frage, wann das Kind genau dazu übergeht, von einem Opfer zu einem Überlebenden zu werden. Bis zu einem gewissen Grad hängt es von den Maßnahmen und Dienstleistungen, die dem Kind angeboten werden, um die Folgen seiner Viktimisierung zu bewältigen, ab, ob sich ein Kind vom Status des Opfers zum Status eines Überlebenden entwickelt. „Opfer“ und „Überlebende“ würden dann zwischen Situationen unterscheiden, in denen es einen (effektiven) Prozess gegeben hat, und Situationen, in denen kein solcher Prozess stattgefunden hat. Zudem bezieht sich diese Frage auf dem Kind inhärente Faktoren wie Alter und Fähigkeit. Wenn der Begriff „Überlebende“ für Personen gebraucht wird, die selbst die Fähigkeit besitzen zu bestätigen, dass sie eine traumatische Erfahrung überwunden haben, werden Alter und Persönlichkeit entscheidende Elemente dieser Definition.

Eine technische Unterscheidung im Gesetz könnte sein, dass eine Person solange ein Opfer ist, bis sie Entschädigung erhält, die es ihr dann ermöglichen würde, den Opferstatus zu überwinden (und zu einem/einer Überlebenden zu werden). Ein „qualitativeres“ Verständnis von Opfer/Überlebende sollte jedoch auf subjektiven Erfahrungen und Einschätzungen gründen. Es wird darauf hingewiesen, dass „jede/r Überlebende/r [...] ein Individuum ist, und Leid auf unterschiedliche Art erleben wird.“³⁰³

299 UNFPA, Managing Gender-Based Violence Programmes in Emergencies, S. 8.

300 Siehe Duden.

301 Gemäß Duden bezeichnet „Resilienz“ die „psychische Widerstandskraft; Fähigkeit, schwierige Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu überstehen“.

302 Siehe die Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Kinder in ASEAN, angenommen während des 23. ASEAN Kongresses am 9. Oktober 2013; und Zusatz zur Südafrikanischen Erklärung der Entwicklungsgemeinschaft über Gender und Entwicklung (1997) zur Prävention und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Kinder, angenommen von der Südafrikanischen Entwicklungsgemeinschaft (Southern African Development Community) am 14. September 1998.

303 UNFPA, Managing Gender-Based Violence Programmes in Emergencies, S. 7.

Fazit: Der Begriff „Überlebende“ wird zunehmend im Kinderschutzbereich gebraucht, entweder als Synonym oder in Kombination mit dem Begriff „Opfer“, um auf Personen zu verweisen, die Leid und Viktimisierung erduldet haben.

Ebenso, wie Personen (einschließlich Kinder) den Begriff „Opfer“ ablehnen können und es als ein Etikett sehen, mit dem sie sich nicht identifizieren, kann dasselbe mit „Überlebende“ geschehen. Außerhalb juristischer Zusammenhänge sollte darauf geachtet werden, eine Person, die nicht „Opfer“ oder „Überlebende_r“ genannt werden möchte, niemals mit diesem Etikett zu versehen.

P.4.iii Kinder als Betroffene von sexueller Ausbeutung/sexuellem Missbrauch

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Zu den Begriffen „Opfer“ und „Überlebende“ werden manchmal Alternativen gesucht, und mehrere Ausdrücke wurden an deren Stelle vorgeschlagen.³⁰⁴ Im Bestreben, einen Begriff zu finden, der dem Kind kein „Etikett“ zuschreibt, laufen die vorgeschlagenen Wendungen (wie „Kinder, die sexuelle Ausbeutung erlebt haben“) Gefahr, unabsichtlich die Schuld auf das Kind zu laden, und sie scheitern in dem Bemühen, sowohl die Verantwortung des Staates widerzuspiegeln, Kinder vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen, als auch die Tatsache wiederzugeben, dass das Kind einer Straftat ausgesetzt worden ist.

Andere Begriffe wie „ausgebeutete Kinder“ oder „missbrauchte Kinder“ vermeiden den Gebrauch von „Opfer“ und bemühen sich, den Fokus auf das zu legen, was dem Kind geschehen ist (es wurde sexuell ausgebeutet, missbraucht etc.). Diese Begriffe drücken auf neutralere Weise aus, dass das Kind Opfer einer Straftat geworden ist. Dennoch besteht auch weiterhin die Gefahr, dem Kind ein „Etikett“ aufzudrücken (das zu einem „missbrauchten Kind“ wird etc.), da diese Ausdrücke auch als Nomen gebraucht werden.

Fazit: Der Ausdruck „Kinder als Betroffene von sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch“ beschreibt auf neutralere Weise eine Situation, ohne das Kind mit einem Nomen zu etikettieren. Gleichzeitig zeigt der Begriff deutlich, dass die Verantwortung nicht beim Kind liegt, sondern bei der Person, die das Kind dem Missbrauch/der Ausbeutung unterworfen hat. Aus linguistischer Perspektive bedeutet unterwerfen „1) mit Gewalt unter seine Herrschaft bringen, besiegen und sich untertan machen/sich unter jemandes Herrschaft stellen; 2) sich jemandes Willen, Anordnungen o. Ä. unterordnen; sich fügen; jemandes Vorstellungen o.ä. akzeptieren, hinnehmen und sich entsprechend gefügig verhalten.“³⁰⁵ Statt „sexueller Missbrauch“ wird jedoch der Begriff „sexualisierte Gewalt“ empfohlen (siehe Kapitel C.3.).

P.4.iv Viktimisierung

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Der Begriff „Viktimisierung“ bezieht sich auf die Handlung, jemanden zu viktimisieren; jemanden zum Opfer machen/schikanieren.³⁰⁶ Die sexuelle Ausbeutung und sexualisierte Gewalt gegen Kinder stellt eine Form von Viktimisierung dar, bei der das Kind Opfer wird³⁰⁷.

³⁰⁴ Siehe zum Beispiel taz „Du Opfer!“ <http://www.taz.de/Beschreibung-sexualisierter-Gewalt/!5379541/>, 13. Februar 2017.

³⁰⁵ Siehe Duden.

³⁰⁶ Siehe Duden.

³⁰⁷ Die Universität des Pazifiks (University of the Pacific) hat eine Liste zur Typisierung von Viktimisierung erstellt, siehe (auf Englisch): <https://www.pacific.edu/campus-life/safety-and-conduct/victim-advocacy-program/types-of-victimization.html>

P.4.v Selbst-Viktimisierung

⊗ *Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.*

Eine weit verbreitete Ansicht ist, dass Kinder nicht ihre Zustimmung zur eigenen Ausbeutung oder zur sexualisierten Gewalt geben können. Daher ist die Verwendung des Begriffs „Selbst-Viktimisierung“ im Bereich der sexuellen Ausbeutung und der sexualisierten Gewalt gegen Kinder unangebracht, da man daraus schließen könnte, das Kind sei selbst für die Straftat, die es erlebt hat, verantwortlich oder daran schuld.

P.4.vi Re-Viktimisierung

∅ *Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.*

Der Begriff „Re-Viktimisierung“ wird definiert als „jeder sexuelle Missbrauch oder Übergriff, der einem ersten Missbrauch oder Übergriff folgt und durch einen anderen Täter als bei der ersten Viktimisierung verübt wird“³⁰⁸, und bezieht sich auf Muster, in denen das Opfer sexualisierter Gewalt und/oder Verbrechen statistisch gesehen eine höhere Tendenz hat, erneut viktimisiert zu werden, bei Fällen der sexualisierten Gewalt als Kind entweder kurz danach oder deutlich später im Erwachsenenalter.³⁰⁹

Die Idee der „Re-Viktimisierung“ gewinnt im Rahmen von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zunehmend an Bedeutung. Solche Darstellungen wurden als „die Re-Viktimisierung des Kindes durch eine permanente Aufzeichnung des Missbrauchs“³¹⁰ anerkannt, und es wird argumentiert, dass „der Besitzer von Kinderpornografie dem abgebildeten Kind direkt Schaden zufügt, indem er den primären Schaden verschlimmert.“³¹¹ Während diese Interpretation des Begriffes „Re-Viktimisierung“ wichtig und nützlich sein kann, muss auch angemerkt werden, dass die traditionellen Theorien der Re-Viktimisierung, die sich beispielsweise darauf konzentrieren, wie eine Person als Opfer sexualisierter Gewalt durch ihre Erfahrungen verwundbarer gemacht wurde und damit auch für weitere Täter_innen leichter zu identifizieren, zu erreichen und zu schädigen ist, auf dieses Szenario kaum anwendbar scheinen.

Fazit: Der Begriff „wiederholte Viktimisierung“ wird auch dazu verwendet, auf das Problem der Re-Viktimisierung hinzuweisen,³¹² und die beiden Begriffe können synonym gebraucht werden. Der Ausdruck „Re-Viktimisierung“ wird manchmal synonym zu „sekundäre Viktimisierung“ verwendet.³¹³ Jedoch haben diese beiden Konzepte unterschiedliche Definitionen und sollten voneinander unterschieden werden.

308 M. Stathopoulos, „Sexual Revictimisation, Individual, Interpersonal and Contextual Factors“, Australian Institute of Family Studies, 2014, S. 2.

309 D. Finkelhor et al., „Re-victimization Patterns in a National Longitudinal Sample of Children and Youth“, Child Abuse and Neglect, vol. 31, 2007, S. 479–502. Siehe auch M. Stathopoulos, „Sexual Revictimisation“. Eine der Kernbotschaften des Berichts ist, dass „Personen, die in der Kindheit sexuell missbraucht wurden, ein zwei- bis dreimal höheres Risiko haben, als Heranwachsende oder Erwachsene sexuell re-viktimisiert zu werden“.

310 M. Taylor und E. Quayle, Child Pornography: An Internet Crime, 2003, Routledge, S. 24.

311 S. Ost, Child Pornography and Sexual Grooming, Cambridge University Press, 2009, S. 123.

312 D. Finkelhor et al., „Re-victimization Patterns“.

313 Siehe zum Beispiel, A. Gillespie, Child Pornography: Law and Policy, Routledge, 2011.

P.4.vii Sekundäre Viktimisierung

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Der Begriff „sekundäre Viktimisierung“ bezieht sich auf die weitere Viktimisierung, die der ursprünglichen (sexuellen) Viktimisierung folgt. Er wird definiert als „[d]ie Einstellungen, das Verhalten und das Vorgehen von sozialen Dienstleister_innen, die dem Opfer die Schuld zuweisen, was ein erneutes Trauma des/der Überlebenden sexueller Gewalt zur Folge hat“³¹⁴ oder als negative soziale oder gesellschaftliche Reaktion oder Folge der ersten Viktimisierung, welche das Opfer als weitere Verletzung erlebt.³¹⁵

So kann die sekundäre Viktimisierung von Kindern das Ergebnis einer (ungerechtfertigten) Reaktion eines Individuums oder einer Institution dem Opfer gegenüber sein, wie zum Beispiel Schuldzuweisungen oder eine unangemessene Sprache oder Umgang durch das medizinische/juristische Personal oder durch andere Organisationen, mit denen das Opfer nach einer Ausbeutungs-/Missbrauchserfahrung in Kontakt steht. Sie kann auch das Ergebnis einer Behandlung sein, die nicht den Grundsätzen einer kinderfreundlichen Justiz entspricht, wie zum Beispiel wiederholten polizeilichen Befragungen/Gerichtsanhörungen, wiederholten medizinischen Untersuchungen etc. durch mehrere Personen während des Gerichtsprozesses.³¹⁶

Dieser Begriff darf nicht mit der Tatsache verwechselt werden, dass sich weitere Personen um das „direkte“ Opfer oder um den Täter/die Täterin herum auch viktimisiert fühlen können. Letzteres kann auch als indirekte Viktimisierung bezeichnet werden.

Fazit: „Sekundäre Viktimisierung“ folgt der ursprünglichen Viktimisierung und bezieht sich auf die Art und Weise, wie ein Opfer von sexueller Ausbeutung oder sexualisierter Gewalt nach einer solchen Erfahrung behandelt wird. Sie sollte vom oben genannten Begriff der „Re-Viktimisierung“ unterschieden werden.

314 R. Campbell und S. Raja, „The Sexual Assault and Secondary Victimization of Female Veterans“, *Psychology of Women Quarterly*, 2005.

315 U. Orth, „Secondary Victimization of Crime Victims by Criminal Proceedings“, *Social Justice Research*, vol. 15, no. 4, 2002, S. 313–25.

316 In dieser Hinsicht sind die UN-Richtlinien zu Justiz und kindlichen Verbrechenopfern und -zeugen ein Kerninstrument, um sekundäre Viktimisierung sexuell ausgebeuteter/missbrauchter Kinder zu vermeiden.

Q. Täter_innen einer sexuellen Straftat gegen Kinder³¹⁷

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Q.1. Definitionen in rechtsverbindlichen Instrumenten

- i. 2000: Das OPSC gebraucht den Begriff „Verdächtiger“, um eine Person zu beschreiben, die unter Verdacht steht, eine Straftat im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern begangen zu haben (Artikel 4) und verweist auf „Täter“ bezüglich Personen, die derartige Straftaten begangen haben (Artikel 5(5)) und auf „Beschuldigte“ für Personen, die sich im Gerichtsverfahren befinden (Artikel 8(6)).
- ii. 2000: Das Palermo-Protokoll gebraucht den Begriff „Täter“ (Artikel 6(2)(b) und Artikel 10(1)(a)) sowohl im Zusammenhang mit Strafverfahren als auch bei Situationen vor der Verhaftung oder Untersuchung.
- iii. 2001: Artikel 22(3) des Budapester Übereinkommens verweist auf „verdächtige Personen“, um Menschen zu beschreiben, die unter Verdacht der sexuellen Ausbeutung von Kindern stehen.
- iv. 2007: Die Lanzarote-Konvention verweist in Artikel 16 und 37 auf „Personen, die wegen der Begehung von [...] Straftaten verurteilt wurden“, um Individuen zu beschreiben, die bereits für Straftaten der sexuellen Ausbeutung von Kindern in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen verurteilt wurden.
- v. 2011: Die EU-Richtlinie 2011/93 verweist in Artikel 9 und 17 auf „Straftäter“ und in ihrer Präambel auf „Sexualstraftäter“ (Absatz 25, 37 und 43), um Personen zu beschreiben, die wegen Sexualstraftaten an Kindern unter Verdacht stehen oder für derartige Verbrechen verurteilt wurden.

Q.2. Nicht-verbindliche Instrumente

- i. 2005: Die UN-Richtlinie zur Justiz betreffend kindlicher Opfer oder Zeugen gebraucht unterschiedliche Begriffe: „Verdächtiger“ (Absatz 31(b), 24(a), 9(a)) für Individuen, die nicht aufgrund einer Straftat verurteilt wurden; „Beschuldigter“ (Absatz 8(c)) und „Straftäter“ (Absatz 20(b), 37) für Individuen während des Strafverfahrens; und „verurteilter Straftäter“ (Absatz 7(j) und 8(c)) für Individuen, die nach einem Strafverfahren verurteilt wurden.
- ii. Interpol verwendet den Begriff „Sexualstraftäter“ und „reisender Sexualstraftäter“³¹⁸.
- iii. Europol gebraucht den Begriff „Sexualstraftäter“³¹⁹.

317 Nach Konsultation mit Expert_innen für den deutschen Sprachraum weicht dieses Kapitel in seiner Strukturierung und Inhalten von der ursprünglichen englischen Version der „Terminology Guidelines“ ab.

318 Interpol, Verbrechen gegen Kinder, siehe (auf Englisch): <https://www.interpol.int/Crimes/Crimes-against-children>

319 Europol (auf Englisch): <https://www.europol.europa.eu/content/press/european-police-and-fbi-dismantle-network-child-sex-offenders-1361>

Q.3. Terminologische Überlegungen

„Straftäter_in“ oder „Täter_in“ sind die am häufigsten gebrauchten Begriffe, um sich auf Personen zu beziehen, die unter Verdacht stehen, Sexualstraftaten gegen Kinder begangen zu haben oder die dafür verurteilt wurden. Gemäß dem Duden verweist der Begriff „Straftäter_in“ auf eine Person, die eine Straftat begeht oder begangen hat.

Die Bestimmung des passenden Ausdrucks, um die Beteiligung einer Person an einer sexuellen Straftat gegen ein Kind zu bezeichnen, sollte auf zwei Überlegungen basieren: (i) Die Rolle des Individuums beim Begehen der Sexualstraftat gegen ein Kind; (ii) der Status des Individuums beim möglichen Strafverfahren bezogen auf die Sexualstraftat gegen ein Kind, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzgebung.

Bezogen auf die erste Überlegung werden manche Begriffe oft im Kontext von sexueller Ausbeutung von Kindern gebraucht, um sich auf Täter_innen zu beziehen: (i) „Konsument_innen“ oder „Kund_innen“ – Personen, die das Kind für ihre Befriedigung benutzen (im Fall von Ausbeutung verbunden mit dem Austausch von Geld oder jeder anderen Gegenleistung oder dem Versprechen davon), mit oder ohne des Einsatzes von Vermittler_innen. Der Ausdruck „Missbraucher_innen“ kann auch dazu verwendet werden, die „Konsument_innen“/„Kund_innen“ zu beschreiben. Ein „Missbraucher“ ist jemand, der eine andere Person grausam oder gewalttätig behandelt, insbesondere regelmäßig oder wiederholt,³²⁰ und besonders sexuell.³²¹ Der Begriff wird auch definiert als eine Person, die „jemanden sexuell bedrängt, vor allem eine Frau oder ein Kind“;³²² (ii) die „Vermittler“ – die Personen, deren Verhalten die sexuelle Ausbeutung eines Kindes ermöglicht oder befördert (manchmal auch als die „Mittelsmänner/-frauen bezeichnet). Bei sexuellen Straftaten gegen Kinder kann diese Person ein_e Menschenhändler_in sein, der/die das Kind für sexuelle Ausbeutung bereitstellt; (iii) die „Ausbeuter_innen“ – die Personen, die den größten Vorteil oder Bezahlung für die sexuelle Ausbeutung erhalten. Linguistisch gesehen bezieht sich der Begriff „Ausbeuter“ auf jemanden, der „andere Menschen ausbeutet, ausnutzt“.³²³

Darüber hinaus kann die Rolle einer Person beim Begehen von Sexualstraftaten gegen Kinder auch die Form der Anstiftung,³²⁴ Beihilfe und des Versuchs, ein Verbrechen bzw. eine Straftat zu begehen, annehmen.³²⁵

Jedoch gibt es häufig eine Überschneidung zwischen diesen unterschiedlichen Begriffen, und die Situation kann sich in Wirklichkeit viel komplexer darstellen, da es schwierig sein kann, zwischen diesen unterschiedlichen Akteur_innen zu unterscheiden und da eine Person mehr als nur eine Rolle spielen kann.

Bezogen auf die zweite Überlegung können drei Stufen identifiziert werden, die in der Beteiligung einer Person beim Begehen einer Sexualstraftat gegen ein Kind gründen: (i) „Verdächtige_r“ für jemanden, der unter Verdacht der sexuellen Ausbeutung oder des sexuellen Missbrauchs eines Kindes steht, gegen den jedoch keine offizielle Untersuchung, Verhaftung, Beschuldigung, Anklage, Strafverfolgung oder rechtliche Verurteilung für eine Straftat vorliegt; (ii) „Beschuldigte_r“ für eine Person, gegen die eine förmliche Untersuchung für eine Straftat läuft oder die an einem laufenden Strafverfolgungsprozess beteiligt ist, bei dem sie verurteilt werden könnte; (iii) „verurteilte_r Straftäter_in“ oder „verurteilte_r Täter_in“ für eine Person, die aufgrund einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch eines Kindes verfolgt und verurteilt wurde.

320 Siehe Oxford British and World English Dictionary.

321 Siehe Oxford Advanced Learner's Dictionary.

322 Siehe Oxford British and World English Dictionary.

323 Siehe Duden. 324 Richtlinie 2011/93/EU, Artikel 6, zu „Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke“.

324 Richtlinie 2011/93/EU, Artikel 6, zu „Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke“.

325 Ebd., Artikel 7, zu „Anstiftung, Beihilfe und Versuch“.

Q. 4. Verwandte Begriffe

Q.4.i Kindesmissbraucher

∅ *Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.*

Der Begriff „Kindesmissbraucher“ bezieht sich auf eine Person, die ein Sexualverbrechen gegen ein Kind begangen hat oder daran beteiligt war. Sexualverbrechen umfassen Taten wie sexuelle Belästigung, sexuelle Übergriffe, sexuelle Ausbeutung und jede andere strafbare Handlung, einschließlich derjenigen, die online begangen wurde, deren Ansicht und primärer Zweck ist, sich an sexuellen Handlungen zu beteiligen, sie zu vermitteln oder sie auszuüben. Ein anderer, mit „Kindesmissbraucher“ verwandter Begriff ist „Vergewaltiger_in“. „Vergewaltiger_innen“ sind Personen, die jemanden vergewaltigt haben – was bedeutet, jemanden durch Anwendung, Androhung von Gewalt zum Geschlechtsverkehr zu zwingen.³²⁶

Fazit: Der Begriff „Kindesmissbraucher“ zielt auf die persönliche Ebene des Täters und lenkt von der eigentlichen Tat ab. Daher wird empfohlen, stattdessen den Ausdruck „Täter_innen einer sexuellen Straftat gegen Kinder“ als die bevorzugte Begrifflichkeit im Kontext sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu gebrauchen.

Q.4.ii Kinderschänder

⊗ *Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.*

Als „Kinderschänder“ wird eine Person bezeichnet, die sexualisierte Gewalt gegen ein Kind verübt hat oder dessen beschuldigt wird. Der Begriff nimmt Bezug auf das Konzept der Schande: Das kindliche Opfer sexueller Gewalt wird im Wortsinne mit Schande überzogen, mit der es fortan leben muss.

Fazit: Der Begriff „Kinderschänder“ lässt an der Fachlichkeit der Sache mangeln. Er impliziert auf der einen Seite eine Schuldzuweisung an den Täter, auf der anderen Seite weist es dem betroffenen Kind die Schande zu. Daher wird empfohlen, stattdessen den Ausdruck „Täter_innen einer sexuellen Straftat gegen Kinder“ als die bevorzugte Begrifflichkeit im Kontext sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu gebrauchen.

Q.4.iii Triebtäter

∅ *Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.*

Der Begriff „Triebtäter“ fokussiert nicht auf einzelne Taten, sondern auf die Persönlichkeit eines Täters. Triebtäterschaft ist ein in der Gefahrenprognose gängiger Ausdruck, beispielsweise um einzuschätzen, ob die Sicherungsverwahrung eines Täters notwendig ist oder nicht. Allerdings ist der Krankheitswert das entscheidende Element, nicht der Trieb.

Fazit: „Triebtäter“ sollte außerhalb von psychiatrischen Befunden nicht im Kontext der sexuellen Ausbeutung und sexualisierten Gewalt an Kindern verwendet werden. Stattdessen wird empfohlen, den Ausdruck „Täter_innen einer sexuellen Straftat gegen Kinder“ als die bevorzugte Begrifflichkeit zu gebrauchen.

³²⁶ Siehe Duden.

Q.4.iv Pädophiler Täter

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Personen mit einer Prädisposition oder Motivation, sich sexuell auf Kinder einzulassen, und Personen, die Kinder für sexuelle Interaktion wählen, werden als „pädophile Täter“ bezeichnet. Sie haben erkennbare Verhaltenseigenschaften, und ihr Verhalten neigt dazu, innerhalb des Spektrums von sexuell devianter Paraphilie zu liegen.³²⁷

„Pädophilie“ oder „pädophile Störung“ bezieht sich auf die klinische Diagnose eines psychischen Gesundheitszustands. Die Weltgesundheitsorganisation definiert den Zustand grob als die „sexuelle Präferenz für Kinder, Jungen oder Mädchen oder beide, die sich zumeist in der Vorpubertät oder in einem frühen Stadium der Pubertät befinden“.³²⁸ Laut der fünften Ausgabe des Diagnostischen und Statistischen Leitfadens psychischer Störungen (DSM-5), ist die pädophile Störung Teil einer größeren Gruppe paraphilischer Störungen, charakterisiert als „anhaltende und intensive atypische sexuelle Erregungsmuster, die begleitet werden von klinisch signifikantem Leiden oder Beeinträchtigung“.³²⁹ Die Änderung der Terminologie von „Pädophilie“ oder „pädophil“ zu „pädophile Störung“ im DSM-5 beabsichtigte, die wachsende Akzeptanz unter Fachleuten der mentalen Gesundheit wiederzugeben, dass nicht alle Personen mit Symptomen einer pädophilen Störung auch Täter der sexualisierten Gewalt oder der Ausbeutung von Kindern sind.³³⁰

Die Begriffe „pädophil“ und „Pädophilie“ werden weiterhin überbeansprucht und missverstanden und werden häufig als Etikett für eine Person gesehen, die für sexuellen Kindesmissbrauch oder sexuelle Ausbeutung von Kindern verurteilt wurde, jedoch nicht als ein Begriff für einen klinischen Zustand. In einigen Beispielen haben Staaten fälschlicherweise in der Gesetzgebung alle Personen mit einer pädophilen Störung als Verbrecher charakterisiert, indem sie „Pädophile“ als „jede Person, die zu einem Zeitpunkt für Sexualstraftaten gegen Kinder verurteilt wurde“ definierten.³³¹ Eine solche Gesetzgebung propagiert die falsche Auffassung, dass sexualisierte Gewalt und sexuelle Ausbeutung von Kindern ausschließlich von Pädophilen begangen wird, oder dass jeder, der mit einer pädophilen Störung diagnostiziert wurde, an derartigen Handlungen beteiligt ist oder war. In Wahrheit aber werden viel mehr Sexualstraftäter nicht mit pädophiler Störung diagnostiziert als diejenigen, die tatsächlich unter dieser Störung leiden. Daher ist es wichtig, eine klare Unterscheidung zwischen der Tat der sexualisierten Gewalt/der Ausbeutung und der der klinischen Bedingungen der pädophilen Störung zu treffen, die Verhalten umfassen kann, das möglicherweise zu sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung führen kann, aber nicht muss.³³²

327 „Paraphilie“ oder „paraphilische Störung“ beschreiben einen Zustand des sexuellen Begehrens oder Verhaltens, das die psychische Belastung, Verletzung oder den Tod einer anderen Person einbezieht, oder das Begehren sexueller Handlungen mit Personen, die ihre Zustimmung nicht geben können. Amerikanischer Psychatruerverbund, „Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders“ (Diagnostisches und Statistisches Handbuch psychischer Störungen), DSM-5, 2014.

328 WHO, Internationale Statistische Klassifizierung von Krankheiten und verwandten gesundheitlichen Problemen, 10. Überarbeitung, 2010, F65.4.

329 M.B. First, MD, DSM-5 and Paraphilic Disorders, Journal of American Academic Psychiatry Law, vol. 42, 2014, S. 191–201.

330 Trotz der Änderungen in der Klassifizierung der pädophilen Störung gibt es Kritik, dass das oben genannte Diagnostic and Statistical Manual zu der Fehlauffassung beigetragen hat, dass diejenigen, die unter einer pädophilen Störung leiden, synonym zu Straftätern sexueller Verbrechen gegen Kinder seien: „In der Gesellschaft setzen Viele Pädophilie mit Kindesmissbrauch gleich. Das ist nicht dasselbe. Das Diagnostische und Statistische Handbuch psychischer Störungen, 5. Ausgabe (DSM-5), hat vielleicht unbeabsichtigt zu der fehlgeleiteten Auffassung geführt, es wäre dasselbe.“ (F. S. Berlin, MD, PhD, „Pedophilia and DSM-5: The Importance of Clearly Defining the Nature of a Pedophilic Disorder“, Journal of American Academic Psychiatry Law, vol. 42, no. 4, S. 404–7; siehe auch M. B. First, „DSM-5 and Paraphilic Disorders“).

331 Gesetzgebende Versammlung von Ontario, Gesetz 145, Gesetz zum Schutz vor Pädophilen (Protection against Pedophiles Act), 1997, siehe (auf Englisch): http://www.ontla.on.ca/web/bills/bills_detail.do?locale=en&BillID=1442&ParlSessionID=36.2&isCurrent=false

332 A. Altamura, „Understanding Demand for CSEC and the Related Gender Dimensions: A Review of the Research“ (Die Nachfrage für kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und gender-bezogene Dimensionen verstehen: Eine Übersicht der Forschung) in ECPAT, Examining Neglected Elements in Combating Sexual Exploitation of Children, ECPAT Journal Series Nummer 7, 2013, S. 3–4.

Eine weitere Kategorie sind „Hebephile“ – Personen, die eine klare Präferenz für Kinder zeigen, die sich in ihrem frühen oder mittleren Stadium pubertärer Entwicklung befinden (im Alter zwischen 11 und 14 Jahren³³³). Während es umstritten bleibt, ob Hebephilie als ein klinischer Zustand anerkannt werden sollte³³⁴, zeigen diese Täter Sexualpräferenzen für Kinder einer bestimmten Altersgruppe³³⁵. Ähnlich dazu werden Personen mit einer Präferenz für ältere Jugendliche (im Alter zwischen 15 und 18 Jahren) als „Ephebophile“ bezeichnet³³⁶. Trotz dieser Kategorien ist die Ätiologie von Straftaten viel komplexer und umfasst eine Myriade von sozioökonomischen, kulturellen, psychologischen, biologischen und situationsbedingten Faktoren.³³⁷

Q.4.v Pädosexueller/Pädokrimineller Täter

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Realisiert eine erwachsene Person sexuelle Handlungen vor, an oder mit einem (vorpубertären) Kind, wird sie in sexualwissenschaftlicher Terminologie als pädosexuell oder pädokriminell bezeichnet. Der Begriff Pädosexualität bzw. Pädokriminalität beschreibt damit zunächst ausschließlich das strafrechtlich als sexueller Kindesmissbrauch bezeichnete Verhalten und nicht automatisch eine möglicherweise im Hintergrund stehende Pädophilie als Störung der Sexualpräferenz.³³⁸

Fazit: Während es einige Sexualstraftäter geben kann, die mit pädophiler Störung diagnostiziert wurden, ist der Begriff „pädophil“ im Kontext sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern nicht empfehlenswert, da er stark stigmatisieren und fälschlicherweise das Bild vermittelt, alle pädophilen Männer seien automatisch übergriffig und damit Täter. Der Ausdruck „pädosexueller Täter“ oder „pädokrimineller Täter“ scheint für Personen angemessener, die aktiv und bewusst Kinder in der Absicht aufsuchen, mit ihnen sexuelle Handlungen zu begehen. Der Begriff kann auch für Täter verwendet werden, die Straftaten mit Körperkontakt oder online begehen, wie den Besitz, die Verbreitung etc. von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Q.4.vi Situationsmotivierte Täter

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Diese Kategorie bezieht sich auf Personen, die keine abweichende Sexualpräferenz für Kinder oder Jugendliche zeigen, die sich jedoch an der sexuellen Ausbeutung von Kindern beteiligen, falls und wenn sie sich in Situationen wiederfinden, in denen ein Kind zum sexuellen „Gebrauch“ verfügbar gemacht wird.³³⁹ „Situationsmotivierte Sexualstraftäter“ belästigen häufig Kinder, die ohne Weiteres zugänglich gemacht werden und auf die sie Zugriff haben, wie beispielsweise ihre eigenen oder diejenigen, mit denen sie zusammenleben oder über die sie Kontrolle haben.

333 R. Blanchard et al., „Pedophilia, Hebephilia and the DSM-V“, Archives of Sexual Behavior, vol. 38, 2009, S. 335–350.

334 R. Prentky und H. Barbaree, „Commentary: Hebephilia – A Would-be Paraphilia Caught in the Twilight Zone Between Prepubescence and Adulthood“, Journal of American Academic Psychiatry Law, vol. 39, no. 4, 2011, S. 509–511.

335 R. Blanchard et al., „Pedophilia, Hebephilia and the DSM-V“.

336 Ebd.

337 T. Ward und R.J. Siegert, „Toward a Comprehensive Theory of Child Sexual Abuse: A Theory Knitting Perspective“, Psychology, Crime & Law, vol. 8, no. 4, S. 319–51, S. 344.

338 Vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung/Informationsdienst Forum Online: Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung: <https://downloads.eo-bamberg.de/11/1008/1/52714651204001732761.pdf#page=45>

339 A. Altamura, „Understanding Demand for CSEC“ (Die Nachfrage für kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern verstehen), S. 4.

Pubertierende Teenager gehören zur Hochrisikogruppe praktikabler sexueller Ziele. Jüngere Kinder können auch ins Visier genommen werden, da sie schwach, vulnerabel oder verfügbar sind.³⁴⁰ Diese Personen werden nicht per se von sexuellen Fantasien von Kindern getrieben oder motiviert.³⁴¹ Es wird behauptet, dass die Mehrheit der Täter sexueller Ausbeutung von Kindern in die Kategorie der situationsmotivierten Täter fällt.³⁴²

Diese Täterkategorie kann auch impulsive Jugendliche oder Erwachsene umfassen, die Orte des Sexgewerbes für Erwachsene aufsuchen oder die ein breites Spektrum pornografischer oder sexueller Zugangsmöglichkeiten haben und die Situationen sexueller Ausbeutung von Kindern gegenüber leichtfertig oder absichtlich blind sind. Da das Alter des Kindes nicht der primäre Faktor ist, der das Verhalten des Täters steuert, können die Motive einem breiten Spektrum kultureller, sozialer und ökonomischer Faktoren zugeschrieben werden.³⁴³ Solche Personen beabsichtigen nicht notwendigerweise, sich sexuell auf Kinder einzulassen, oder sie kümmert das Alter des Gegenübers nicht, solange sie ihre sexuelle Befriedigung erhalten.

Situationsmotivierte Täter umfassen auch solche, die Sex mit post-pubertierenden Kindern unter dem Alter der sexuellen Mündigkeit haben, entweder bewusst oder leichtsinnig bezüglich deren Alters. Eine Art der Täter (gemäß dem Gesetz), die nicht leicht in eine dieser weiten Kategorien passt, ist der „ältere Freund“. In diesem Fall lässt sich eine Person, die auch jugendlich ist, auf eine sexuelle Beziehung zu jemand ein, der zwar noch als minderjährig gilt, jedoch in ungefähr dem gleichen Alter ist. In manchen Rechtsprechungen wird dieser Sachverhalt so geregelt, dass er nicht strafrechtlich verfolgt wird; in anderen beinhaltet die Gesetzgebung eine fließende Skala des Altersunterschiedes, um Haftung oder Kriminalität zu bewerten. Eine andere Situation kann entstehen, wenn Personen ohne sexuelles Interesse an Kindern bestehende Gesetze zum Verbot des Besitzes von Kindesmissbrauchsmaterial brechen. Dies kann Journalist_innen, übereifrige Bürger_innen oder Personen einschließen, die sexuelle Missbrauchsabbildungen von Kindern als einen Witz oder aus Versehen teilen.³⁴⁴

Q.4.vii Transnationale Sexualstraftäter_innen

O Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Dieser Begriff beschreibt die Vorgehensweise von Täter_innen der sexuellen Ausbeutung von Kindern: Diejenigen, die sich außerhalb ihres Heimatlandes oder des ständigen Wohnortes auf sexuelle Handlungen mit Kindern einlassen.

340 K.V. Lanning, Child Molesters, S. 34.

341 A. Altamura, „Understanding Demand for CSEC“ (Die Nachfrage für kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern verstehen). Siehe auch Menschenrechtsausschuss Dok. E/CN.4/2006/67.

342 Menschenrechtsausschuss, Dok. A/HRC/31/58, Absatz 29.

343 Ebd.

344 K. V. Lanning nennt diese Kategorie „sonstige Täter“ („miscellaneous offenders“), da sie nicht wirklich in eine der beiden oben genannten Typologien passen (Child Molesters, S. 123).

Der Begriff „transnationale_r Sexualstraftäter_in“ ähnelt dem Ausdruck „reisende_r Sexualstraftäter_in“, wobei Strafverfolgungsbehörden Ersteres bevorzugen, da der Begriff auch Täter_innen einschließt, die dauerhaft oder langfristig im Ausland leben³⁴⁵. Andererseits berücksichtigt er keine Sexualstraftäter, die innerhalb eines Landes oder einer Region reisen, um derartige Verbrechen zu begehen, da er nur Täter umfasst, die eine Landesgrenze überschreiten, um Sexualstraftaten gegen Kinder auszuüben.

Fazit: Der Begriff „transnationale Sexualstraftäter_innen“ wird verwendet, um auf einheimische oder ständige Bewohner_innen zu verweisen, die in ein anderes Land reisen oder dort leben und Kinder sexuell ausbeuten, unabhängig ihres Status und den Umständen ihrer Reise oder ihres Aufenthaltes.³⁴⁶

Q.4.viii Reisende Sexualstraftäter_innen

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

„Reisende Sexualstraftäter_innen“ werden als Personen definiert, die reisen, um Sexualstraftaten gegen Kinder zu begehen. „Obwohl der Begriff in der globalen Kinderschutzgemeinde seit den letzten Jahrzehnten weit verbreitet ist, kann er aus zwei Gründen irreführend sein. Erstens lässt der Gebrauch des Begriffes darauf schließen, dass Reisen ein Kernelement der Straftat ist. Dies ist falsch, da einige der schlimmsten Täter häufig im Ausland wohnen. Zweitens scheint der Begriff zu suggerieren, dass die Gefahr von registrierten reisenden Sexualstraftätern ausgeht.“³⁴⁷ Akteure wie Interpol verwenden diesen Ausdruck nach wie vor.³⁴⁸

Reisende Sexualstraftäter_innen können auch innerhalb ihres eigenen Landes oder ihrer Region reisen, um Sexualstraftaten gegen Kinder zu begehen. Dies ist ein wichtiger Gedanke, der im Rahmen internationaler Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden berücksichtigt werden muss.

Fazit: Einige Strafverfolgungsbehörden benutzen nach wie vor den Begriff „reisende Sexualstraftäter“, doch er wird zunehmend vom oben besprochenen Ausdruck „transnationale Sexualstraftäter“ ersetzt, der weiter gefasst scheint. Der Vorteil des Begriffes „reisende Sexualstraftäter_innen“ ist, dass er auch Personen erfassen kann, die innerhalb eines Landes oder einer Region reisen, ohne die Landesgrenze zu überqueren, um Sexualverbrechen gegen Kinder zu begehen. Jedoch darf nicht vergessen werden, dass solche Inlandsreisenden auch als „Sexualstraftäter_innen“ bezeichnet werden können, da sie unter ihrer nationalen Rechtsprechung bleiben. Der Hauptgrund für das Hinzufügen des Merkmals „transnational“ oder „reisend“ ist, um zu kennzeichnen, dass solche Straftäter_innen manchmal straffrei handeln, da sie außerhalb ihrer nationalen Rechtsprechung handeln. Um dieser Situation zu begegnen, haben etliche Staaten Exterritorialgesetze verabschiedet, die Sexualstraftaten gegen Kinder unter anderen Rechtsprechungen regeln.

345 CEOP, „Threat Assessment of Child Sexual Exploitation and Abuse“ (Gefährdungseinschätzung zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern), Juni 2013, siehe (auf Englisch): <https://www.basw.co.uk/resources/threat-assessment-child-sexual-exploitation-and-abuse-second-annual-report>

346 Beispiele solcher Personen können Reisende und Tourist_innen sein, doch die Idee umfasst auch Einzelpersonen aus den Bereichen des zivilen Krisenmanagements, militärischen Operationen und „Voluntourismus“, jedoch auch Personen im Ruhestand und Diplomaten.³⁴⁷ CEOP, „Threat Assessment of Child Sexual Exploitation and Abuse“.

348 Interpol, „Crimes against Children“ (Verbrechen gegen Kinder), siehe (auf Englisch): <http://www.interpol.int/Crime-areas/Crimes-against-children/>

Q.4.ix Kindersextourist

⊗ *Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.*

Ebenso wie „Kindersextourismus“ wird auch der Begriff „Kindersextourist“ oft verwendet, um auf reisende Sexualstraftäter zu verweisen. Der Begriff ist zu vermeiden (siehe oben Abschnitt I.4.I zu Kindersextourismus).

Q.4.x Jugendliche Sexualstraftäter_innen

∅ *Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.*

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen wird nicht nur von Erwachsenen verübt, sondern auch in hohem Maße von Jugendlichen. Die sexuellen Übergriffe sind sehr unterschiedlich in ihrer Intensität und Dauer. Manche sexuellen Übergriffe erinnern in ihrer strategischen Ausführung sogar an Taten von erwachsenen Täter_innen. Bei Kindern unter 14 Jahren hat sich der Ausdruck „sexuell übergriffige Kinder“ durchgesetzt, da man diese nicht als „Täter“ und „Täterinnen“ und ihre Handlungen nicht als „Missbrauch“ kriminalisieren will.³⁴⁹ Bei Jugendlichen ab 14 Jahren werden dieselben Kriterien wie auf Erwachsene hinsichtlich der Frage angewandt, was ein Sexualverbrechen ist, und das Opfer eines solchen Verbrechens kann ein anderes Kind oder eine erwachsene Person sein. Die Herausforderung für das Rechtssystem bei allen Fällen jugendlicher Sexualstraftäter_innen liegt darin, Maßnahmen zu ergreifen, die alle ihre Rechte berücksichtigen, als auch die Umstände der Straftat: Das Alter, die Reife und die Umstände der Straftat, das Alter des Opfers und die Schwere des begangenen Sexualverbrechens.³⁵⁰

Fazit: Der Begriff „jugendliche Sexualstraftäter_innen“ bezieht sich auf Minderjährige über dem Alter der Strafmündigkeit, die ein Sexualverbrechen begangen haben (entweder gegen ein anderes Kind oder gegen eine erwachsene Person). Allerdings ist bei der Wahl der angemessenen Terminologie eine Unterscheidung zwischen dem pädagogischen Kontext und dem Kontext der Strafverfolgung zu treffen.

349 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/sexuelle-uebergriffe-durch-kinder-und-jugendliche.html

350 Artikel 5 der KRK legt fest: „Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“ Der Kommentar zu Regel 4 der Beijing-Regeln über Jugendgerichtsbarkeit besagt: „Das Einsetzen der Strafmündigkeit wird aufgrund geschichtlicher und kultureller Faktoren höchst unterschiedlich festgelegt. Nach modernem Verständnis hätte man sich zu fragen, ob ein Kind die sittlichen und geistigen Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit erfüllt, d. h. ob es über die nötige Reife und Einsicht verfügt, um für sein im Wesentlichen sozialschädliches Verhalten überhaupt zur Verantwortung gezogen werden zu können. Wird das Strafmündigkeitsalter zu niedrig angesetzt oder gibt es überhaupt keine Untergrenze, verliert der Begriff der Mündigkeit im Sinne von Verantwortlichkeit seinen Sinn.“, verfügbar unter: www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf. Siehe auch UNICEF Innocenti Research Centre, „The Evolving Capacities of the Child“ (Die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes), Florence, 2005, siehe (auf Englisch): <http://www.unicef-irc.org/publications/pdf/evolving-eng.pdf>

Q.4.xi Mittelspersonen

Ø Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Wie im obigen Abschnitt erklärt, bezieht sich der Begriff „Mittelsperson“ (auch bekannt als Vermittler_in) auf eine Person, deren Verhalten die (manchmal kommerzielle) Sexualstraftat gegen ein Kind ermöglicht, fördert oder dazu Beihilfe leistet. Eine Mittelsperson kann, muss aber nicht, die Person sein, die einen finanziellen Gewinn oder eine Bezahlung für die sexuelle Ausbeutung eines Kindes erhält. Dies können Taxifahrer_innen, Hotelangestellte an der Rezeption, ein Familienmitglied oder jede andere Person sein, die eine_n Täter_in mit einem Kind zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Verbindung setzt, unabhängig davon, ob er/sie für diesen „Service“ bezahlt wird oder nicht. Es kann auch den privaten Sektor im Bereich der ICTs und Finanzdienstleistungen umfassen.

Kinder können als Vermittler_innen handeln, wenn beispielsweise Täter_innen sie unter Druck setzen, andere Kinder vorzustellen oder zu rekrutieren. Diese Praxis wird als eine Form von sexueller Ausbeutung unter Gleichaltrigen (peer-on-peer) bezeichnet.³⁵¹

Häufig gebrauchte Begriffe für Personen, die im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern die Vermittlerrolle einnehmen, sind „Menschenhändler_in“, „Zuhälter_in“ und „mamasan“.

Menschenhändler_innen sind Personen, die Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betreiben.

Der Begriff „Zuhälter_in“ wird definiert als „ein Mann/eine Frau, der/die Prostituierte kontrolliert und ihnen Klienten arrangiert und im Gegenzug einen Prozentsatz ihrer Einnahmen nimmt“.³⁵² Das US-Justizministerium gebraucht den Begriff „Zuhälter_in“ als ein Synonym für „kommerzielle Menschenhändler“,³⁵³ und erklärt, dass „während manche glauben, dass der Begriff „Zuhälter_in“ häufig von kommerziellen Menschenhändlern als ein Straßentitel für jemanden verwendet wird, der käuflichen Sex vermitteln kann und daher nicht verwendet werden sollte, gebrauchen wir den Begriff, da er allgemein bekannt ist und hervorhebt, dass diese Straftäter von der Viktimisierung von Kindern mittels Prostitution profitieren.“³⁵⁴

„Mamasan“ ist ein Begriff, der besonders in Japan und in Ostasien verwendet wird und der sich auf Frauen in einer Autoritätsposition bezieht, vor allem dann, wenn sie für ein Geisha-Haus oder eine Bar verantwortlich sind.³⁵⁵

351 Siehe (auf Englisch): http://www.msunderstood.org.uk/assets/templates/msunderstood/style/documents/MSU_College_of_Policing_CSE_Guidance.pdf

352 Ebd.

353 Nationale Strategie für die Prävention und das Verbot der Ausbeutung von Kindern, S. 31.

354 Ebd., Fußnote 58.

355 Siehe Oxford British and World English Dictionary.

Fazit: Jemand, der die Vermittlung von Sexualstraftaten gegen Kinder ermöglicht, kann als Mittelsperson bezeichnet werden. Obwohl diese bestimmte Rolle bei der Vermittlung einer Straftat aus gesetzlichem Standpunkt für die Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortung einer Person relevant sein kann, darf nicht vergessen werden, dass die Mittelspersonen auch zur sexuellen Viktimisierung des Kindes beitragen. Dadurch, dass sie das Kind in diese Situation bringen, können die Mittelspersonen aus Sicht des ausgebeuteten Kindes ihm genauso viel oder noch mehr Schaden zufügen wie die Person, die das Kind sexuell missbraucht.

Q.4.xii Kunde/Klient/Freier

⊗ *Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.*

Personen, die zwecks ihrer eigenen Befriedigung dafür bezahlen, Kinder sexuell zu missbrauchen, werden häufig als „Kunden“ oder „Klienten“ bezeichnet, manchmal auch als „Freier“.³⁵⁶ Die Begriffe „Kunde“ und „Klient“ gehören zur Wirtschaftssprache und beziehen sich auf Personen, die Güter oder Dienstleistungen eines Anbieters kaufen. Sie lassen völlig die Tatsache weg, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern eine Straftat und eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte des Kindes ist und sind daher in diesem Zusammenhang unpassend.

Fazit: Aus den oben genannten Gründen sind die Begriffe „Kunde“, „Klient“ und „Freier“ im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung und der sexualisierten Gewalt gegen Kinder zu vermeiden. Der korrekte Ausdruck, der den kriminellen Charakter dieser Taten unterstreicht, lautet „Täter_innen einer sexuellen Straftat gegen Kinder“.

³⁵⁶ Der Duden definiert „Freier“ in diesem Zusammenhang als „Kunde einer Prostituierten oder eines Strichjungen“.

Akronyme

ACRWK	Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes
ASEAN	Verband Südostasiatischer Nationen
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CEOP	Child Exploitation and Online Protection Center [Zentrum für Kinderschutz gegen Ausbeutung im Internet]
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz: Kinderrechtskonvention
KRK-Komitee	UN-Komitee über die Rechte des Kindes
KSAK	Kommerzielle Sexuelle Ausbeutung von Kindern
ECPAT	Ending the Sexual Exploitation of Children [Sexuelle Ausbeutung von Kindern beenden]
EU	Europäische Union
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
ITU	Internationale Fernmeldeunion
NGO	Non-Governmental Organization [Nichtregierungsorganisation]
OPSC	Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie
TOR	The Onion Router
UK	Vereinigtes Königreich
UN	Vereinte Nationen
UNAIDS	Gemeinsames Programm der Vereinten Nationen zur Reduzierung von HIV/AIDS
UNFPA	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
UNWTO	Welttourismusorganisation
US	Vereinigte Staaten
USAID	Behörde der Vereinigten Staaten für internationale Entwicklung
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Überblick über Ausdrücke und Empfehlungen

Ausdruck	Symbol	Empfehlung
Kind	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Alter der Volljährigkeit	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Alter der sexuellen Selbstbestimmung	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Minderjährige_r	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Jugendliche/r	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Heranwachsende_r/ Junge Volljährige	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Teenager	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Ausdruck	Symbol	Empfehlung
Junge Person/ Jugend	Ø	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Sexuelle Gewalt gegen Kinder	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Sexuelle Übergriffe gegen Kinder	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Kindesmissbrauch	Ø	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Sexueller Missbrauch von Kindern	Ø	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Inzest	Ø	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Vergewaltigung eines Kindes	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Ausdruck	Symbol	Empfehlung
Sexuelle Belästigung von Kindern	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Sexueller Missbrauch von Kindern mittels digitaler Medien	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Sexuelle Ausbeutung von Kindern	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern	Ø	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Ausbeutung von Kindern in der Prostitution	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Kinder in der Prostitution	Ø	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Ausdruck	Symbol	Empfehlung
Kinderprostituierte_r	⊗	Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.
Kindersexarbeiter_innen	⊗	Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.
Kinder/Heranwachsende/Junge Menschen, die Sex verkaufen	⊗	Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.
Freiwillige Prostitution	⊗	Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.
Transaktionaler Sex	⊗	Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.
Ausbeutung von Kindern zu pornografischen Darbietungen	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Kinderpornografie	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/ oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/ oder anderweitig zu schädigen.
Computererzeugte/Digitale Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Sexualisierte Darstellungen von Kindern/Posing-Bilder	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Selbst hergestellte sexuelle Inhalte/ Abbildungen	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Sexting	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/ oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Ausdruck	Symbol	Empfehlung
(Kontakt mit) schädliche/n Inhalte/n	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Sexuelle Handlungen vor einem Kind	○	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Livestreaming sexuellen Missbrauchs von Kindern	○	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Webcam-Kindersextourismus/ Webcam-Kindesmissbrauch	⊗	Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.
Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken	○	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
(Online-/Offline-)Grooming zu sexuellen Zwecken	○	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
(Sexuelle) Anwerbung von Kindern online	○	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Ausdruck	Symbol	Empfehlung
Sexuelle Erpressung von Kindern	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Sexuelle Ausbeutung von Kindern im Zusammenhang mit Reisen und Tourismus	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Kindersextourismus	⊗	Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.
Verkauf von Kindern	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Handel mit Kindern	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Kinderhandel	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Kinderheirat/Frühverheiratung	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Ausdruck	Symbol	Empfehlung
Zwangsverheiratung	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Ehe auf Zeit	Ø	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Schädliche Praktiken	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Zeitgenössische/ Moderne Formen der Sklaverei	Ø	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Schlimmste Formen der Kinderarbeit	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Ausdruck	Symbol	Empfehlung
Minderjährige Opfer sexueller Ausbeutung und/oder Missbrauchs	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Opferidentifizierung	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Überlebende	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Kinder als Betroffene von sexueller Ausbeutung/sexualisierter Gewalt	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Viktimisierung	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Selbstviktimisierung	⊗	Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.
Re-Viktimisierung	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Ausdruck	Symbol	Empfehlung
Sekundäre Viktimisierung	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Täter_innen einer sexuellen Straftat gegen Kinder	○	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Kindesmissbraucher	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Kinderschänder	⊗	Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.
Triebtäter	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Pädosexueller/ Pädokrimineller Täter	○	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Situationsmotivierte Täter	∅	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.

Ausdruck	Symbol	Empfehlung
Transnationale Sexualstraftäter_innen	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.
Reisende Sexualstraftäter_innen	Ø	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Kindersextourist	⊗	Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.
Jugendliche Sexualstraftäter_innen	Ø	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Mittelspersonen	Ø	Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, wie dieser Ausdruck verwendet wird.
Kunde/Klient/Freier	⊗	Der Gebrauch dieses Ausdrucks sollte vermieden werden.
Sexuelle Gewalt in organisierten und rituellen Strukturen	O	Dieser Ausdruck scheint eine allgemein akzeptierte Bedeutung zu haben und/oder kann verwendet werden, ohne das Kind zu stigmatisieren und/oder anderweitig zu schädigen.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend